

Kommentar

zum Reglement
bezüglich Status und Transfer
von Spielern

Kapitel	Artikel	Seite
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		4
DEFINITIONEN		5
I. EINLEITENDE BESTIMMUNG		
	1 – Geltungsbereich	7
II. STATUS VON SPIELERN		
	2 – Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler	10
	3 – Reamateurisierung	13
	4 – Beendigung der Tätigkeit	15
III. REGISTRIERUNG VON SPIELERN		
	5 – Registrierung	16
	6 – Registrierungsperioden	19
	7 – Spielerpass	25
	8 – Registrierungsantrag	27
	9 – Internationaler Freigabebeschein	28
	10 – Leihgabe von Berufsspielern	31
	11 – Nicht registrierte Spieler	35
	12 – Durchsetzung von Disziplinarstrafen	37
IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN		
	13 – Einhaltung von Verträgen	39
	14 – Vertragsauflösung aus triftigen Gründen	40
	15 – Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen	42
	16 – Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit	45
	17 – Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund	46
	18 – Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen	52

Kapitel	Artikel	Seite
V. INTERNATIONALE TRANSFERS MINDERJÄHRIGER		
	19 – Schutz Minderjähriger	57
VI. AUSBILDUNGSENTSCHÄDIGUNG UND SOLIDARITÄTSMCHANISMUS		
	20 – Ausbildungsentschädigung	61
	21 – Solidaritätsmechanismus	62
VII. RECHTSPRECHUNG		
	22 – Zuständigkeit der FIFA	63
	23 – Kommission für den Status von Spielern	68
	24 – Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten	71
	25 – Verfahrensordnung	74
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
	26 – Übergangsbestimmungen	78
	27 – Unvorhergesehene Fälle	81
	28 – Offizielle Sprachen	81
	29 – Aufhebung, Inkrafttreten	82
ANHÄNGE		
	Anhang 1: Abstellen von Spielern für die Auswahlmannschaften der Verbände	83
	Anhang 2: Spielberechtigung für Auswahlmannschaften für Spieler, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit für mehr als einen Verband spielberechtigt sind	96
	Anhang 3: Administratives Verfahren für Spielertransfers zwischen Verbänden	99
	Anhang 4: Ausbildungsentschädigung	111
	Anhang 5: Solidaritätsmechanismus	126
	Anhang 6: Bestimmungen bezüglich Status und Transfer von Futsal-Spielern	131

1. Offizielle Sprachen

Wie alle FIFA-Reglemente wird der vorliegende Kommentar in den vier offiziellen FIFA-Sprachen, sprich Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch, veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachversionen dieses Kommentars ist der englische Wortlaut massgebend.

2. Vorbehalt

Die Ausführungen im vorliegenden Kommentar basieren inter alia auf der Rechtsprechung der zuständigen Entscheidungsinstanzen der FIFA (Kommission für den Status von Spielern, einschliesslich Einzelrichter, Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) und KBS-Richter) und des Court of Arbitration for Sport (CAS). Vorbehalten sind folglich Änderungen und Anpassungen der massgebenden Rechtsprechung der zuständigen Instanzen.

In diesem Reglement gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Ehemaliger Verband: Verband, dem der ehemalige Verein angehört.**
2. **Ehemaliger Verein: Verein, den ein Spieler verlässt.**
3. **Neuer Verband: Verband, dem der neue Verein angehört.**
4. **Neuer Verein: Verein, zu dem ein Spieler wechselt.**
5. **Offizielle Spiele: Spiele im Rahmen des organisierten Fussballs, z. B. nationale Meisterschafts- und Pokalspiele sowie internationale Meisterschaftsspiele für Vereine, jedoch ohne Freundschafts- und Testspiele.**
6. **Organisierter Fussball: Fussball, der durch die FIFA, die Konföderationen oder die Verbände organisiert oder durch sie genehmigt wird.**
7. **Schutzzeit: ein Zeitraum von drei ganzen Spielzeiten oder drei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag vor dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde, oder ein Zeitraum von zwei ganzen Spielzeiten oder zwei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag nach dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde.**
8. **Registrierungsperiode: der vom zuständigen Verband gemäss Art. 6 festgesetzte Zeitraum.**

¹ Die Definitionen sind selbsterklärend. Besonders zu beachten ist die Umschreibung von Spielzeit (Punkt 9), da sie von der „klassischen“ Definition abweicht. Im hier verstandenen Sinn beginnt die Spielzeit mit dem ersten offiziellen Spiel der nationalen Meisterschaft und endet mit dem letzten offiziellen Spiel der nationalen Meisterschaft, während die Spielzeit im „klassischen“ Sinn am Tag nach dem Ende der vorangehenden Spielzeit beginnt; in den meisten europäischen Ligen beginnt die Spielzeit folglich am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres. Diese Unterscheidung ist für die Anwendung von Kapitel IV des Reglements (Wahrung der Vertragsstabilität zwischen Berufsspielern und Vereinen) von Bedeutung und wird dort detailliert dargelegt.

DEFINITIONEN'

9. **Spielzeit:** Eine Spielzeit beginnt mit dem ersten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft und endet mit dem letzten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft.
10. **Ausbildungsentschädigung:** Beitragszahlungen für die Förderung junger Spieler gemäss Anhang 4.

Es wird auf den Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten verwiesen.

Hinweis: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

I. EINLEITENDE BESTIMMUNG

Artikel 1 Geltungsbereich

1. Dieses Reglement enthält die allgemein gültigen und verbindlichen Bestimmungen bezüglich Status von Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fussballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.
2. Jeder Verband regelt den Transfer von Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 Abs. 3 entsprechen und von der FIFA genehmigt werden muss. Ein solches Reglement hat Bestimmungen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern zu enthalten und den Grundsätzen des vorliegenden Reglements zu entsprechen. Ein solches Reglement hat auch ein System für die Entschädigung von Vereinen vorzusehen, die in die Ausbildung und Förderung junger Spieler investieren.
3.
 - a) Die folgenden Bestimmungen sind auf nationaler Ebene verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11 und 18.
 - b) Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Massnahmen zur Wahrung der Vertragsstabilität unter Einhaltung zwingenden nationalen Rechts und nationaler Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sollten folgende Grundsätze berücksichtigt werden:
 - Art. 13: Einhaltung von Verträgen;
 - Art. 14: Verträge können aus triftigen Gründen von beiden Parteien ohne Folgen aufgelöst werden;
 - Art. 15: Verträge können von Berufsspielern aus sportlich triftigen Gründen aufgelöst werden;
 - Art. 16: Verträge dürfen während einer Spielzeit nicht aufgelöst werden;
 - Art. 17 Abs. 1 und 2: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund ist die vertragsbrüchige Partei zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet, deren Höhe vertraglich festzulegen ist;
 - Art. 17 Abs. 3 bis 5: Im Falle einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund können der vertragsbrüchigen Partei sportliche Sanktionen auferlegt werden.

4. **Dieses Reglement regelt des Weiteren die Abstimmung von Spielern sowie ihre Spielberechtigung für die Auswahlmannschaften des Verbands. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in den Anhängen 1 und 2 enthalten. Diese Bestimmungen sind für alle Verbände und Vereine verbindlich.**

Inhalt

1. Geltungsbereich des Reglements
 2. Nationale Reglemente
-

1. Geltungsbereich des Reglements

- 1 Das Reglement enthält Bestimmungen betreffend internationale Transfers von Spielern, den Status von Spielern, ihre Spielberechtigung für den organisierten Fußball² sowie die Abstimmung und Spielberechtigung von Spielern für die Auswahlmannschaften des Verbandes³. Diese grundlegenden Bestimmungen sind zwingend und weltweit einheitlich anzuwenden.
- 2 Zweck des Reglements ist deshalb einerseits die Regelung internationaler Transfers zwischen den einzelnen Mitgliedsverbänden und andererseits die Festlegung von Grundsätzen, die eine einheitliche und deckungsgleiche Behandlung aller Akteure im internationalen Fußball sicherstellen.

2 Art. 1 Abs. 1

3 Art. 1 Abs. 4

2. Nationale Reglemente

- 1 Die Regelung nationaler Transfers⁴, d. h. Transfers zwischen Vereinen, die demselben Verband angehören, obliegt den Mitgliedsverbänden. Die Verbände können folglich ihre Bestimmungen den besonderen Umständen und Bedingungen des betreffenden Landes anpassen. Die FIFA mischt sich grundsätzlich nicht ins Tagesgeschäft der Verbände ein, zumindest solange kein schwerer Verstoß gegen die FIFA-Statuten und/oder -Reglemente vorliegt.
- 2 Die Autonomie der Verbände ist hingegen durch die zwingenden Grundsätze des Reglements sowie insbesondere die Bestimmungen, die auch national verbindlich sind und ohne jede Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren sind⁵, beschränkt.
- 3 Neben den unter Punkt 2 Abs. 2 genannten Bestimmungen müssen die Verbände geeignete Massnahmen zur Wahrung der Vertragsstabilität⁶ treffen, die einen der Grundsätze dieses Reglements darstellt.
- 4 Den Verbänden ist es hingegen freigestellt, wie sie diese Verpflichtung erfüllen wollen, da die in Abs. 3 lit. b genannten Grundsätze lediglich dringend empfohlen sind, d. h., jeder Verband kann die Grundsätze übernehmen, die er angesichts der besonderen Bedürfnisse seines Landes für sein eigenes Fußballsystem als notwendig und angemessen erachtet.
- 5 Bei der Formulierung ihres nationalen Reglements müssen die Verbände zwingendes nationales Recht⁷ und nationale Tarifverträge⁸ beachten.

4 Art. 1 Abs. 2

5 Art. 1 Abs. 3 lit. a bezieht sich auf Art. 2–8, 10, 11 und 18.

6 Art. 1 Abs. 3 lit. b

7 insbesondere Arbeitsrecht

8 Tarifverträge zwischen den Vertretern der Klubs oder der Liga sowie den Vertretern der Spieler bürden für ein besseres Verhältnis zwischen den Sozialpartnern innerhalb des betreffenden Verbandes und bezwecken einen angemessenen Schutz der Interessen beider Anspruchsgruppen.

II. STATUS VON SPIELERN

Artikel 2 Status von Spielern: Amateurspieler und Berufsspieler

1. **Die Teilnehmer am organisierten Fussball sind entweder Amateur- oder Berufsspieler.**
2. **Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der über einen schriftlichen Vertrag mit einem Verein verfügt und für seine fussballerische Tätigkeit mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslagen tatsächlich notwendig ist. Alle übrigen Fussballer sind Amateure.**

Inhalt

1. Berufsspieler
2. Amateurspieler

1. Berufsspieler

- 1 Spieler können in zwei Kategorien unterteilt werden: Amateur- und Berufsspieler. Spieler beider Kategorien müssen bei einem Verband registriert sein, damit sie im organisierten Fussball spielberechtigt sind (Art. 5 Abs. 1). Der Begriff Berufsspieler wird im Reglement erstmals verwendet und ersetzt die Bezeichnung Nicht-Amateur. Die neue Bezeichnung gibt die zunehmende Professionalisierung des Fussballs in den letzten Jahren besser wieder.
- 2 Die Umschreibung des Berufsspielers im Reglement ist klar: Ein Berufsspieler ist ein Spieler, der über einen schriftlichen Arbeitsvertrag⁹ mit einem Verein verfügt und für seine fussballerische Tätigkeit mehr Geld erhält, als zur Deckung seiner Auslagen tatsächlich notwendig ist.

⁹ Der schriftliche Vertrag wird im Reglement auch als „Profivertrag“ (Art. 20 und Anhang 6 Art. 7) bezeichnet.

- 3 Zwischen dem Klub und dem Spieler ist deshalb zwingend ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen. Mündliche Vereinbarungen zwischen einem Klub und einem Spieler, obwohl gemäss nationalem Arbeitsrecht möglicherweise zulässig, sind mit dem zwingenden Charakter von Art. 2 Abs. 2 folglich nicht vereinbar.¹⁰ Im Vertrag müssen die Höhe der Entschädigung für den Spieler und die Laufzeit bestimmt sein.¹¹
- 4 Spieler die neben ihrer entlöhnten Fussballaktivität einer anderen regelmässigen Tätigkeit oder einem Beruf nachgehen (sogenannte Halbprofis), gelten ebenfalls als Berufsspieler, sofern sie die Anforderungen von Art. 2 Abs. 2 erfüllen.

¹⁰ Bei Streitigkeiten zwischen einem Spieler und einem Klub, gestützt auf mündliche Vereinbarungen, hat die KBS den Spieler jeweils zur sofortigen Vertragsunterzeichnung und Registrierung bei einem neuen Verein ermächtigt, da der Spieler nicht durch einen schriftlichen Vertrag an seinen ehemaligen Klub gebunden sei, sondern nur durch eine Registrierung, die bei der betreffenden Liga des Verbandes hinterlegt worden sei.

¹¹ Art. 18 Abs. 2 ist zu beachten, der die minimale wie auch die maximale Laufzeit eines Vertrages festlegt. Ein Vertrag, der keine Laufzeit vorsieht, kann nach nationalem Arbeitsrecht jederzeit aufgelöst werden. Eine Vertragsauflösung während der Spielzeit ist hingegen ausgeschlossen (vgl. Art. 16). Ein Vertrag kann frühestens am Ende der ersten Spielzeit, für die der Vertrag abgeschlossen wurde, aufgelöst werden (vgl. Art. 18 Abs. 2). Bei Verstössen gegen Art. 18 Abs. 2 hat die zuständige Instanz etwaige Disziplinarstrafen zu prüfen.

2. Amateurspieler

- 1 Ein Amateur ist ein Spieler, der den Sport ohne materielle Beweggründe aus Freude oder als Freizeitbeschäftigung ausübt und mit Ausnahme der anfallenden Kosten keine Entschädigung erhält. Zudem hat er grundsätzlich keinen schriftlichen Vertrag mit dem Klub, für den er registriert ist.¹² Der soziale Aspekt der Teilnahme am Gemeinschaftsleben des Klubs sowie die eigene Gesundheit und Fitness stehen für einen Amateurspieler im Vordergrund.
- 2 Ausgaben als Folge der Beteiligung an einem Spiel oder Training (z. B. Reise, Hotel oder Versicherung) und die Kosten für die Ausrüstung eines Spielers können dem Spieler ohne Gefährdung seines Amateurstatus erstattet werden.

¹² CAS 2004/A/691 Nr. 76 und 77: Das Vorliegen eines schriftlichen Vertrags zwischen einem Amateur und dem Klub, für den er registriert ist, reicht nicht für die Anwendung der Bestimmungen betreffend Vertragsstabilität. Diese Bestimmungen gelten einzig für Profiverträge. Der Amateurstatus ist mit anderen Worten nicht durch das Vorliegen eines „Amateurvertrags“, sondern durch die Tatsache definiert, dass ein Spieler mit Ausnahme der anfallenden Kosten keine andere Entschädigung erhält. Die Interessen des Klubs, der einen Amateurspieler verpflichtet hat, sind durch die Bestimmungen betreffend Ausbildungsentschädigung geschützt, die zur Anwendung gelangen, wenn ein Amateurspieler Berufsspieler wird.

Artikel 3 Reamateurisierung

1. **Ein als Berufsspieler registrierter Spieler kann sich frühestens 30 Tage nach seinem letzten Spiel als Berufsspieler wieder als Amateur registrieren lassen.**
2. **Bei einer Reamateurisierung ist keine Entschädigung fällig. Lässt sich ein Spieler innerhalb von 30 Monaten nach seiner Reamateurisierung wieder als Berufsspieler registrieren, so hat der neue Verein gemäss Art. 20 eine Ausbildungsentschädigung zu leisten.**

Inhalt

1. **Wechsel des Status**
2. **Entschädigung für den Wechsel des Status**

1. Wechsel des Status

- 1 Will ein Spieler vom Status eines Berufsspielers zum Amateurstatus wechseln¹³, muss er nach seinem letzten Spiel als Berufsspieler eine Frist von 30 Tagen abwarten, bevor er wieder als Amateur spielberechtigt ist. Es ist dabei unerheblich, ob der Statuswechsel innerhalb des gleichen Klubs erfolgt oder der Spieler den Amateurstatus bei einem anderen Klub erlangt.
- 2 Die Zeitspanne, in der der Spieler (noch) nicht spielberechtigt ist, ist rein sportlich begründet. Sie soll die Regularität der Wettbewerbe gewährleisten und sicherstellen, dass die Bestimmung betreffend Einschränkung von Spielertransfers, die sowohl in nationalen als auch in internationalen Reglementen festgeschrieben ist, nicht umgangen wird.¹⁴

¹³ siehe Art. 2

¹⁴ Die Bestimmungen betreffend Registrierung von Amateuren sind auf nationaler Stufe im Allgemeinen weniger streng als auf internationaler Ebene (vgl. Art. 6 Abs. 4 und Anhang 3 Art. 3).

II. STATUS VON SPIELERN

- 3 Die Frist von 30 Tagen, während der der Spieler als Amateur nicht spielberechtigt ist, beginnt mit dem letzten Spiel, das der Spieler als Berufsspieler bestreitet.¹⁵ Es ist folglich möglich, dass die 30 Tage zu dem Zeitpunkt, in dem der Spieler den Amateurstatus beantragt, bereits abgelaufen sind, und der Spieler folglich mit sofortiger Wirkung für den Amateurklub spielberechtigt ist.
- 4 Ein Spieler, der vom Status eines Amateurs in denjenigen eines Berufsspielers wechselt, muss für das Erlangen des neuen Status hingegen keine Frist einhalten. Er kann als Berufsspieler aber nur während einer vom betreffenden Verband festgeschriebenen Registrierungsperiode registriert werden und folglich die Spielberechtigung als Berufsspieler erlangen.¹⁶

2. Entschädigung für den Wechsel des Status

- 1 Bei einem Wechsel eines Spielers vom Berufsspieler- in den Amateurstatus hat der Klub, für den der Spieler zuvor registriert war, gemäss Definition eines Amateurspielers¹⁷ weder vom Spieler noch vom neuen Klub Anspruch auf eine Entschädigung¹⁸. Die Tatsache, dass der neue Klub mit einem seiner Teams in einer Profiligen spielt, hat keine Auswirkung auf den Status des Spielers, solange der Spieler beim neuen Klub ausschliesslich als Amateur registriert ist und durch keinen Arbeitsvertrag gebunden ist.
- 2 Erlangt der Spieler innerhalb von 30 Monaten ab Erhalt des Amateurstatus wieder den Status als Berufsspieler, muss der neue Klub dem (den) ehemaligen Klub(s) gemäss Art. 20 eine Ausbildungsentschädigung zahlen.¹⁹ In einem solchen Fall ist bis Ende der Saison des 23. Geburtstages des Spielers eine Ausbildungsentschädigung geschuldet.

¹⁵ Das letzte Spiel, in dem der Spieler wirklich eingesetzt wird, ist massgebend.

¹⁶ siehe Art. 6

¹⁷ siehe Art. 2

¹⁸ Weder eine Ausbildungsentschädigung (Art. 20 und Anhang 4) noch Schadenersatz wegen Vertragsbruchs (Art. 17) wird in einem solchen Fall geschuldet.

¹⁹ Im Fall der Wiedererlangung des Status als Berufsspieler soll die Arbeit der Klubs geschützt werden, die den Spieler zu einem früheren Zeitpunkt ausgebildet haben.

Artikel 4 Beendigung der Tätigkeit

1. **Berufsspieler, die ihre Karriere mit dem Auslaufen ihres Vertrages beenden, und Amateure, die ihre Tätigkeit beenden, bleiben während 30 Monaten beim Verband ihres letzten Vereins registriert.**
2. **Diese Frist beginnt am Tag, an dem der Spieler zum letzten Mal ein offizielles Spiel für seinen Verein bestritten hat.**

Inhalt

Beendigung der Tätigkeit

- 1 Jeder Spieler bleibt nach Beendigung seiner Tätigkeit ungeachtet seines Status während 30 Monaten ab seinem letzten offiziellen Spiel für den Klub registriert, für den er zuletzt registriert war. Die Auflösung des Arbeitsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen fällt ebenfalls unter Art. 4 Abs. 1.
- 2 Die „verlängerte“ Registrierung des Spielers für seinen ehemaligen Klub hat verschiedene Gründe. So weiss der Spieler, für welchen Klub in welchem Verband er registriert ist, wenn er seine spielerische Tätigkeit wieder aufnehmen will. In diesem Fall ist es Aufgabe dieses Verbands, die Registrierung des Spielers für einen seiner Mitgliedsklubs zu reaktivieren oder einen internationalen Freigabebeschein für einen Klub eines anderen Verbands auszustellen.
- 3 Darüber hinaus schützt diese Regelung die Interessen des letzten Klubs des Spielers, falls 1) der Spieler in den nächsten 30 Monaten einen Arbeitsvertrag mit einem neuen Klub unterzeichnet und 2) er zu diesem Zeitpunkt jünger als 23 Jahre alt ist, da in diesem Fall gemäss Art. 3 Abs. 2 eine Ausbildungsentschädigung fällig wird.

Artikel 5 Registrierung

1. **Ein Spieler ist für einen Verein nur spielberechtigt, wenn er gemäss Art. 2 dieses Reglements bei einem Verband entweder als Berufsspieler oder als Amateur registriert ist. Die Teilnahme am organisierten Fussball ist registrierten Spielern vorbehalten. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.**
2. **Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Verein registriert sein.**
3. **Ein Spieler kann in der Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt.**

Inhalt

1. **Spielberechtigung**
2. **Registrierung für einen Klub**
3. **Transfer der Registrierung**

1. **Spielberechtigung**

- 1 Nur ein Spieler, der bei einem Verband für einen seiner Mitgliedsklubs registriert ist, ist zu den Wettbewerben zugelassen, die von diesem Verband oder der betreffenden Konföderation organisiert werden. Die Registrierung eines Spielers ist gleichbedeutend mit seiner Spielberechtigung oder seiner Lizenz für die Teilnahme an offiziellen Spielen innerhalb des organisierten Fussballs.

- 2 Ein Verband kann einem Spieler nur unter folgenden Voraussetzungen eine Spielberechtigung erteilen:
 - a) falls der Spieler vorgängig noch für keinen Klub registriert war, der einem Verband angehört (erste Registrierung),
 - b) falls der Spielertransfer zwischen zwei Klubs desselben Verbands gemäss den Bestimmungen dieses Verbands erfolgt (nationaler Transfer),
 - c) falls der Spielertransfer zwischen zwei Klubs verschiedener Verbände erfolgt und der neue Verband vom Verband, der den Spieler freigibt, einen internationalen Freigabebeschein²⁰ erhalten hat (internationaler Transfer).
- 3 Über die Registrierung bei einem Klub eines bestimmten Verbandes hat der Spieler Zugang zum organisierten Fussball und fällt unter die Gerichtsbarkeit dieses Verbandes, der betreffenden Konföderation und der FIFA, sei er als Amateur- oder als Berufsspieler registriert. Mitgliedsverbände haben sicherzustellen, dass sich die registrierten Spieler dazu verpflichten, die Statuten und Reglemente der FIFA jederzeit einzuhalten.²¹

2. **Registrierung für einen Klub**

- 1 Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Verein registriert sein. Bei einem Klub darf der Spieler mit derselben Registrierung im Elferfussball (für das erste Team, das Nachwuchsteam, das B-Team etc.) und im Futsal-Team eingesetzt werden.
- 2 Folglich ist die Registrierung eines Spielers nicht für verschiedene Elferfussballklubs gleichzeitig gültig.²²

²⁰ siehe Art. 9

²¹ siehe Art. 13 Abs. 1 lit. d der FIFA-Statuten

²² Gemäss Anhang 6 Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Reglements darf ein Spieler jedoch gleichzeitig für einen Elferfussball- und einen Futsal-Klub eines Verbands oder zweier verschiedener Verbände registriert sein.

3. Transfer der Registrierung

- 1 Ein Spieler kann in der Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres bei maximal drei Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler aber nur für offizielle Spiele von zwei Vereinen spielberechtigt.
- 2 Diese Bestimmung gewährt sowohl den Spielern als auch den Klubs ein gewisses Mass an Flexibilität bei der Planung ihrer sportlichen Tätigkeit. Die Vorteile dieser Norm und ihrer Anwendung zeigen sich bei folgenden Beispielen.
- 3 Beispiel 1: Ein Spieler wechselt im Juli zu einem neuen Klub. Obwohl er in mehreren Spielen eingesetzt wird, kann sich der Spieler nicht durchsetzen, so dass der Klub und der Spieler das Arbeitsverhältnis während der nächsten Registrierungsperiode auflösen. Somit kann der Spieler einen neuen Vertrag abschliessen und seine Karriere bei einem anderen Klub fortsetzen.²³ Während der massgebenden Periode war der Spieler für zwei Klubs registriert und für beide spielberechtigt.
- 4 Beispiel 2: Ein junger Spieler wechselt im Juli zu einem neuen Klub. Vor Ablauf derselben Registrierungsperiode und vor Einsatz des Spielers in einem offiziellen Spiel des neuen Klubs einigen sich der Klub und der Spieler auf eine Leihgabe an einen dritten Klub, da die Position des jungen Spielers bereits von einem älteren, etablierten Spieler besetzt ist. Die Leihgabe ist bis Anfang der nächsten Registrierungsperiode befristet. Der Spieler war bislang für den ersten Klub registriert, bei dem er nicht eingesetzt wurde, und für den zweiten Klub, an den er ausgeliehen wurde und für den er regelmässig spielt. Nach Beginn der neuen Registrierungsperiode wird der Spieler auf Leihbasis zu einem dritten Klub transferiert. Dies ist der dritte Klub, für den der Spieler registriert wird, aber erst der zweite, für den er offizielle Spiele bestreitet, was dem Reglement entspricht.

²³ Dem gleichzusetzen ist der Fall, dass sich der Spieler und der Klub statt auf eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf eine Leihgabe des Spielers an einen dritten Klub (vgl. Art. 10 Abs. 1) einigen.

Artikel 6 Registrierungsperioden

1. **Ein Spieler darf nur während einer von zwei vom zuständigen Verband pro Jahr festgelegten Perioden registriert werden. Ausserweise kann ein Berufsspieler, dessen Vertrag vor dem Ende der Registrierungsperiode abgelaufen ist, auch ausserhalb der betreffenden Registrierungsperiode registriert werden. Die Verbände dürfen solche Berufsspieler registrieren, sofern die sportliche Integrität des betreffenden Wettbewerbs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im Falle eines triftigen Grundes für eine Vertragsauflösung darf die FIFA zum Schutz vor Missbräuchen und in Übereinstimmung mit Art. 22 provisorische Massnahmen ergreifen.**
2. **Die erste Registrierungsperiode beginnt am Schluss der Spielzeit und endet im Normalfall vor Beginn der neuen Spielzeit. Die Registrierungsperiode ist auf zwölf Wochen beschränkt. Die zweite Registrierungsperiode wird im Normalfall in der Mitte der Spielzeit festgelegt und ist auf vier Wochen beschränkt. Die FIFA muss mindestens zwölf Monate im Voraus über den Zeitpunkt der beiden Registrierungsperioden einer Spielzeit informiert werden. Die FIFA legt die Daten für diejenigen Verbände fest, welche diese nicht fristgerecht melden.**
3. **Ein Spieler darf nur registriert werden, wenn der Verein beim zuständigen Verband innerhalb einer Registrierungsperiode einen gültigen Registrierungsantrag eingereicht hat. Vorbehalten bleibt die Ausnahmeregelung gemäss Art. 6 Abs. 1.**
4. **Die Bestimmungen zu den Registrierungsperioden gelten nicht für Wettbewerbe, die ausschliesslich von Amateurspielern bestritten werden. Für solche Wettbewerbe legt der zuständige Verband die Registrierungsperioden für Spieler fest. Dabei muss die sportliche Integrität des Wettbewerbs gewährleistet bleiben.**

Inhalt

1. Definition
2. Dauer und Zeit
3. Registrierung ausserhalb der Registrierungsperiode

1. Definition

- 1 Die Registrierungsperiode²⁴ ist die vom betreffenden Verband bestimmte Zeitspanne, in der ein Spieler von einem Klub zu einem anderen wechseln²⁵ und für diesen neuen Klub registriert werden darf²⁶. Ein Spieler kann während der ersten und/oder der zweiten Registrierungsperiode registriert werden. Mit der Registrierung ist der Spieler für den neuen Klub sofort spielberechtigt, sofern er keine Disziplinarstrafe zu verbüssen hat.²⁷ Erfolgt der Transfer zwischen Klubs zweier verschiedener Verbände, muss der Spieler oder besser sein neuer Verband im Besitz eines vom bisherigen Verband ausgestellten internationalen Freigabebescheins sein, damit der Spieler für den neuen Klub spielberechtigt ist.²⁸
- 2 Die Registrierung eines Spielers ist nur zulässig, sofern dem zuständigen Verband der Antrag des neuen Klubs während einer Registrierungsperiode zugeht. Ausnahmen siehe Punkt 3.

- 3 Die Registrierungsperioden gelten in erster Linie für Wettbewerbe, an denen Berufsspieler oder Halbprofis teilnehmen, und bezwecken insofern die Regulierung dieser Wettbewerbe, als sie die sportliche Integrität der laufenden Meisterschaft wahren. Für Wettbewerbe, an denen nur Amateurspieler teilnehmen, sind keine Registrierungsperioden vorgeschrieben. Die Entscheidung über die Geltung solcher Perioden für reine Amateurwettbewerbe ist den einzelnen Verbänden überlassen. Jeder Verband kann folglich für reine Amateurwettbewerbe Registrierungsperioden vorsehen, sofern er dies für angemessen hält. In Verbänden, die für Amateurspieler keine Registrierungsperioden vorsehen, dürfen Amateurspieler während der Saison innerhalb des Verbandes jederzeit zu einem anderen Klub wechseln, wobei sie umgehend spielberechtigt sind. Zum Schutz der Integrität des Wettbewerbs darf der betreffende Verband die Anzahl Registrierungen eines Spielers für verschiedene Klubs in derselben Saison jedoch beschränken und eine Frist festsetzen, innerhalb der die Registrierung eines Spielers anerkannt wird.²⁹
- 4 Wechselt ein Amateurspieler zwischen Klubs verschiedener Verbände und behält er dabei seinen Amateurstatus bei, darf der internationale Freigabebeschein hingegen nur während einer Registrierungsperiode ausgestellt werden.³⁰

24 Synonym für Transferperiode oder Transferfenster

25 oder sich ein erstes Mal registrieren lassen darf

26 Ein Spieler und ein Klub dürfen sich grundsätzlich auch ausserhalb der Registrierungsperioden auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses verständigen, doch die Registrierung und die Spielberechtigung des Spielers für den neuen Klub können erst während der folgenden Registrierungsperiode erfolgen.

27 siehe Art. 12

28 siehe Punkt 1 Abs. 2 lit. c zu Art. 5

29 Der Verband kann die Registrierung eines Spielers pro Saison zum Beispiel auf drei Klubs beschränken oder die Registrierung neuer Spieler für die letzten fünf Runden der Meisterschaft verbieten, um zu verhindern, dass die laufende Meisterschaft verfälscht wird.

30 Falls der betreffende Verband für den Transfer von Amateurspielern keine solchen Registrierungsperioden vorsieht, gelten hinsichtlich der ordnungsgemässen Ausstellung des internationalen Freigabebescheins die Registrierungsperioden für Berufsspieler.

2. Dauer und Zeit

- 1 Jeder Verband legt in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen des hiesigen Fussballs zwei Registrierungsperioden pro Jahr fest. Vorgeschieden sind Zeitfenster, die vom Verband bei der Festsetzung der Perioden zwingend zu beachten sind. Allgemein ist heute ein Trend zu einheitlichen Registrierungsperioden festzustellen, nicht nur innerhalb derselben Konföderation, sondern auch unter den Verbänden aller Konföderationen.
- 2 Durch eine gänzliche oder zumindest teilweise Übereinstimmung zwischen den einzelnen Registrierungsperioden wird gewährleistet, dass ein Spieler ohne grössere Beeinträchtigung der Klubwettbewerbe sowohl des ehemaligen als auch des neuen Verbandes transferiert werden kann.³¹
- 3 Die erste Registrierungsperiode darf sich über höchstens zwölf Wochen erstrecken und ist die sportlich wichtigste. Sie beginnt nach dem Ende der Spielzeit und endet normalerweise vor dem Beginn der neuen Spielzeit. Während dieser Periode stellen die Klubs ihre Mannschaften für die bevorstehende Spielzeit zusammen.
- 4 Die zweite Registrierungsperiode ist für ca. Mitte der Saison vorgesehen und dauert höchstens vier Wochen. Sie ermöglicht in erster Linie taktische Anpassungen im Kader und den Ersatz verletzter Spieler.
- 5 Jeder Verband hat die FIFA mindestens zwölf Monate vor Beginn über die Daten der beiden Registrierungsperioden zu informieren. Die FIFA sammelt diese Daten und veröffentlicht sie anschliessend auf ihrer Website.³² Für diejenigen Verbände, die die Daten ihrer Registrierungsperioden nicht rechtzeitig bekannt geben, legt die FIFA diese unter Beachtung der geografischen Besonderheiten des jeweiligen Verbandes fest.

³¹ Eine gänzliche Vereinheitlichung ist indes nicht praktikabel, da die widrigen klimatischen Bedingungen in bestimmten Ländern die Austragung der Wettbewerbe einschränken oder die Dauer der Meisterschaft von der Anzahl Klubs abhängt, die in einem Land überhaupt teilnehmen können (zumeist Amateur- oder Halbprofiligen).

³² www.FIFA.com

3. Registrierung ausserhalb der Registrierungsperiode

- 1 Ausgenommen von der Regel, wonach Spieler nur während einer Registrierungsperiode registriert werden dürfen, sind Berufsspieler, deren Vertrag vor Ende einer Registrierungsperiode abgelaufen ist, d. h. sogenannt arbeitslose Spieler.
- 2 Obwohl im Reglement nicht ausdrücklich erwähnt, gilt die erwähnte Ausnahmeregelung auch für Spieler, die sich mit ihrem Klub vor dem Ablauf der Registrierungsperiode auf die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses geeinigt haben. Damit ein Spieler unter die genannte Ausnahmeregelung fällt, muss die einvernehmliche Auflösung des Arbeitsvertrags jedoch vor dem Ende der Registrierungsperiode erfolgen.³³
- 3 Die Möglichkeit, einen Spieler ausserhalb der Registrierungsperiode registrieren zu lassen, ist für einen Verband nicht zwingend, sondern nur dispositiv. Unter Berücksichtigung der sportlichen Integrität der nationalen Wettbewerbe muss der Verband für diese Ausnahmeregelung einheitliche Ausführungsbestimmungen festlegen, indem er zum Beispiel die Anzahl Spieler bestimmt, die für einen Klub registriert werden können, und das letztmögliche Datum für die Registrierung dieser Spieler.

³³ Falls sich der Klub und der Spieler ausserhalb der Registrierungsperiode auf die Auflösung des Arbeitsvertrags verständigen, darf sich der Spieler erst während der Registrierungsperiode, die auf die Vertragsauflösung folgt, für einen neuen Klub registrieren lassen.

- 4 Die FIFA kann provisorische Massnahmen verfügen, falls ein Spieler gemäss Art. 14 und 22 sowie Anhang 3 Art. 2 Abs. 6 des Reglements einen triftigen Grund, d. h. stichhaltigen Grund, für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat. Die häufigste und nützlichste provisorische Massnahme ist die Ermächtigung des Spielers zur Registrierung für einen neuen Klub.³⁴ In Übereinstimmung mit Art. 23 Abs. 3 des Reglements entscheidet der Einzelrichter der Kommission für den Status von Spielern über provisorische Massnahmen³⁵, um die Interessen der angeblich geschädigten Partei zu wahren und Missbräuche und/oder irreparablen Schaden zu verhindern.³⁶ Dadurch kann der Spieler seine Karriere bei einem neuen Klub fortsetzen, während die Sache noch nicht entschieden ist, d. h. der Streitfall in Bezug auf die Wahrung der Vertragsstabilität.³⁷ Der Sachentscheid wird von der KBS nach Abschluss der Untersuchungen gefällt.³⁸ Falls der Einzelrichter zum Schluss kommt, dass der Klub den Vertrag nicht verletzt hat und der Spieler keinen triftigen Grund hatte, das Arbeitsverhältnis aufzulösen, wird er die provisorische Registrierung des Spielers für den neuen Klub untersagen und den Sachentscheid abwarten, bis er erneut über die Registrierung des Spielers entscheidet.

34 insbesondere um die Existenz des Spielers nicht zu gefährden

35 Weitere Details betreffend Verfügung provisorischer Massnahmen siehe Ausführungen zu Punkt 2 Abs. 9 ff. zu Anhang 3

36 Wenn der Spieler mit einem Klub eines anderen Verbands einen Vertrag unterschrieben hat, widersetzt sich der Klub, den der Spieler verlässt, in der Regel der Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins. In einzelnen Fällen soll der Spieler dadurch eingeschüchtert oder bestraft werden und so auf seine Rechte gegenüber dem ehemaligen Klub verzichten.

37 Art. 13–18

38 Art. 24 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 22 lit. a

Artikel 7 Spielerpass

Der Verband, der eine Registrierung vornimmt, hat dem Verein, für den ein Spieler registriert wird, einen Spielerpass mit allen notwendigen Angaben des betreffenden Spielers zukommen zu lassen. Auf diesem Dokument müssen sämtliche Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstags gespielt hat. Fällt der Geburtstag zwischen zwei Spielzeiten, so ist derjenige Verein zu vermerken, für den der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag registriert war.

Inhalt

1. Zweck des Spielerpasses
2. Erforderliche Daten
3. Spielerpass und internationaler Freigabebeschein

1. Zweck des Spielerpasses

- 1 Der Spielerpass, der nicht mit einem Reisepass zu verwechseln ist, soll den Verbänden und Klubs dabei helfen, den Werdegang eines Spielers nachzuvollziehen, indem er alle Klubs auflistet, für die der Spieler seit der Saison seines 12. Geburtstags registriert war. Diese Angaben bilden die Grundlage für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung³⁹ und des Solidaritätsbeitrags⁴⁰, die an diejenigen Klubs zu zahlen sind, die in die Ausbildung dieses Spielers investiert haben.
- 2 Fällt der Geburtstag zwischen zwei Spielzeiten, so ist derjenige Verein zu vermerken, für den der Spieler in der Spielzeit⁴¹ nach seinem Geburtstag registriert war. Damit wird der Definition einer Spielzeit gemäss Punkt 9 der Definitionen entsprochen.

39 siehe Art. 20 und Anhang 4

40 siehe Art. 21 und Anhang 5

41 siehe Punkt 9 der Definitionen

2. Erforderliche Daten

Der Pass muss mindestens folgende Angaben⁴² enthalten:

- a) Name und Geburtsdatum des Spielers
- b) Name des (der) Klubs, Kategorie und Dauer der Registrierung des Spielers ab dem 12. Geburtstag des Spielers
- c) Verband, dem der Klub angehört

3. Spielerpass und internationaler Freigabebeschein

Bei einem internationalen Wechsel eines Berufsspielers muss der Verband, der den internationalen Freigabebeschein ausstellt, auch eine Kopie des Spielerpasses beilegen.⁴³ Bei Amateurspielern sollten die Verbände gleich verfahren, da diese später einmal Berufsspieler werden könnten und die Klubs dann Anrecht auf eine Ausbildungsentschädigung und, sofern der Spieler während der Vertragslaufzeit transferiert und eine Entschädigung bezahlt würde, auf einen Solidaritätsbeitrag hätten.

⁴² Diese Angaben wurden gemäss Art. 23 Abs. 1 des Reglements und Art. 47 Abs. 1 der Statuten von der Kommission für den Status von Spielern festgelegt.

⁴³ siehe Anhang 3 Art. 1 Abs. 2

Artikel 8 Registrierungsantrag

Der Antrag für die Registrierung eines Berufsspielers muss gemeinsam mit einer Kopie des Spielervertrags eingereicht werden. Die zuständige Entscheidungsinstanz behält sich das Recht vor, Vertragsänderungen oder zusätzliche Vereinbarungen, die nicht vorschriftsgemäss eingereicht wurden, nicht zu berücksichtigen.

Inhalt

Registrierungsantrag

Für den Antrag für die Registrierung eines Berufsspielers muss eine Kopie des Arbeitsvertrags beim betreffenden Verband und/oder bei der betreffenden Liga hinterlegt werden. Einigen sich die Parteien auf eine Änderung des Arbeitsverhältnisses, muss diese Änderung oder Zusatzvereinbarung ebenfalls hinterlegt werden. Im Streitfall kann die Entscheidungsinstanz nach freiem Ermessen über die Zulassung von nicht hinterlegten Unterlagen befinden. Der Arbeitsvertrag ist Grundlage und Ausgangspunkt für die Berechnung des Schadenersatzes, der bei einem Vertragsbruch an die geschädigte Partei zu zahlen ist. Jede Änderung der Bedingungen des Arbeitsverhältnisses hat deshalb direkte Auswirkungen für den Betrag, den die Entscheidungsinstanz festlegen wird. Unterlassen es die Parteien jedoch, den neuen Vertrag bei der zuständigen Behörde⁴⁴ zu hinterlegen, kann die Entscheidungsinstanz nach freiem Ermessen verfügen, dass die Parteien ihr Recht auf Durchsetzung der Ansprüche aus dem geänderten (aber nicht hinterlegten) Vertrag verwirkt haben.

⁴⁴ entweder beim Fussballverband oder der Liga

Artikel 9 Internationaler Freigabeschein

1. **Ein Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur bei einem anderen Verband registriert werden, wenn dieser einen internationalen Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, welche diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins ist in Anhang 3 dieses Reglements geregelt.**
2. **Für Spieler unter zwölf Jahren ist kein internationaler Freigabeschein auszustellen.**

Inhalt

Internationaler Freigabeschein

- 1 Die allgemeinen Voraussetzungen für die Registrierung eines Spielers für einen Klub sind in Art. 5–8 festgeschrieben. Wechselt ein Spieler zwischen Klubs zweier verschiedener Verbände, müssen neben den Bestimmungen in Art. 5–8 auch diejenigen des Verbandes betreffend Registrierung eingehalten werden. Darüber hinaus muss der Verband des neuen Klubs vom Verband, bei dem der Spieler formell registriert war, einen internationalen Freigabeschein erhalten.

- 2 Der internationale Freigabeschein beinhaltet die Bestätigung, wonach der Inhaber ab einem bestimmten Datum innerhalb eines bestimmten Verbandes spielen darf. Der internationale Freigabeschein ist ein sehr einfaches Formular, das vom ehemaligen Verband, bei dem der Spieler bislang registriert war, ausgefüllt wird. Von der FIFA werden zu diesem Zweck Spezialformulare zur Verfügung gestellt. Es können aber auch Formulare mit ähnlichem Inhalt verwendet werden.⁴⁵ Ein internationaler Freigabeschein muss folgende Angaben enthalten:
 - a) den Namen des ehemaligen (ausstellenden) Verbandes
 - b) den Namen des neuen Verbandes
 - c) den Namen des ehemaligen Klubs des Spielers
 - d) den Status des Spielers (Amateur- oder Berufsspieler) beim ehemaligen Klub
 - e) das letzte Datum der Registrierung beim ehemaligen Verband
 - f) das Datum der Ausstellung des internationalen Freigabescheins
 - g) die Unterschrift des zuständigen Offiziellen des Verbandes und den Verbandsstempel
- 3 Der internationale Freigabeschein darf an keine Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere darf die Gültigkeit eines internationalen Freigabescheins nicht befristet sein. Etwaige Klauseln dieser Art auf dem Freigabeschein sind deshalb nichtig. Verbände dürfen für die Ausstellung eines internationalen Freigabescheins weder Auslagen in Rechnung stellen noch eine Gebühr erheben. Bei der Ausstellung eines internationalen Freigabescheins ist der ehemalige Verband zudem verpflichtet, Disziplinarstrafen, die gegen den Spieler verhängt wurden, mitzuteilen (Art. 12).

⁴⁵ siehe Anhang 3 Art. 1 Abs. 1

- 4 Der internationale Freigabebeschein wird dreifach ausgestellt. Das erste Exemplar (Original) ist dem gesuchstellenden Verband, das zweite der FIFA zu schicken. Das dritte Exemplar bleibt im Besitz des Verbandes, den der Spieler verlässt.⁴⁶
- 5 Für Spieler unter zwölf Jahren besteht bei einem internationalen Transfer gemäss Reglement keine Pflicht zur Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins, weil zusätzlicher Aufwand für die Verbände vermieden werden soll. Transfers vor dem 12. Geburtstag eines Spielers sind im Sinne des Reglements sowieso unerheblich, da die Ausbildungsentschädigung und der Solidaritätsbeitrag erst ab diesem Alter zu berechnen sind.⁴⁷

⁴⁶ Das Administrativverfahren für die Ausstellung des internationalen Freigabebescheins ist in Anhang 3 des Reglements geregelt und wird unter diesem Punkt genau dargelegt.

⁴⁷ siehe Anhang 4 Art. 1 Abs. 1 und Anhang 5 Art. 1

Artikel 10 Leihgabe von Berufsspielern

1. **Ein Berufsspieler kann an einen anderen Verein ausgeliehen werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihm und den betreffenden Vereinen. Bei einer Leihgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Spielertransfer, einschliesslich der Bestimmungen bezüglich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus.**
2. **Vorbehaltlich Art. 5 Abs. 3 wird ein Spieler mindestens für die Dauer zwischen zwei Registrierungsperioden ausgeliehen.**
3. **Ein Verein, der die Dienste eines Spielers leihweise in Anspruch nimmt, darf diesen nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Erlaubnis des ausleihenden Vereins sowie des betreffenden Spielers vorliegt.**

Inhalt

1. **Definition**
2. **Leihgabe an einen Verein eines anderen Verbandes**
3. **Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus**
4. **Rechte des Klubs, der einen Spieler ausleiht**

1. Definition

Die Leihgabe eines Spielers von einem Klub an einen anderen ist ein Transfer für eine bestimmte Dauer. Nur Berufsspieler können ausgeliehen werden. Die Leihgabe eines Amateurspielers ist nicht möglich, da der ausleihende Klub zum Zeitpunkt der Ausleihe im Besitz eines gültigen Arbeitsvertrags sein muss. Die Bedingungen der Leihgabe eines Berufsspielers, wie Dauer der Leihgabe und die Verpflichtung, die der Leihgabe zugrunde liegt, werden in einem eigenen schriftlichen Vertrag⁴⁸ geregelt. Der Leihvertrag wird grundsätzlich allein zwischen den beiden beteiligten Klubs abgeschlossen. Der Spieler wird als Zeichen seiner Einwilligung zur Leihgabe hingegen oft gebeten, den Vertrag ebenfalls zu unterzeichnen.⁴⁹ Möglich ist aber auch ein Vertrag zwischen den beiden Klubs und dem Spieler, in dem diese sowohl die Leihgabe als auch die Anstellung des Spielers regeln. Der Spieler und der neue Klub müssen für die Dauer der Leihgabe jedoch in jedem Fall einen Arbeitsvertrag abschliessen. Eine Leihgabe muss sich mindestens über den Zeitraum zwischen zwei Registrierungsperioden erstrecken.

2. Leihgabe an einen Verein eines anderen Verbandes

- 1 Administrativ gesehen ist eine Leihgabe ein Transfer.⁵⁰ Bei einem Wechsel eines Spielers zwischen Klubs zweier verschiedener Verbände und bei einer Rückkehr des Spielers zum Verband des ausleihenden Klubs nach Ablauf der Leihgabe muss deshalb stets ein internationaler Freigabebeschein ausgestellt werden. Eine Kopie des Leihvertrags muss dem internationalen Freigabebeschein zu Händen des neuen Verbands beigelegt werden. Der Klub, für den der Spieler während der Leihgabe registriert ist, muss zudem im Spielerpass vermerkt werden.
- 2 Da die Leihgabe administrativ gesehen als Transfer gilt, muss die Leihgabe eines Spielers während einer Registrierungsperiode erfolgen.⁵¹

48 sogenannter Leihvertrag

49 Versäumt es der Spieler, den Leihvertrag zu unterzeichnen, muss er mit dem ursprünglichen Klub einen gesonderten Vertrag abschliessen, damit die Wirkung des Arbeitsvertrags vorübergehend aufgehoben wird.

50 siehe Anhang 3 Art. 4

51 siehe Anhang 3 Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 3 Art. 2 Abs. 1

3. Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus

Bei einer Leihgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Spielertransfer, einschliesslich der Bestimmungen bezüglich Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus.⁵² Der Klub, an den der Spieler ausgeliehen wird, behält 5 % der Leihgebühr und teilt sie unter den Klubs auf, die zur Ausbildung des Spielers zwischen dessen 12. und 23. Geburtstag beigetragen haben. Gleichzeitig hat der Klub, an den der Spieler ausgeliehen wird, Anrecht auf Ausbildungsentschädigung und einen Solidaritätsbeitrag für die Dauer der Leihgabe⁵³ und kann eine Ausbildungsentschädigung fordern, falls der Spieler vor seinem 23. Geburtstag zu einem Drittklub transferiert wird.

4. Rechte des Spielers, der einen Spieler ausleiht⁵⁴

- 1 Bei einer Leihgabe eines Spielers ermächtigt der Klub, der den Spieler ausleiht, den neuen Klub, die Dienste des betreffenden Spielers während der Laufzeit des Leihvertrags in Anspruch zu nehmen. Der ausleihende Klub beabsichtigt in der Regel, nach Ablauf der Leihgabe wieder auf die Dienste des Spielers zurückzugreifen, da der mit dem Spieler abgeschlossene Arbeitsvertrag normalerweise noch Gültigkeit hat. Durch eine Leihgabe will der ausleihende Klub einem Spieler zu regelmässiger Spielpraxis bei einem anderen Klub verhelfen und sich diese anschliessend zunutze machen (vgl. auch Abs. 3). Aus diesem Grund ist der neue Klub nicht berechtigt, den Spieler ohne die vorgängige schriftliche Einwilligung des Klubs, der diesen ausgeliehen hat, zu einem Drittklub zu transferieren. Mit dem Mitspracherecht des ausleihenden Klubs wird gewährleistet, dass dessen Investitionen, die dieser für die Inanspruchnahme der Dienste des Spielers während einer bestimmten Zeit tätigt, gehörig geschützt werden.

52 Art. 20 und 21 sowie Anhang 4 und 5

53 Sofern der Spieler während der Laufzeit seines Arbeitsvertrags transferiert wird und der neue Klub eine Entschädigung an den ehemaligen Klub entrichtet.

54 Während der Dauer der Leihgabe sind die Wirkungen, Rechte und Pflichten des Arbeitsvertrags zwischen dem Spieler und dem ausleihenden Klub zeitweilig aufgehoben (vgl. Fussnote 49). Nach Ablauf der vereinbarten Ausleihdauer leben die entsprechenden Wirkungen jedoch wieder auf. Aus diesem Grund muss der ausleihende Klub während der Dauer der Leihgabe ein gewisses Mitspracherecht haben.

- 2 Während der Dauer der Leihgabe sind die Wirkungen des ursprünglichen Arbeitsvertrags aufgehoben, d. h., der ursprüngliche Klub ist von der Pflicht entbunden, dem Spieler ein Gehalt zu zahlen, ihm ein angemessenes Training zu ermöglichen und/oder ihm gegenüber andere Leistungen gemäss Arbeitsvertrag zu erbringen. Es ist Aufgabe des neuen Klubs, den Spieler gemäss dem neuen, mit ihm geschlossenen Vertrag zu entlohnen.⁵⁵
- 3 Die Leihgabe eines Spielers dient oft der Förderung junger Talente, die sich in einem Team andernfalls nicht entfalten könnten. Damit die Spieler Spielpraxis und Erfahrung sammeln können, werden sie deshalb häufig an einen anderen Klub ausgeliehen. Der ursprüngliche Klub leiht diese Spieler deshalb unentgeltlich aus und verpflichtet sich mitunter auch, deren Gehalt ganz oder teilweise weiterzubezahlen.

⁵⁵ Die Übernahme aller Vertragspflichten des ursprünglichen Klubs durch den neuen Klub oder die weitere Entlohnung des Spielers während der Dauer der Leihgabe durch den ursprünglichen Klub sind gemäss Reglement ebenfalls möglich.

Artikel 11 Nicht registrierte Spieler

Der Einsatz eines nicht registrierten Spielers in einem offiziellen Spiel eines Vereins ist regelwidrig. Unabhängig etwaiger Massnahmen zur Korrektur der sportlichen Folgen eines solchen Einsatzes können gegen den Spieler und/oder den Verein Sanktionen ausgesprochen werden. Das Recht, diesbezügliche Sanktionen auszusprechen, liegt beim betreffenden Verband oder dem Ausrichter des betreffenden Wettbewerbs.

Inhalt

1. Registrierung und Spielberechtigung
2. Grundsatz der Mitgliedschaft
3. Wirkung fehlender Spielberechtigung

1. Registrierung und Spielberechtigung

- 1 Damit ein Spieler für einen Klub die Spielberechtigung für offizielle Spiele erhält, muss er beim Verband, dem der Klub angehört, registriert sein.⁵⁶ Dies gilt auch, wenn der Klub einen Spieler auf Leihbasis übernimmt.
- 2 Der Klub muss bei seinem Verband alle erforderlichen administrativen Massnahmen veranlassen, um die Registrierung des Spielers und dessen Spielberechtigung zu erwirken. Der Spieler darf darauf vertrauen, dass der Klub diese Aufgabe mit der gebotenen Sorgfalt erfüllt. Der Klub, der einen Spieler einsetzt, der nicht ordnungsgemäss registriert worden ist, und der Spieler, der spielt, obwohl er die genannten Anforderungen nicht erfüllt⁵⁷, verstösst gegen den Grundsatz der Mitgliedschaft, an den sich Klubs und Spieler halten müssen, wenn sie am organisierten Fussball teilnehmen wollen.⁵⁸

⁵⁶ Das Registrierungsverfahren wurde bereits ausführlich in den Ausführungen zu Art. 5 ff. beschrieben.

⁵⁷ sogenannt nicht spielberechtigter Spieler

⁵⁸ Die Folgen des Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers sind nachfolgend unter Punkt 3 beschrieben.

2. Grundsatz der Mitgliedschaft

Der organisierte Fussball muss sich auf ein einheitliches und für alle Teilnehmer verbindliches Regelwerk stützen können. Nur wenn alle Teilnehmer die gleichen Bedingungen erfüllen, können die sportlichen Ergebnisse miteinander verglichen und eingeordnet werden. Aus diesem Grund müssen sich Klubs und Spieler bei einem Verband (und/oder gegebenenfalls bei einer Liga) registrieren, dem die Ausstellung der Registrierung obliegt, die die Teilnahme an den Wettbewerben, die (vom Verband oder der Liga) auf dem Gebiet des betreffenden Verbands ausgetragen werden, sowie an den Klubwettbewerben ermöglicht, die von der Konföderation organisiert werden, der der Verband angehört. Durch die Registrierung werden der Klub oder der Spieler Mitglied des betreffenden Verbandes (und/oder der Liga).

3. Wirkung fehlender Spielberechtigung

- 1 Eine Verletzung von Art. 11 liegt erst vor, wenn ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt wird, d. h., wenn er aktiv am Spiel teilnimmt.
- 2 Der Verletzung der genannten Bestimmung zeitigt sportliche und disziplinarische Folgen. Der Verband (und/oder die Liga), dem der Klub angehört, wandelt alle Spiele, an denen der nicht spielberechtigte Spieler teilgenommen hat, in Forfait-Niederlagen für den betreffenden Klub um. Das zuständige Organ des betreffenden Verbandes (und/oder der Liga) kann darüber hinaus in Übereinstimmung mit seinem Reglement eine Geldstrafe oder weitere Disziplinarstrafen verhängen. Erfolgt der Verstoß in einem Klubwettbewerb auf Konföderationsebene, entscheidet die entsprechende Konföderation als Organisatorin des Wettbewerbs in Übereinstimmung mit ihrem Wettbewerbsreglement.

Artikel 12 Durchsetzung von Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen, die vor einem Transfer gegen einen Spieler ausgesprochen wurden, müssen vom Verband, der den Spieler neu registriert, durchgesetzt werden. Der ehemalige Verband hat den neuen Verband bei der Ausstellung des internationalen Freigabebescheins schriftlich über entsprechende Strafen zu informieren.

Inhalt

Durchsetzung von Disziplinarstrafen

- 1 Ein Spieler, der aus disziplinarischen Gründen gesperrt ist, darf international transferiert werden, jedoch muss er anschliessend die Strafe beim neuen Klub des neuen Verbandes verbüssen. Es ist dabei unerheblich, ob die Strafe vom ehemaligen Verband, von der Konföderation des ehemaligen Klubs oder der FIFA verhängt worden ist.
- 2 Der ehemalige Verband stellt den internationalen Freigabebeschein zugunsten des neuen Verbandes aus und informiert diesen gleichzeitig über Strafen, die gegen den Spieler verhängt wurden, jedoch noch nicht verbüsst sind.
- 3 Es obliegt dem neuen Verband, den Klub, für den der Spieler registriert werden will, über die Strafe zu informieren, die noch verbüsst werden muss. Während dieser Zeit ist der Spieler für den neuen Klub nicht spielberechtigt.⁵⁹

⁵⁹ Die Wirkungen der fehlenden Spielberechtigung wurden unter Punkt 3 zu Art. 11 dargelegt.

Einleitung zu Art. 13–17

Die verschiedenen Fälle betreffend Vertragsauflösung im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrags und deren Folgen sowohl für die Klubs als auch für die Spieler werden im Folgenden kurz dargelegt und im folgenden Kapitel genauer erörtert.

1. Der Spieler löst den Vertrag aus sportlich triftigen Gründen auf (Art. 15).
 - keine sportlichen Sanktionen gegen den Spieler
 - keine sportlichen Sanktionen gegen den Verein
 - möglicherweise Schadenersatz für den Verein
2. Der Spieler löst den Vertrag aus triftigen Gründen auf (Art. 14).
 - keine sportlichen Sanktionen gegen den Spieler
 - sportliche Sanktionen gegen den Verein möglich (während der Schutzzeit)
 - möglicherweise Schadenersatz für den Spieler
3. Der Spieler löst den Vertrag ohne triftigen Grund während der Schutzzeit auf (Art. 17).
 - sportliche Sanktionen gegen den Spieler
 - Schadenersatz für den Verein
4. Der Spieler löst den Vertrag ohne triftigen Grund nach der Schutzzeit auf (Art. 17).
 - keine sportlichen Sanktionen gegen den Spieler
 - Schadenersatz für den Verein
5. Der Verein löst den Vertrag aus triftigen Gründen auf (Art. 14).
 - keine sportlichen Sanktionen gegen den Verein
 - sportliche Sanktionen gegen den Spieler (während der Schutzzeit)
 - möglicherweise Schadenersatz für den Verein

6. Der Verein löst den Vertrag ohne triftigen Grund während der Schutzzeit auf (Art. 17).
 - sportliche Sanktionen gegen den Verein
 - Schadenersatz für den Spieler
7. Der Verein löst den Vertrag ohne triftigen Grund nach der Schutzzeit auf (Art. 17).
 - keine sportlichen Sanktionen gegen den Verein
 - Schadenersatz für den Spieler

Artikel 13 Einhaltung von Verträgen

Ein Vertrag zwischen einem Berufsspieler und einem Verein gilt als beendet, wenn der Vertrag entweder ausläuft oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst wird.

Inhalt

Einhaltung von Verträgen

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass der zwischen einem Klub und einem Spieler geschlossene Vertrag⁶⁰ von beiden Parteien auch erfüllt wird. Ein Vertrag zwischen einem Spieler und einem Verein kann deshalb nur bei Ablauf des Vertrags oder in gegenseitigem Einvernehmen aufgelöst werden. Eine einseitige Auflösung des Vertrages ohne triftigen Grund insbesondere während der sogenannten Schutzzeit muss deshalb möglichst ausgeschlossen werden.

⁶⁰ Der Vertrag zwischen einem Spieler und einem Klub muss stets befristet sein (vgl. Art. 18 Abs. 2).

Artikel **14** Vertragsauflösung aus triftigen Gründen

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag ohne irgendwelche Folgen (Entschädigungszahlungen oder sportliche Sanktionen) aufzulösen, sofern ein triftiger Grund vorliegt.

Inhalt

Vertragsauflösung aus triftigen Gründen

- 1 Der Grundsatz der Einhaltung von Verträgen gilt nicht uneingeschränkt. Sowohl ein Spieler als auch ein Klub können den Vertrag aus einem triftigen Grund, d. h. einem stichhaltigen Grund, auflösen.
- 2 Inwiefern und ob ein triftiger Grund gegeben ist, wird in Würdigung der Umstände des Falls entschieden. Ein Verhalten, das den Arbeitsvertrag verletzt, ist kein triftiger Grund für eine Vertragsauflösung. Bei einer anhaltenden Vertragsverletzung oder bei wiederholter Vertragsverletzung während eines bestimmten Zeitraums kann die Vertragsverletzung jedoch ein Ausmass annehmen, das die Partei, die die Vertragsverletzung erleidet, zur einseitigen Auflösung des Vertrags berechtigt. Die folgenden Beispiele sollen die Anwendung dieser Bestimmung verdeutlichen.
- 3 Beispiel 1⁶¹: Einem Spieler wurde während über dreier Monate kein Gehalt bezahlt. Trotz entsprechender Mahnung durch den Spieler kommt der Klub seiner Zahlungspflicht weiterhin nicht nach. Mit sofortiger Wirkung gibt der Spieler dem Klub die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bekannt. Das Ausbleiben der Gehaltszahlungen während so langer Zeit berechtigt den Spieler zur Vertragsauflösung, insbesondere da die anhaltende Missachtung der finanziellen Bestimmungen des Vertrags die Stellung und die Existenz des betreffenden Spielers ernsthaft gefährden könnte.⁶²

- 4 Beispiel 2: Der Spieler A in Diensten von Klub X verhält sich seit Aufnahme seiner Tätigkeit beim Klub unkooperativ. Er missachtet die Weisungen des Trainers, streitet sich regelmässig mit seinen Mannschaftskollegen und wird ihnen gegenüber oft handgreiflich. Einen Tag, nachdem ihm der Trainer mitgeteilt hat, dass er für das nächste Meisterschaftsspiel nicht im Aufgebot figuriert, verlässt der Spieler den Klub und erscheint an den folgenden Tagen nicht zum Training. Nachdem der Spieler dem Training während zwei Wochen unerlaubterweise ferngeblieben ist, den Vertrag mit dem Spieler aufzulösen. Das unkooperative Verhalten des Spielers gegenüber dem Klub und seinen Mitspielern würde gemäss internem Klubreglement Strafmassnahmen gegen den Spieler rechtfertigen. Die Sanktionen müssten sich (zumindest zu Beginn) jedoch auf eine Ermahnung oder eine Geldstrafe beschränken. Erst das Andauern des negativen Verhaltens und das Fernbleiben des Spielers ohne stichhaltigen Grund und ohne ausdrückliche Erlaubnis des Klubs geben dem Klub einen triftigen Grund, den Vertrag aufzulösen.
- 5 Entscheidet die zuständige Instanz auf Vorliegen eines triftigen Grundes, ist die Partei, die den Vertrag mit einem stichhaltigen Grund auflöst, nicht schadenersatzpflichtig und hat keine sportlichen Sanktionen zu gewärtigen.
- 6 Die Partei, die die Auflösung des Vertrags verursacht und verschuldet hat⁶³, haftet für den Schaden, der als Folge der vorzeitigen Auflösung des Vertrags entstanden ist, und hat gegebenenfalls sportliche Sanktionen zu gewärtigen.⁶⁴

61 Beispiel 1 und 2 (siehe Punkt 4 unten) basieren auf vereinfachten Entscheidungen der KBS.

62 Ein Verzug von einigen wenigen Wochen würde unter normalen Umständen jedoch keine vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrags rechtfertigen.

63 Für die Folgen der Vertragsauflösung ohne triftige Gründe sei auf Art. 17 verwiesen.

64 Ein triftiger Grund für die Vertragsauflösung ergibt sich normalerweise aus einer Vertragsverletzung der Gegenpartei. Es ist hingegen nicht ausgeschlossen, dass eine Partei einen triftigen Grund für eine Vertragsauflösung hat, die andere Partei aber kein Verschulden an der Vertragsverletzung trifft oder beide Parteien ein Verschulden trifft.

Artikel **15** Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen

Ein etablierter Berufsspieler, der während der Saison in weniger als 10 % der offiziellen Spiele seines Vereins zum Einsatz gekommen ist, darf seinen Vertrag vorzeitig auflösen (sportlich triftiger Grund), wobei die Situation des Spielers zu berücksichtigen ist. Das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes wird jeweils einzeln geprüft. Es werden keine sportlichen Sanktionen verhängt. Schadenersatz ist hingegen geschuldet. Eine Vertragsauflösung unter genannten Bedingungen ist nur innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit des Vereins, für den der Spieler registriert ist, möglich.

Inhalt

Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen

- 1 Das Reglement anerkennt, dass ein etablierter Spieler einen sportlich triftigen Grund haben kann, um einen längerfristigen Vertrag vorzeitig aufzulösen, wenn er während einer Saison nicht bei mindestens 10 % der offiziellen Spiele seines Klubs zum Einsatz gelangt. Zwingende Voraussetzungen für eine Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen sind folglich erstens die Anerkennung des Spielers als etablierter Spieler und zweitens ein Einsatz in weniger als 10 % der offiziellen Spiele seines Klubs.⁶⁵

- 2 Doch was ist ein etablierter Spieler? Im Reglement ist der Begriff nicht definiert. Zur Klärung des Begriffs ist auf den Umfang der Bestimmung abzustellen. Kernelement der Bestimmung ist die Tatsache, dass ein Spieler mit fussballerischen Fähigkeiten von einem bestimmten Grad in einem Klub nicht genügend Raum findet und aus diesem Grund zu einem anderen Klub wechseln will, wo er die Möglichkeit hat, regelmässig zu spielen. Etabliert ist deshalb zuallererst ein Spieler, der seine Ausbildungszeit beendet hat und vollständig ausgebildet ist. Sein Fussballniveau entspricht mindestens dem Durchschnitt der regelmässig eingesetzten Spieler oder liegt gar darüber. Ein möglicher Grund für den nicht regelmässigen Einsatz des betreffenden Spielers ist, dass seine Position bereits von einem Spieler mit ähnlichen Eigenschaften besetzt ist.
- 3 Damit sich ein Spieler gemäss Reglement auf Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes berufen kann, muss er während einer Saison in weniger als 10 % der offiziellen Spiele seines Klubs eingesetzt worden sein. Als Einsatz ist die effektive Teilnahme am Spiel zu verstehen.⁶⁶ Massgebend für die Bestimmung der Prozentzahl der effektiven Einsätze sind Meisterschaftsspiele sowie nationale und internationale Pokalspiele.⁶⁷

⁶⁵ Die Berechtigung, sich in Übereinstimmung mit den genannten Bedingungen auf sportlich triftige Gründe zu berufen, bedeutet nicht zwangsläufig, dass ein sportlich triftiger Grund effektiv gegeben ist. Das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes muss von der KBS in jedem Fall bejaht werden.

⁶⁶ Nicht die Anzahl Spieleinsätze, sondern die Minuten, die ein Spieler während eines Spiels effektiv eingesetzt wird, sind massgebend.

⁶⁷ Definition für offizielle Spiele siehe Punkt 5 der Definitionen

IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN

- 4 Wie gesehen, ist es nicht möglich, die Eigenschaften eines etablierten Spielers abschliessend aufzulisten. Es ist deshalb an der Entscheidungsinstanz⁶⁸, die jeweiligen Umstände des Spielers zu beurteilen und im Einzelfall über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes zu entscheiden.⁶⁹ Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Punkte zu beachten: die Position des Spielers⁷⁰, eine Verletzung oder eine Sperre, durch die der Spieler während einer bestimmten Zeit nicht einsatzfähig war, sowie jegliche Gründe, die einen nicht regelmässigen Einsatz des Spielers aus sportlichen Gründen rechtfertigen⁷¹.
- 5 Wird das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes von der Entscheidungsinstanz bejaht, werden gegen den Spieler, der den Vertrag für aufgelöst erklärt hat, keine sportlichen Sanktionen verhängt. Hingegen ist Schadenersatz an den Klub zu leisten. Der Klub kann seinen Anspruch auf Schadenersatz verlieren, wenn der Spieler beweisen kann, dass der Klub den Spieler aus sportlicher Sicht insofern vernachlässigt hat, als er an seinen Diensten nicht interessiert war.
- 6 Eine Vertragsauflösung aus sportlich triftigen Gründen ist für den Spieler nur innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten offiziellen Spiel der Spielzeit des Vereins, für den er registriert ist, möglich. Die Missachtung dieser Bestimmung zieht Disziplinarstrafen nach sich.⁷² Ebenfalls zu beachten ist, dass eine Auflösung zu einem späteren Zeitpunkt für den Spieler, der dem Klub gegenüber wegen unzulässiger Vertragsauflösung schadenersatzpflichtig wird, finanzielle Folgen hat.

68 Die KBS in erster Instanz und das CAS als Berufungsinstanz. Bislang gibt es noch keine Rechtsprechung zum Vorliegen sportlich triftiger Gründe.

69 Das Vorliegen sportlich triftiger Gründe muss von der zuständigen Instanz im Einzelfall beurteilt werden. Verneint die Entscheidungsinstanz das Vorliegen sportlich triftiger Gründe, wurde das Arbeitsverhältnis folglich ohne triftigen Grund aufgelöst, weshalb Art. 17 des Reglements zur Anwendung gelangt.

70 So wird ein Ersatztorhüter grundsätzlich nur während weniger Spiele pro Jahr eingesetzt.

71 Für einen jungen, talentierten Spieler ist es während seiner Ausbildungszeit kaum möglich, sich auf einen sportlich triftigen Grund zu berufen, wenn ein älterer, erfahrener Spieler für ihn zum Einsatz gelangt.

72 Bei der Beurteilung der Disziplinarstrafe, die gegen den Spieler verhängt werden soll, ist der Zeitpunkt des Ablaufs der Frist von 15 Tagen, die für einen Spieler bei Berufung auf sportlich triftige Gründe gilt, massgebend. Je näher dieser am Ende der Hauptregistrierungsperiode liegt, desto härter können die Strafen sein, da es für den Klub in diesem Fall schwieriger ist, einen Ersatz für den Spieler zu finden, der den Klub verlässt.

Artikel 16 Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit

Eine einseitige Vertragsauflösung während einer Spielzeit ist nicht gestattet.

Inhalt

Verbot der Vertragsauflösung während einer Spielzeit

- 1 Gemäss Reglement kann ein Arbeitsvertrag zwischen einem Spieler und einem Klub in zwei Fällen vorzeitig und einseitig vor Vertragsablauf aufgelöst werden:
 - a) durch jede der beiden Parteien (selbst ohne triftigen Grund) nach Ablauf der sogenannten Schutzzeit (siehe Definitionen und Art. 17)
 - b) durch den Spieler aus sportlich triftigen Gründen (siehe Art. 15)
- 2 Die Auflösung ist in den genannten Fällen nur am Ende der Saison zulässig, da insbesondere der Klub darauf vertrauen darf, dass er während der Saison auf die Dienste aller seiner Spieler zählen kann, es sei denn, die Parteien hätten sich Mitte Saison auf die gegenseitige Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses geeinigt. Wird dieses Vertrauen nicht erfüllt, wird der Klub sportlich destabilisiert, was nicht nur ihn selbst trifft, sondern auch für die übrigen Spieler Folgen hat. Gleichzeitig wäre es für den Spieler nicht eben leicht, einen Klub zu finden, der ihn während der Saison unter Vertrag nehmen möchte, da die Teamkader bereits stehen.
- 3 Art. 14 des Reglements (Vertragsauflösung aus triftigen Gründen) ist lex specialis und geht Art. 16 vor. Es ist der einzige Fall, in dem beide Parteien den Vertrag jederzeit einseitig auflösen dürfen, d. h. auch während der Saison.

Artikel **17** Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund

Löst eine Partei einen Vertrag ohne triftigen Grund auf, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die vertragsbrüchige Partei ist in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 20 und Anhang 4 zur Ausbildungsentschädigung und sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden bei der Festlegung der Entschädigung aufgrund eines Vertragsbruchs nationales Recht, die Besonderheit des Sports sowie alle anderen objektiven Kriterien berücksichtigt. Darunter fallen insbesondere die Entlohnung und andere Leistungen, die dem Spieler gemäss gegenwärtigem und/oder neuem Vertrag zustehen, die verbleibende Vertragslaufzeit bis maximal fünf Jahre, die Höhe von Gebühren und Ausgaben, die dem ehemaligen Verein entstanden und angefallen sind (und die über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden), sowie die Frage, ob sich der Vertragsbruch während der Schutzzeit ereignete.
2. Das Recht auf Entschädigung kann nicht an Dritte abgetreten werden. Hat ein Berufsspieler eine Entschädigung zu bezahlen, gelten für ihn und den neuen Verein sowohl eine Solidar- als auch eine Einzelhaftung. Der Betrag kann vertraglich festgelegt oder zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
3. Im Falle eines Vertragsbruchs während der Schutzzeit kann einem Spieler zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch eine sportliche Sanktion auferlegt werden. Diese Sanktion besteht aus einer viermonatigen Spielsperre für offizielle Spiele. In besonders schweren Fällen beträgt die Sperre sechs Monate. Diese Sanktionen treten mit Beginn der darauf folgenden Saison für den neuen Verein in Kraft. Ein einseitiger Vertragsbruch ohne triftigen Grund oder sportlich triftigen Grund nach der Schutzzeit zieht keine sportlichen Sanktionen nach sich. Ausserhalb der Schutzzeit können Disziplinar massnahmen ausgesprochen werden, wenn die Vertragsauflösung nicht fristgerecht mitgeteilt wird (innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten Spiel der Spielzeit). Die Schutzzeit setzt wieder ein, wenn die Laufzeit des alten Vertrags verlängert wird.

4. Im Falle eines Vertragsbruchs oder bei Anstiftung zum Vertragsbruch in der Schutzzeit können einem Verein zusätzlich zur Verpflichtung, eine Entschädigung zu zahlen, auch sportliche Sanktionen auferlegt werden. Ein Verein, der einen Berufsspieler, der seinen Vertrag ohne triftigen Grund aufgelöst hat, unter Vertrag nimmt, macht sich der Anstiftung zum Vertragsbruch schuldig, es sei denn, er kann den Gegenbeweis antreten. Als Sanktion wird dem fehlbaren Verein für zwei Registrierungsperioden die Registrierung von Spielern auf nationaler und internationaler Ebene verweigert.
5. Personen, die den FIFA-Statuten und -Reglementen unterstehen (Vereinsoffizielle, Spielervermittler, Spieler usw.) und zur Erleichterung eines Spielertransfers zum Vertragsbruch zwischen dem Spieler und seinem Verein anstiften, werden bestraft.

Inhalt

Die Folgen einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund sind im Grunde die folgenden:

1. Schadenersatz
2. sportliche Sanktionen

1. Schadenersatz

- 1 Ein Vertragsbruch, ob inner- oder ausserhalb der Schutzzeit, gibt Anspruch auf Schadenersatz. Die Berechnung des Schadenersatzes erfolgt nach objektiven Kriterien. Das Reglement beinhaltet einige Kriterien, die bei der Berechnung berücksichtigt werden können:
 - a) das Gehalt und weitere dem Spieler geschuldete Leistungen gemäss dem bestehenden und/oder dem neuen Vertrag;
 - b) die verbleibende Vertragslaufzeit bis max. fünf Jahre;
 - c) die Gebühren und Ausgaben, die dem ehemaligen Klub entstanden und angefallen sind (und über die Dauer des Vertrags amortisiert wurden);
 - d) die Frage, ob der Vertragsbruch innerhalb der Schutzzeit erfolgt ist oder nicht.

IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN

- 2 Der Schadenersatzanspruch kann vor der KBS⁷³ geltend gemacht werden, die bei der Bestimmung der Höhe des Schadenersatzes neben den genannten objektiven Kriterien alle massgebenden Vereinbarungen, Gesetze und/oder Tarifverträge, die auf nationaler Ebene bestehen⁷⁴, sowie die Besonderheit des Sports berücksichtigt.⁷⁵
- 3 Die Parteien dürfen im Vertrag aber einen Betrag festsetzen, den der Spieler dem Klub als Schadenersatz für die einseitige Vertragsauflösung zu zahlen hat (sogenannte Ausstiegsklausel). Der Vorteil dieser Klausel liegt darin, dass sich die Parteien bereits zu Beginn auf einen Betrag einigen und diesen vertraglich festlegen. Durch Hinterlegung dieses Betrags zugunsten des Klubs kann der Spieler den Arbeitsvertrag einseitig auflösen. Da die Parteien mit der Ausstiegsklausel dem Spieler die Möglichkeit geben, jederzeit ohne stichhaltigen Grund, d. h. auch während der Schutzzeit, aus dem Vertrag auszusteigen, können gegen den Spieler wegen vorzeitiger Vertragsauflösung keine sportlichen Sanktionen verhängt werden.⁷⁶

- 4 Muss ein Spieler seinem ehemaligen Klub gegenüber Schadenersatz leisten, haften er und der neue Klub, d. h. der erste Klub, für den sich der Spieler nach dem Vertragsbruch registrieren lässt, für diese Zahlung solidarisch und einzeln.⁷⁷
- 5 Allein die Partei, die den Vertragsbruch erlitten hat, hat Anspruch auf Schadenersatz, weshalb der Anspruch nicht an eine Drittpartei abgetreten werden kann.
- 6 Die Bestimmungen betreffend Ausbildungsentschädigung⁷⁸ sind in folgenden Fällen besonders zu beachten, vorausgesetzt, der Spieler ist noch nicht 23 Jahre alt:
 - a) Wenn der ehemalige Klub des Spielers den Vertrag ohne triftigen Grund (inner- oder ausserhalb der Schutzzeit) auflöst, wird keine Ausbildungsentschädigung geschuldet.⁷⁹
 - b) Wenn der Spieler den Vertrag ohne triftigen Grund (inner- oder ausserhalb der Schutzzeit) auflöst, trifft den neuen Klub neben einer Einzel- und Solidarhaftung für den daraus resultierenden Schadenersatz auch die Pflicht zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung an den ehemaligen Klub.

2. Sportliche Sanktionen

- 1 Bevor auf die sportlichen Sanktionen eingegangen wird, gilt es zuerst, den Begriff Schutzzeit eines Arbeitsvertrags⁸⁰ genauer zu umschreiben. Die einseitige Auflösung eines Arbeitsvertrags ohne triftigen Grund ist immer unzulässig. Die Auflösung eines Vertrags, der vor dem 28. Geburtstag des Spielers abgeschlossen wird, während der ersten drei Jahre eines Vertrags zieht neben Schadenersatz sportliche Sanktionen nach sich. Für Verträge, die nach dem 28. Geburtstag des Spielers unterzeichnet werden, gelten die gleichen Grundsätze, jedoch nur für die ersten beiden Jahre.⁸¹

⁷³ siehe Art. 24 in Verbindung mit Art. 22

⁷⁴ Die Gesetze des Landes, in dem der Klub ansässig ist, sind massgebend.

⁷⁵ CAS 2004/A/587: In Bezug auf die Berechnung des Schadenersatzes für Vertragsbruch durch einen Klub wendete das CAS schweizerisches Recht als Recht des Landes an, in dem der Verband, der über den Fall entscheidet, ansässig ist (Art. R58 des Reglements des Sportschiedsverfahrens), da sich die beteiligten Parteien einverstanden erklärt hatten, den Fall den FIFA-Reglementen und dem Reglement des Sportschiedsverfahrens zu unterstellen. Das CAS wendete insbesondere Art. 337c Abs. 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) an. Entsprechend ist der dem Spieler geschuldete Schadenersatz mit dessen Gehalt für die verbleibende Vertragsdauer gleichzusetzen, wobei die Schadenminderungspflicht des Spielers zu berücksichtigen ist. Der durch den Vertragsbruch entstandene Schaden umfasst den Verlust aller Leistungen, vorausgesetzt, diese sind im Arbeitsvertrag festgeschrieben. Zudem besteht die Möglichkeit auf Ersatz weiteren Schadens. Dieser darf den Betrag von sechs Monatsgehältern hingegen nicht überschreiten (vgl. Art. 337c Abs. 3 OR). CAS 2005/A/902 und CAS 2005/A/903: In Bezug auf die Berechnung des Schadenersatzes für Vertragsbruch durch einen Spieler wendete das CAS Art. 337d OR an, wonach der Spieler dem Klub den durch die vorzeitige Auflösung des Vertrages entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Die Berechnung des Schadens erfolgt nach Art. 42 ff. OR, die gemäss Art. 99 Abs. 3 OR auf vertragswidriges Verhalten entsprechend Anwendung finden.

⁷⁶ Das Sportrecht bestimmter Länder (z. B. Spanien, Real Decreto 1006) schreibt die Aufnahme einer Ausstiegsklausel in den Vertrag zwingend vor. In anderen Ländern ist es hingegen nicht möglich, eine solche Klausel in einen Vertrag aufzunehmen, da diese gegen zwingendes Arbeitsrecht verstösst.

⁷⁷ Der neue Klub haftet solidarisch mit dem Spieler für die Schadenersatzzahlung an den ehemaligen Klub, unabhängig davon, ob er am Vertragsbruch beteiligt war oder zu diesem anstiftete.

⁷⁸ siehe Art. 20 und Anhang 4

⁷⁹ siehe Anhang 4 Art. 2

⁸⁰ siehe Punkt 7 der Definitionen

⁸¹ Die Fälle werden von der KBS gemäss Art. 24 entschieden.

IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN

- 2 Ein Spieler, der seinen Vertrag während der Schutzzeit bricht, riskiert eine Beschränkung seiner Spielberechtigung für die neue Saison seines neuen Klubs.⁸² Die Sperre dauert vier Monate, kann in schwerwiegenden Fälle aber bis auf sechs Monate ausgedehnt werden.⁸³
- 3 Ein Klub, der einen Vertrag mit einem Spieler während der Schutzzeit bricht, riskiert, während der zwei Registrierungsperioden, die auf den Vertragsbruch folgen, national oder international keine neuen Spieler registrieren zu dürfen.⁸⁴
- 4 Die Anstiftung zum Vertragsbruch während der Schutzzeit ist ebenfalls strafbar. Ein Klub, der einen Spieler zum Vertragsbruch anstiftet, riskiert, während der zwei Registrierungsperioden, die auf den Vertragsbruch folgen, national oder international keine neue Spieler registrieren zu dürfen. Sanktionen können auch gegen am Vertragsbruch beteiligte Personen verhängt werden, die unter die Gerichtsbarkeit der FIFA-Statuten und -Reglemente fallen⁸⁵.
- 5 Ein Vertragsbruch nach der Schutzzeit hat weder für den Spieler noch den Klub die genannten Sanktionen zur Folge. Eine Vertragsauflösung während der Saison ist in jedem Fall unzulässig und darf deshalb nur am Ende der Saison erfolgen. Die Auflösung muss innerhalb von 15 Tagen nach dem letzten Saisonspiel bekannt gegeben werden. Bei Missachtung dieser Frist können auch nach dem Ablauf der Schutzzeit Disziplinarstrafen verhängt werden.⁸⁶
- 6 Die Schutzzeit setzt wieder ein, wenn die Laufzeit des alten Vertrags verlängert wird.⁸⁷

82 Die Beschränkung beginnt mit dem ersten Meisterschaftsspiel des neuen Klubs. Mit der Bestimmung soll gewährleistet werden, dass die sportliche Sanktion den Spieler und den neuen Klub trifft (eine Sanktion für die Dauer zwischen zwei Spielzeiten wirkt weder strafend noch abschreckend). Ist der Spieler zum Zeitpunkt des Vertragsbruchs jedoch prima facie für den Vertragsbruch ohne triftigen Grund verantwortlich, wird die Registrierung für den neuen Klub nur nach dem Entscheid in der Sache gewährt. Während dieser Zeit bleibt der Spieler für seinen ehemaligen Klub registriert. Die von der Entscheidungsinstanz verfügte sportliche Sanktion gilt mit der Registrierung für den neuen Klub.

83 Ein Spieler, der einen Vertrag durch eine ungerechtfertigte, vorzeitige Kündigung bricht, haftet für den entstandenen Schaden oder wird mit sportlichen Sanktionen belegt. Er kann jedoch nicht gezwungen werden, am Arbeitsvertrag festzuhalten (CAS 2004/A/678, Erlass provisorischer Massnahmen vom 17. August 2004).

84 Ein Registrierungsverbot trifft den Klub schwer, da es sich direkt auf die Wettbewerbsfähigkeit des Klubs bei nationalen und internationalen Wettbewerben auswirkt.

85 Wie Spielervermittler oder Kluboffizielle. Wurde den betreffenden Personen eine Beteiligung nachgewiesen, kann die FIFA-Disziplinarkommission in Übereinstimmung mit dem Strafenkatalog im Disziplinarreglement angemessene Sanktionen verhängen. Für den Fall, dass ein Spielervermittler einen Spieler zum Vertragsbruch anstiftet, sieht das Spielervermittler-Reglement hinsichtlich der zuständigen Sanktionierungsinstanz, sprich der Kommission für den Status von Spielern (vgl. Art. 21 des massgebenden Reglements), und möglicher Sanktionen (vgl. Art. 14 lit. c in Verbindung mit Art. 15 des Spielervermittler-Reglements) jedoch besondere Bestimmungen vor.

86 Die verhängte Strafe muss direkt mit dem Zeitpunkt der Mitteilung der Vertragsauflösung zusammenhängen. Die Beschränkung der Spielberechtigung während vier Monaten ist in diesem Fall nicht anwendbar, da unverhältnismässig.

87 Einigen sich die Parteien auf die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses, dient dies der Fortsetzung der Vertragsstabilität und beinhaltet in der Regel eine Verbesserung der finanziellen Bedingungen des Vertrags für den Spieler. Die wichtigsten Änderungen im Vertrag, die bestimmte Bedingungen im bestehenden Vertrag ersetzen, haben dieselben Wirkungen, wie wenn die Parteien einen neuen Vertrag abgeschlossen hätten. Mit der Unterzeichnung der Vertragsverlängerung beginnt die Schutzzeit von neuem.

IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN

Artikel 18 Sonderbestimmungen hinsichtlich Verträgen zwischen Berufsspielern und Vereinen

1. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt, ist dessen Name in allen massgebenden Verträgen aufzuführen.
2. Ein Vertrag dauert ab Inkrafttreten mindestens bis zum Ende der betreffenden Spielzeit. Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre. Verträge mit einer anderen Laufzeit sind nur in Übereinstimmung mit nationalem Recht zulässig. Für Spieler unter 18 Jahren beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrags drei Jahre. Verträge mit längerer Laufzeit werden nicht anerkannt.
3. Beabsichtigt ein Verein, einen Berufsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen aktuellen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Berufsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschliessen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung zieht angemessene Sanktionen nach sich.
4. Die Gültigkeit eines Vertrags darf weder vom positiven Ergebnis einer medizinischen Untersuchung des Spielers noch von der Erteilung einer Arbeitsbewilligung abhängig gemacht werden.
5. Geht ein Berufsspieler mehrere Verträge ein, die den gleichen Zeitraum betreffen, kommen die Bestimmungen in Kapitel IV zur Anwendung.

Inhalt

1. Einleitung
2. Lizenzierte Spielervermittler
3. Laufzeit von Verträgen
4. Kontaktieren eines Spielers
5. Medizinische Untersuchungen und Arbeitserlaubnis
6. Abschluss mehrerer Verträge

1. Einleitung

Die Sonderbestimmungen dieses Artikels sind auch auf nationaler Ebene verbindlich und regeln auf möglichst einheitliche Weise die Beziehung zwischen Berufsspielern und Klubs.

2. Lizenzierte Spielervermittler

Die Tatsache, dass beim Abschluss eines Transfervertrags zwischen zwei Vereinen und/oder eines Arbeitsvertrags zwischen einem Spieler und einem Verein die Dienste eines lizenzierten Spielervermittlers beansprucht wurden, muss zwingend im Vertrag oder in den Verträgen erwähnt werden. Solche Verträge müssen ausserdem die Namen aller eventuell beauftragten Spielervermittler enthalten.⁸⁸

⁸⁸ Fehlt der Name des Spielervermittlers im Vertrag, hat im Streitfall die Partei, die sich auf die Beteiligung des Spielervermittlers an den Verhandlungen beruft, eine solche nachzuweisen.

3. Laufzeit von Verträgen

- 1 Jeder Spieler, der als Berufsspieler gilt, ist im Besitz eines schriftlichen Vertrags mit dem Klub, der ihn beschäftigt.⁸⁹ Ein Vertrag dauert ab Inkrafttreten mindestens bis zum Ende der betreffenden Spielzeit. Die maximale Laufzeit beträgt fünf Jahre. Die maximale Laufzeit eines Vertrags wurde in Abwägung der Interessenlagen der Klubs und der Spieler festgelegt. Auf der einen Seite berücksichtigt sie die durchschnittliche Zeit, die ein Klub zum Aufbau einer konkurrenzfähigen Mannschaft benötigt, und auf der anderen Seite entspricht sie einer angemessenen Bindungsdauer, so dass vermieden wird, dass eine Spielerkarriere in einer Sackgasse endet. Verträge, die länger als fünf Jahre dauern, sind nur zulässig, sofern sie nationalem Recht entsprechen. Gemäss Art. 17 Abs. 1 ist bei der Berechnung des Schadenersatzes, der im Fall einer Vertragsauflösung ohne triftigen Grund zu leisten ist, aber nur die maximale Laufzeit von fünf Jahren massgebend. Falls sich die Parteien auf eine Vertragsdauer von mehr als fünf Jahren geeinigt haben und der Vertrag in der Folge ohne triftigen Grund aufgelöst wird, ist der fällige Schadenersatz allein nach der maximalen Laufzeit von fünf Jahren zu berechnen.
- 2 Zum Schutz der Interessen junger Spieler und zur Sicherung ihrer Entfaltungsmöglichkeiten kraft des Verbots übermässiger Bindung an einen Klub dürfen Spieler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, nur Verträge mit einer maximalen Laufzeit von drei Jahren abschliessen. Bestimmungen, die eine längere Laufzeit vorsehen, werden von den Fussballbehörden nicht anerkannt.⁹⁰

4. Kontaktieren eines Spielers

- 1 Ein Klub, der mit einem Spieler, der vertraglich zurzeit an einen anderen Klub gebunden ist, einen Vertrag abschliessen will, muss diesen vor Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler schriftlich über seine Absicht informieren.⁹¹
- 2 Einem Spieler, dessen Vertrag ausläuft, kann nicht zugemutet werden, mit der Unterzeichnung eines neuen Vertrags bis Ablauf seines bestehenden Vertrags zuzuwarten, da seine Aussichten auf eine neue Anstellung damit stark eingeschränkt würden. Ein Spieler darf mit einem anderen Verein gemäss Reglement deshalb einen Vertrag abschliessen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Die sechs Monate sind für den Spieler eine angemessene Frist zur Aufnahme von Verhandlungen mit einem zukünftigen Klub und zum Vertragsabschluss. Gleichzeitig wird vermieden, dass der aktuelle Klub durch den Weggang des Spielers infolge äusserer Faktoren destabilisiert wird. Der neue Vertrag des Spielers darf die ordnungsgemässe Erfüllung des laufenden Vertrags in keiner Weise beeinträchtigen. Mit seinem Verhalten darf der Spieler die korrekte Erfüllung des laufenden Vertrags in keiner Weise gefährden.

5. Medizinische Untersuchungen und Arbeitserlaubnis

- 1 Die Gültigkeit eines Arbeitsvertrags zwischen einem Spieler und einem Klub darf nicht an das positive Ergebnis einer medizinischen Untersuchung oder an die Erteilung einer Arbeitsbewilligung durch die lokalen Behörden geknüpft werden. Diesbezügliche Bedingungen im Vertrag sind unwirksam, der Vertrag als solches ist ohne diese Bedingungen jedoch gültig. Die Nichteinhaltung des Vertrags durch den neuen Klub stellt deshalb einen unbedingten Vertragsbruch ohne triftigen Grund⁹² dar.

⁸⁹ siehe Art. 2

⁹⁰ Bei einem Vertrag, der eine Laufzeit von mehr als drei Jahren vorsieht, werden nur die ersten drei Jahre berücksichtigt. Nach Ablauf des dritten Jahres steht es dem Spieler frei, den Klub zu verlassen, es sei denn, er willigt ausdrücklich oder stillschweigend in eine Vertragsverlängerung ein.

⁹¹ Der Klub, bei dem der Spieler unter Vertrag ist, muss den Verhandlungen zwischen seinem Spieler und dem neuen Klub zustimmen. Wenn der neue Klub die Verhandlungen ohne Zustimmung des aktuellen Klubs aufnimmt, kann dieses Verhalten als Anstiftung zum Vertragsbruch ausgelegt werden.

⁹² Für die Folgen der Vertragsauflösung ohne triftige Gründe sei auf die Ausführungen zu Art. 17 verwiesen.

IV. WAHRUNG DER VERTRAGSSTABILITÄT ZWISCHEN BERUFSSPIELERN UND VEREINEN

- 2 Der künftige Klub des Spielers muss deshalb vor Vertragsschluss alle notwendigen Abklärungen und geeigneten Massnahmen treffen. Nach Vertragsschluss dürfen sich alle Parteien in gutem Glauben auf die Einhaltung und Durchsetzung des Vertrags verlassen.
- 3 Die Missachtung dieser Bestimmung ist der Fahrlässigkeit des neuen Klubs zuzurechnen, da er nicht die notwendige Sorgfalt angewendet hat, die von ihm im Geschäftsleben erwartet wird. Die Durchführung einer medizinischen Untersuchung und der Antrag auf Erteilung einer Arbeitsbewilligung haben vom neuen Klub auszugehen. Der Spieler hat sich vollumfänglich bereitzuhalten und seinem künftigen Klub alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um ihm diese Aufgaben zu erleichtern. Falls der Klub bei der Verpflichtung des Spielers nicht die gebotene Sorgfalt anwendet, ist es ihm später nicht möglich, bei (vorhandenen oder angeblichen) Verletzungen oder bei Nichterhalt der Arbeitsbewilligung die Nichterfüllung des Vertrags geltend zu machen.

6. Abschluss mehrerer Verträge

- 1 Ein Spieler kann gleichzeitig nur ein Arbeitsverhältnis eingehen. Ein Spieler, der für die gleiche Zeit mit mehreren Klubs einen Arbeitsvertrag abschliesst, verstösst gegen die Bestimmungen von Kapitel IV des Reglements und hat Sanktionen gemäss Art. 17⁹³ zu gewärtigen.
- 2 Mit der Unterzeichnung eines zweiten Vertrags löst der Spieler den ersten auf. In diesem Fall sind nicht nur die Umstände des Vertragsbruchs durch den Spieler zu klären, sondern hinsichtlich einer möglichen Anstiftung zum Vertragsbruch auch die Rolle des zweiten Klubs.
- 3 Ausnahme: Eine Leihgabe an einen Drittclub⁹⁴ ist die einzige Ausnahme von der Regel, dass ein Spieler für die gleiche Zeit nicht zwei Arbeitsverträge abschliessen darf.

93 Für die Folgen der Vertragsauflösung sei auf die Ausführungen zu Art. 17 verwiesen.

94 Für die Folgen einer Leihgabe für den Arbeitsvertrag sei auf die Ausführungen zu Art. 10 und insbesondere Punkt 4 Abs. 2 verwiesen.

V. INTERNATIONALE TRANSFERS MINDERJÄHRIGER

Artikel 19 Schutz Minderjähriger

1. Ein Spieler darf nur international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist.
2. Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden drei Fällen:
 - a) Die Eltern des Spielers nehmen aus Gründen, die nichts mit dem Fussballsport zu tun haben, Wohnsitz im Land des neuen Vereins oder
 - b) der Wechsel findet innerhalb der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt, und das Alter des Spielers liegt zwischen 16 und 18 Jahren. Der neue Verein hat in diesem Fall folgende Mindestverpflichtungen:
 - i. Der Verein sorgt für eine angemessene fussballerische Ausbildung und/oder entsprechendes Training des Spielers gemäss den höchsten nationalen Standards.
 - ii. Der neue Verein sorgt dafür, dass der Spieler zusätzlich zur fussballerischen Ausbildung und/oder zum entsprechenden Training in den Genuss einer akademischen und/oder schulischen und/oder beruflichen Aus- und/oder Weiterbildung kommt, die es dem Spieler ermöglicht, nach dem Ende seiner Profikarriere einen Beruf abseits des Fussballs auszuüben.
 - iii. Der Verein sorgt dafür, dass der Spieler bestmöglich betreut wird (optimale Wohnsituation bei einer Gastfamilie oder in einer Vereinsunterkunft, Ernennung einer Ansprechperson innerhalb des Vereins etc.).
 - iv. Der neue Verein muss bei der Registrierung eines solchen Spielers dem zuständigen Verband den Nachweis erbringen, dass die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind. Oder
 - c) der Spieler wohnt höchstens 50 km von einer Landesgrenze entfernt, und der Verein des benachbarten Verbands, für den der Spieler registriert werden möchte, liegt ebenfalls höchstens 50 km von der Landesgrenze entfernt. Die Distanz zwischen dem Wohnort des Spielers und dem Sitz des Vereins darf höchstens 100 km betragen. In diesem Fall wohnt der Spieler weiterhin zu Hause, und beide Verbände müssen mit diesem Vorgehen explizit einverstanden sein.

3. **Die gleichen Bedingungen gelten für Spieler, die noch nie für einen Verein registriert worden sind und nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie erstmals registriert werden möchten.**
4. **Jeder Verband hat die Einhaltung dieser Bestimmung durch seine Vereine sicherzustellen.**
5. **Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet jegliche diesbezüglichen Streitigkeiten und verhängt im Falle von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung angemessene Sanktionen.**

Inhalt

Schutz Minderjähriger

- 1 Die strengen Bedingungen für den internationalen Transfer Minderjähriger, d. h. Spieler unter 18 Jahren, sollen diesen Spielern ein stabiles Trainings- und Ausbildungsumfeld garantieren. Missbräuche, denen Minderjährige in der Vergangenheit ausgesetzt waren, müssen vermieden werden, was eine wirksame Durchsetzung dieser Bestimmung und die Zusammenarbeit aller Verbände erfordert.
- 2 Internationale Transfers Minderjähriger sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, eine der folgenden drei Ausnahmen greift:

Ausnahme 1: Die Eltern des Spielers nehmen Wohnsitz im Land des neuen Vereins aus Gründen, die nichts mit dem Fussballsport zu tun haben. Verbände dürfen nur Minderjährige registrieren, die zusammen mit ihren Eltern den Wohnsitz wechseln, sofern der Umzug der Eltern nicht durch den Transfer des Minderjährigen zu einem Fussballklub bedingt ist. Der Begriff „Eltern“ ist eng auszulegen. Die Wohnsitznahme des Spielers bei einem engen Verwandten im Land des neuen Klubs reicht nicht für die Anwendung der Ausnahmeregelung.

Ausnahme 2: Ein Spieler zwischen 16 und 18 Jahren kann innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums⁹⁵ frei wechseln, sofern der neue Klub seine fussballerische und schulische Ausbildung sowie sein Training garantiert. Die Nationalität des Spielers ist dabei unerheblich. Das Reglement beinhaltet selbsterklärende Richtlinien, die für den neuen Klub verbindlich sind. Verbände und Ligen müssen die korrekte Anwendung dieser Bestimmungen sicherstellen und dafür sorgen, dass die in diesem Artikel genannten Bedingungen in jedem Fall, in dem ein Klub die Registrierung eines Spielers beantragt, der noch nicht 18 Jahre alt ist, erfüllt sind.

Missachtet ein Klub die genannten Bestimmungen, darf der Verband den Spieler nicht registrieren. Verbände haben mit Kontrollen vor Ort dafür zu sorgen, dass ein Klub, der einen Spieler unter 18 Jahren registriert hat, die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllt. Falls ein Klub diese Bedingungen nicht erfüllt, hat er Sanktionen zu gewärtigen.

Ausnahme 3: Sie betrifft die grenzübergreifenden Transfers. Durch die besonderen Umstände ist in grenznahen Gebieten ein reger Austausch zu beobachten.⁹⁶ Da dieser Austausch auch junge Fussballer betrifft, musste die Norm insofern gelockert werden, als ein Spieler, der in der Nähe der Landesgrenze wohnt, für einen Klub des benachbarten Verbandes registriert werden darf. Dabei muss der Spieler weiterhin zu Hause wohnen, und beide Verbände müssen ausdrücklich ihr Einverständnis zur Registrierung des Spielers für den neuen Klub geben.

95 Die EU sowie die FIFA/UEFA haben diese Bestimmung in ihre Vereinbarung von März 2001 aufgenommen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der EU und des EWR zu gewährleisten. Für Spieler eines Landes, das mit der EU betreffend Freizügigkeit der Arbeitnehmer bilaterale Abkommen hat (z. B. die Schweiz), gelten dieselben Bedingungen wie für EU-Spieler.

96 So kann ein Klub auf der anderen Seite der Grenze näher sein als der nächste Klub im eigenen Land, oder in bevölkerungsreichen Grenzgebieten hat die Grenze insofern nur politische, aber keine praktische Bedeutung, als die Bewohner die Infrastruktur auf beiden Seiten der Grenze rege nutzen.

- 3 Spieler unter 18 Jahren, die in ein Land wechseln, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, können ihre erste Registrierung nur beantragen, wenn eine der genannten drei Ausnahmen gegeben ist, andernfalls müssen sie bis zu ihrem 18. Geburtstag warten. Minderjährige, die im Ausland geboren sind oder dort einen bedeutenden Teil ihres Lebens verbracht haben, sollten von dieser Regel ausgenommen werden und aus sportlicher Sicht als Staatsbürger des betreffenden Landes gelten.
- 4 Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet über Streitfälle in Zusammenhang mit dem Transfer Minderjähriger und kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Artikels angemessene Sanktionen verhängen.

Artikel 20 Ausbildungsentschädigung

Frühere Vereine, die einen Spieler ausgebildet haben, erhalten in folgenden Fällen eine Ausbildungsentschädigung: 1) bei der Unterzeichnung des ersten Profivertrags durch den Spieler, 2) bei jedem Transfer bis zum Ende der Spielzeit, in welcher der Spieler 23 Jahre alt wird. Die Ausbildungsentschädigung wird geschuldet, unabhängig davon, ob der Transfer während oder am Ende der Laufzeit des Vertrages erfolgt. Die Bestimmungen zur Ausbildungsentschädigung sind in Anhang 4 dieses Reglements enthalten.

Inhalt

Ausbildungsentschädigung

Das Reglement sieht für die Zahlung der Ausbildungsentschädigung und des Solidaritätsbeitrags ein genaues System vor. Dieses System fördert die Ausbildung junger Spieler und die Solidarität unter den Klubs, indem die Klubs, die in die Ausbildung junger Spieler investiert haben, finanziell entschädigt werden. Die Details des Systems werden bei den Ausführungen zu den Anhängen 4 und 5 erörtert.

Artikel 21 Solidaritätsmechanismus

Wird ein Spieler vor Ablauf seines Vertrags transferiert, erhalten alle Vereine, die zu seinem Training und seiner Ausbildung beigetragen haben, einen Teil der Entschädigung, die an seinen ehemaligen Verein entrichtet wird (Solidaritätsbeitrag). Die Bestimmungen zum Solidaritätsbeitrag sind in Anhang 5 dieses Reglements enthalten.

Inhalt

Solidaritätsmechanismus

Analog zur Ausbildungsentschädigung fördert der Solidaritätsmechanismus die Ausbildung junger Spieler, indem alle Klubs, die den Spieler im Verlauf seiner sportlichen Karriere ausgebildet haben, einen finanziellen Beitrag erhalten. Der Solidaritätsmechanismus wird eingehend bei den Ausführungen zum Anhang 5 des Reglements erörtert.

Artikel 22 Zuständigkeit der FIFA

Unbeschadet des Rechtes jedes Spielers oder Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA in folgenden Fällen zuständig:

- a) Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern in Zusammenhang mit der Wahrung der Vertragsstabilität (Art. 13 bis 18), falls ein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins gestellt wurde und von einer interessierten Partei eine Forderung in Bezug auf ein solches Gesuch besteht, insbesondere bezüglich der Ausstellung dieses Freigabebescheins, sportlicher Sanktionen oder Entschädigungszahlungen aufgrund eines Vertragsbruchs;
- b) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler, falls auf nationaler Ebene innerhalb des Verbandes und/oder im Rahmen eines Tarifvertrages kein unabhängiges Schiedsgericht angerufen werden kann, das ein faires Verfahren garantiert und auf einer paritätischen Vertretung von Spielern und Vereinen basiert;
- c) internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein oder Verband und einem Trainer, falls auf nationaler Ebene kein unabhängiges Schiedsgericht angerufen werden kann, das ein faires Verfahren garantiert;
- d) Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung (Art. 20) und den Solidaritätsmechanismus (Art. 21) zwischen Vereinen verschiedener Verbände;
- e) Streitigkeiten zwischen Vereinen verschiedener Verbände, die nicht unter lit. a und d fallen.

Inhalt

Zuständigkeit der FIFA

- 1 Gemäss Art. 61 Abs. 2 der FIFA-Statuten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, es sei denn, die FIFA-Reglemente sehen eine ausdrückliche Ausnahme vor. Da die Gesetzgebung vieler Länder die zwingende Gerichtsbarkeit ordentlicher Gerichte für arbeitsrechtliche Streitigkeiten vorsieht, wurde den Spielern und Klubs im Sinne einer Ausnahmeregelung von den genannten statutarischen Grundsätzen das Recht eingeräumt, in solchen Fällen ein ordentliches Gericht⁹⁷ anzurufen. Die Parteien können deshalb beschliessen, einen arbeitsrechtlichen Streitfall⁹⁸ vor das zuständige ordentliche Gericht zu bringen. Die Wahl des natürlichen Richters ist ein Grundrecht, das niemandem verwehrt werden darf. Einige nationale Gesetze verbieten es gar, die Arbeitsgerichtsbarkeit für arbeitsrechtliche Fälle von vornherein auszuschliessen. Die Parteien können hingegen von der Wahl des natürlichen Richters abweichen, wenn die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte nicht zwingend vorgeschrieben ist, und den Fall vor ein (nationales oder internationales) Sportschiedsgericht bringen. Nach dem Grundsatz der Rechtshängigkeit darf ein Fall, der vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist, nicht vor ein Sportschiedsgericht gebracht werden.

- 2 Trotz des Rechts der Parteien, einen arbeitsrechtlichen Streitfall vor ein ordentliches Gericht zu bringen, ziehen es diese vor, die sportlichen Entscheidungsinstanzen anzurufen. Dafür gibt es mehrere Gründe. Der Sport im Allgemeinen und der Fussball im Besonderen bedürfen eines schnellen Entscheidungssystems, das die Besonderheit des Sports berücksichtigt. Die drei Hauptgründe sind folglich: 1) die rasche Beilegung von Streitigkeiten, 2) das Wissen der Experten, die über den Fall entscheiden und mit den Gegebenheiten des Fussballs vertraut sein müssen, und 3) die Sanktionsgewalt der FIFA hinsichtlich der Durchsetzung der von der Kommission für den Status von Spielern und der KBS getroffenen Entscheide⁹⁹.
- 3 Haben sich die Parteien darauf verständigt, den Fall vor ein Fussballschiedsgericht zu bringen, muss klar sein, wer für die Beurteilung des Falls zuständig ist. Mit anderen Worten muss zwischen nationaler und internationaler Zuständigkeit, d. h. die Zuständigkeit eines Verbandes auf der einen Seite und der FIFA auf der anderen Seite, unterschieden werden. Art. 22 des Reglements regelt eingehend alle Fälle, in denen die FIFA zuständig ist.

97 Ordentliche Gerichte sind in diesem Fall die Gerichte, die im betreffenden Land für die Entscheidung arbeitsrechtlicher Streitfälle zuständig sind.

98 Siehe Art. 61 der FIFA-Statuten, wonach der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen ist, mit Ausnahme der in den FIFA-Reglementen ausdrücklich vorbehaltenen Fälle. Eine arbeitsrechtliche Streitigkeit ist ein Streit zwischen einem Klub und einem Spieler, gestützt auf ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag und in Verbindung mit den (nationalen und internationalen) Bestimmungen, die das Verhältnis zwischen den Parteien unmittelbar regeln.

99 Die Vollstreckung eines Entscheids eines ordentlichen Gerichts oder eines Schiedsgerichts in einem anderen Land ist mit grossen Schwierigkeiten verbunden, die viel Zeit und Geld kosten. Je nach Gesetzgebung des Landes, in dem die Vollstreckung der Entscheide erforderlich ist, ist eine Vollstreckung gar unmöglich.

- 4 Die FIFA ist zuständig für:
- a) Streitigkeiten zwischen Klubs und Spielern in Zusammenhang mit der Wahrung der Vertragstabilität, falls ein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins gestellt wurde und in Zusammenhang mit diesem Gesuch eine Forderung besteht. Mit anderen Worten ist die FIFA stets zuständig, wenn der Spieler als Folge einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit einen Vertrag mit einem Klub eines anderen Verbands unterzeichnet und der neue Verband die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins beantragt. Die Tatsache, dass der Spieler gegebenenfalls im Besitz der Staatsangehörigkeit des Landes ist, in dem der ehemalige Klub ansässig ist, ist dabei unerheblich. Ob der Streitfall national oder international ist, hängt vom Ort der Registrierung des Spielers nach der Vertragsauflösung ab. Falls sich der Spieler im Verband, in dem auch der ehemalige Klub ansässig ist, für einen neuen Klub registrieren lässt, ist der Streitfall national, lässt er sich hingegen für einen Klub in einem anderen Verband registrieren und liegt ein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins vor, ist der Streitfall international. Diese internationalen Streitfälle werden in Bezug auf den Entscheid in der Sache durch die KBS entschieden, während der Einzelrichter der Kommission für den Status von Spielern über die provisorische Registrierung des Spielers für den neuen Klub entscheidet.¹⁰⁰
 - b) Internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein und einem Spieler, falls auf nationaler Ebene ein unabhängiges Schiedsgericht fehlt. Die internationale Tragweite besteht darin, dass der betreffende Spieler im betreffenden Land ein Ausländer ist. In einem solchen Fall muss kein internationaler Freigabebeschein beantragt worden sein. Die Gerichtsbarkeit der FIFA ist automatisch gegeben. Diese Streitfälle fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der KBS. Streitfälle zwischen einem Spieler, der die Staatsbürgerschaft des Landes besitzt, in dem der Klub ansässig ist, und diesem Klub fallen in die ausschliessliche Gerichtsbarkeit nationaler Sportgerichte (oder gegebenenfalls ordentlicher Gerichte), wenn sich der Spieler für einen Klub desselben Verbandes registrieren lässt.
- Hat der Verband, bei dem sowohl der Spieler als auch der Klub registriert sind, aber ein Schiedsgericht eingesetzt, das paritätisch aus Vertretern der Spieler und der Klubs sowie einem unabhängigen Vorsitzenden zusammengesetzt ist, ist dieses Schiedsgericht für die Beurteilung solcher Streitfälle zuständig.¹⁰¹ Solche nationalen Schiedsgerichte können auch im Rahmen eines Tarifvertrags vorgesehen werden.
- c) Internationale arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen einem Verein oder Verband und einem Trainer, falls auf nationaler Ebene kein unabhängiges Schiedsgericht angerufen werden kann. Es ist zu beachten, dass auch Nationaltrainer, die nicht die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, dessen Team sie trainieren, bei der FIFA Klage einreichen dürfen.¹⁰² Diese Streitfälle werden von der Kommission für den Status von Spielern entschieden.
 - d) Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus zwischen Vereinen verschiedener Verbände. Diese Streitfälle werden von der KBS entschieden. Streitigkeiten zwischen Klubs desselben Verbandes, die mit der Ausbildungsentschädigung und dem Solidaritätsmechanismus zusammenhängen, werden gemäss den nationalen Bestimmungen entschieden. Insbesondere ist diesbezüglich zu prüfen, ob der Verband zur Entschädigung der ausbildenden Klubs ein System bereitstellt (Art. 1 Abs. 2) und was ein solches System vorsieht.
 - e) Streitigkeiten zwischen Klubs verschiedener Verbände, die die Nichterfüllung eines Transfer- oder Leihvertrags betreffen. Diese Streitfälle werden von der Kommission für den Status von Spielern entschieden.

¹⁰⁰ siehe Art. 24 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 23 Abs. 3

¹⁰¹ Die Zuständigkeit des nationalen Schiedsgerichts muss im Arbeitsvertrag klar vermerkt werden. Insbesondere der Spieler muss sich bei Vertragsschluss bewusst sein, dass die Parteien mögliche arbeitsrechtliche Streitigkeiten dieser Instanz zur Beurteilung vorlegen werden.

¹⁰² Für die Begriffe „international“ und „nationales Schiedsgericht“ sei auf die Beschreibung von lit. b verwiesen.

Artikel 23 Kommission für den Status von Spielern

1. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 22 lit. c und e sowie alle anderen Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieses Reglements entstehen, vorbehaltlich Art. 24.
2. Bei Unklarheit in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für den Status von Spielern oder der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet der Vorsitzende der Kommission für den Status von Spielern über die Zuständigkeit.
3. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, der Fall kann durch einen Einzelrichter entschieden werden. In dringenden Fällen oder in Fällen, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zu Grunde liegt, und im Falle von Entscheidungen bezüglich der Ausstellung eines provisorischen Freigabescheins gemäss Anhang 3 kann der Kommissionsvorsitzende oder ein durch ihn ernanntes Kommissionsmitglied als Einzelrichter entscheiden. Jede Partei wird während des Verfahrens einmal angehört. Gegen die Entscheidungen des Einzelrichters oder der Kommission kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

Inhalt

1. Zuständigkeit
2. Die Kommission für den Status von Spielern als Ständige Kommission
3. Der Einzelrichter
4. Entscheide

1. Zuständigkeit

1. Gemäss Art. 23 ist die Kommission für den Status von Spielern in erster Linie für die Beurteilung von internationalen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Klub oder einem Verband und einem Trainer sowie zwischen Klubs verschiedener Verbände betreffend Nichterfüllung eines Transfervertrags zuständig. Darüber hinaus ist sie für die Beurteilung aller Streitfälle, die sich aus der Anwendung des Reglements ergeben, zuständig, mit Ausnahme derjenigen, die in Art. 24 genannt werden.
2. Die Kommission für den Status von Spielern ist folglich allgemein für Fälle im Zusammenhang mit dem Status von Spielern zuständig, die nicht Streitigkeiten bezüglich der Wahrung der Vertragsstabilität, der Ausbildungsentschädigung oder der Anwendung des Solidaritätsmechanismus betreffen, die in die alleinige Zuständigkeit der KBS fallen.
3. Die Kommission für den Status von Spielern ist insbesondere für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Status (Kapitel II) und der Registrierung von Spielern (Kapitel III), einschliesslich des Verfahrens für den Transfer von Spielern zwischen Verbänden (Anhang 3), internationaler Transfers Minderjähriger (Kapitel V), des Abstellens von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände (Anhang 1) und der Spielberechtigung für diese Mannschaften (Anhang 2 und Art. 15 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten)¹⁰³, zuständig.
4. Bei Unklarheiten in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für den Status von Spielern oder der KBS entscheidet der Vorsitzende der Kommission für den Status von Spielern über die Zuständigkeit. Gelangt der Fall vor die Kommission für den Status von Spielern, muss diese unter Würdigung der formalen Punkte des Falls zuerst über ihre Zuständigkeit befinden, bevor sie sich mit dem Entscheid in der Sache befasst.

¹⁰³ Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

2. Die Kommission für den Status von Spielern als Ständige Kommission

Die Kommission für den Status von Spielern ist gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. m und Art. 47 der FIFA-Statuten eine Ständige Kommission. Jede Konföderation ist in dieser Kommission mit mindestens einem Mitglied vertreten. Die Kommission tritt mindestens zweimal pro Jahr als Vollversammlung zusammen. Üblicherweise setzt sie für dringende Fälle, die nicht bis zur nächsten Plenarsitzung warten können, ein Bureau mit mindestens drei Mitgliedern (einschliesslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) ein, es sei denn, der Fall kann von einem Einzelrichter entschieden werden.¹⁰⁴

3. Der Einzelrichter

Der Einzelrichter kann Fälle entscheiden, die besonders dringend sind, denen keine komplexe Sach- oder Rechtslage zugrunde liegt oder die die provisorische Registrierung eines Spielers für einen anderen Verband betreffen. Der Vorsitzende der Kommission für den Status von Spielern oder eine von ihm ernannte Person kann als Einzelrichter fungieren. Die Funktion des Einzelrichters bietet mehr Flexibilität hinsichtlich der kurzfristigen Ansetzung von Sitzungen zur Behandlung von Fällen. Angesichts der zunehmenden Zahl Fälle wird der Einzelrichter immer wichtiger und ist nicht mehr wegzudenken. In Anbetracht der positiven Erfahrungen mit dem Einzelrichter der Kommission für den Status von Spielern wurde im Rahmen der Änderung des Reglements für die KBS ebenfalls ein Einzelrichter (sogenannter KBS-Richter) eingeführt¹⁰⁵.

4. Entscheide

Gegen die Entscheide der Kommission für den Status von Spielern, des Bureaus oder des Einzelrichters kann beim CAS Berufung eingelegt werden.

¹⁰⁴ Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die KBS.

¹⁰⁵ siehe Art. 24

Artikel 24 Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS)

1. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 22 lit. a, b und d, mit Ausnahme von Fällen bezüglich der Ausstellung von Freigabebescheinen.
2. Die Kammer entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, es sei denn, der Fall kann durch einen KBS-Richter entschieden werden. Die Mitglieder der Kammer bezeichnen aus ihren Reihen einen KBS-Richter für die Vereine und einen KBS-Richter für die Spieler. Der KBS-Richter entscheidet in folgenden Fällen:
 - i) alle Streitigkeiten mit einem Streitwert von höchstens CHF 100 000;
 - ii) Streitigkeiten bezüglich Berechnung der Ausbildungsentschädigung;
 - iii) Streitigkeiten bezüglich Berechnung des Solidaritätsbeitrags.

Der KBS-Richter ist verpflichtet, Grundsatzfragen der Kammer zu unterbreiten. Spieler und Vereine sind in der Kammer paritätisch vertreten, ausser in Fällen, die von einem KBS-Richter entschieden werden können. Jede Partei wird während des Verfahrens einmal angehört. Gegen die Entscheidungen der Kammer oder des KBS-Richters kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.

Inhalt

1. Zuständigkeit
2. Zusammensetzung
3. Der KBS-Richter
4. Entscheide

1. Zuständigkeit

- 1 Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrung der Vertragsstabilität zwischen Berufsspielern und Klubs, der Ausbildungsentschädigung oder der Anwendung des Solidaritätsmechanismus fallen in die Zuständigkeit der KBS.
- 2 Insbesondere in Bezug auf die Wahrung der Vertragsstabilität haben die Spieler und Klubs die Wahl, ob sie die vertraglichen Elemente ihres Streitfalls einem nationalen Arbeitsgericht (vgl. Art. 22) oder einem Fussballschiedsgericht unterbreiten wollen. Entscheidet sich eine Partei für eine Schlichtung durch ein Fussballschiedsgericht, werden die ursächlichen Elemente des Streitfalls durch die KBS beurteilt. Die beteiligten Parteien können sich jedoch auch darauf verständigen, den Streitfall einem nationalen Sportschiedsgericht zu unterbreiten, das paritätisch aus Spieler- und Klubvertretern sowie einem unabhängigen Vorsitzenden zusammengesetzt ist. In Bezug auf die Zuständigkeit des nationalen Sportschiedsgerichts sei auf die Ausführungen im zweiten Absatz zu Art. 22 Punkt 4 lit. b verwiesen.
- 3 Obwohl die Zuständigkeit der KBS internationale Angelegenheiten oder Streitfälle betrifft, die sich direkt auf die Registrierung des Spielers auswirken (z. B. Entscheide über das Zustandekommen oder die Gültigkeit eines Arbeitsvertrags), hat die KBS in Bezug auf die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins keinerlei Kompetenz.

2. Zusammensetzung

- 1 Die KBS setzt sich aus Vertretern von Spielern und Klubs sowie einem unabhängigen Vorsitzenden zusammen, wobei alle Anspruchsgruppen paritätisch vertreten sind.
- 2 Die zehn Spielervertreter werden von der FIFPro, der Gewerkschaft der internationalen Spieler, vorgeschlagen, die zehn Klubvertreter von den Verbänden und Ligen weltweit aus den Reihen ihrer Klubs. Die offizielle Ernennung der vorgeschlagenen Mitglieder erfolgt durch das FIFA-Exekutivkomitee.¹⁰⁶

¹⁰⁶ siehe Art. 4 der Verfahrensordnung der Kommission für den Status von Spielern und der KBS

- 3 Die KBS tritt als Ausschuss zusammen und kann in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern entschieden, es sei denn, der Fall kann durch einen KBS-Richter entschieden werden. Angesichts der positiven Erfahrungen mit dem Einzelrichter der Kommission für den Status von Spielern wurde für die KBS eine ähnliche Funktion geschaffen.

3. Der KBS-Richter

- 1 Der KBS-Richter¹⁰⁷ hat begrenzte Kompetenzen und kann in folgenden Fällen entscheiden:
 - a) alle arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen einem Spieler und einem Klub mit einem Streitwert von höchstens CHF 100 000;
 - b) Streitigkeiten bezüglich Berechnung der Ausbildungsentschädigung;
 - c) Streitigkeiten bezüglich Berechnung des Solidaritätsbeitrags¹⁰⁸.

Die unter lit. b und c genannten Streitigkeiten betreffen Fälle, in denen die Zahlen und Fakten klar und unbestritten sind, der neue Verein die Zahlung jedoch ohne stichhaltigen Grund verweigert.

- 2 Grundsatzfragen hat der KBS-Richter hingegen dem KBS-Ausschuss zu unterbreiten. Was sind Grundsatzfragen? In erster Linie Fälle, zu denen noch keine Rechtsprechung vorliegt und die in der KBS unbedingt erörtert werden müssen. Zudem sind es Fälle, bei denen die bestehende Rechtsprechung ausgedehnt oder geändert werden muss. Schliesslich sind es all die Fälle, die sich auf die tägliche Anwendung und Auslegung des Reglements stark auswirken.

4. Entscheide

Gegen die Entscheide der KBS oder des KBS-Richters kann beim CAS Berufung eingelegt werden.

¹⁰⁷ Die beiden KBS-Richter (ein Klub- und ein Spielervertreter) werden von allen KBS-Mitgliedern aus ihren Reihen ernannt.

¹⁰⁸ Diese Streitigkeiten beziehen sich einzig auf die Berechnung des Solidaritätsbeitrags. Falls der neue Klub die ganze Transfersumme ohne Abzug des Solidaritätsbeitrags von 5 % an den ehemaligen Klub gezahlt hat, muss dieser seine Forderung auf Rückzahlung des zuviel geleisteten Betrags in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung der KBS, gestützt auf Art. 22 lit. e des Reglements, bei der Kommission für den Status von Spielern einreichen.

Artikel **25** Verfahrensordnung

1. Der Einzelrichter und der KBS-Richter entscheiden in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer gültigen Anfrage. Die Kommission für den Status von Spielern oder die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten entscheidet in der Regel innerhalb von 60 Tagen. Das Verfahren verläuft gemäss der allgemeinen FIFA-Verfahrensordnung.
2. Die Kosten für ein Verfahren vor der Kommission für den Status von Spielern, einschliesslich Einzelrichter, sind auf maximal CHF 25 000 begrenzt. Die Verfahrenskosten trägt im Normalfall die unterlegene Partei. Die Kostenzuweisung wird im Entscheid erläutert. Verfahren vor der KBS und dem KBS-Richter sind gebührenfrei.
3. Das Disziplinarverfahren, das bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement zur Anwendung gelangt, regelt, sofern in diesem Reglement nicht anders vorgesehen, das FIFA-Disziplinarreglement.
4. Besteht Grund zur Annahme, dass ein Fall disziplinarische Massnahmen nach sich zieht, leitet die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) den Fall an die Disziplinarkommission weiter und ersucht diese gleichzeitig um Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gemäss FIFA-Disziplinarreglement.
5. Die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) behandelt gemäss diesem Reglement keine Fälle, deren Ursache zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Falles mehr als zwei Jahre zurückliegen. Die entsprechenden Daten werden von Fall zu Fall ex officio überprüft.

6. Die Kommission für den Status von Spielern, die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten, der Einzelrichter oder der KBS-Richter (je nach Fall) entscheidet auf der Grundlage dieses Reglements und unter Berücksichtigung aller massgebenden nationalen Vereinbarungen, Gesetze und/oder Tarifverträge sowie der Besonderheit des Sports.
7. Das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten in Anwendung dieses Reglements wird in der allgemeinen FIFA-Verfahrensordnung genau geregelt.

Inhalt

1. Fristen
2. Kosten
3. Disziplinarfälle
4. Verwirkung
5. Verfahrensordnung

1. Fristen

Der Einzelrichter und der KBS-Richter entscheiden in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer gültigen Anfrage, die Kommission für den Status von Spielern und die KBS innerhalb von 60 Tagen. Diese Fristen können allerdings nur eingehalten werden, wenn die Parteien am Verfahren mitwirken und innerhalb der gesetzten Fristen umfassende Stellungnahmen einreichen.

2. Kosten

- 1 Die Kosten für ein Verfahren vor der Kommission für den Status von Spielern und dem Einzelrichter sind auf CHF 25 000 beschränkt. Nach Abschluss des Verfahrens entscheidet die Entscheidungsinstanz über die endgültigen Verfahrenskosten. Die entsprechenden Kosten werden im Entscheid aufgeführt, ebenso die Partei, die die Kosten zu tragen hat oder die Aufteilung der Kosten unter den Parteien. Im Normalfall und unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens sowie des Verhaltens und der finanziellen Mittel der Parteien trägt die unterlegene Partei die Verfahrenskosten.
- 2 Alle Verfahren vor der KBS und dem KBS-Richter sind gebührenfrei, d. h., die Kosten gehen zulasten der FIFA.

3. Disziplinarfälle

Die Kommission für den Status von Spielern und die KBS (einschliesslich des Einzelrichters und des KBS-Richters) haben in Übereinstimmung mit dem Reglement gewisse Sanktionsgewalt.¹⁰⁹ Wenn die FIFA-Entscheidungsinstanz bei der Sachbeurteilung zur Einschätzung gelangt, dass der Fall disziplinarische Punkte betrifft, die nicht in ihre Zuständigkeiten fallen, leitet sie den Fall zur Beurteilung und Entscheidung an die Disziplinarkommission weiter.¹¹⁰ Das Verfahren vor der Disziplinarkommission wird durch das FIFA-Disziplinarreglement geregelt.

4. Verwirkung

- 1 Das Recht einer Partei, bei den FIFA-Entscheidungsinstanzen (Kommission für den Status von Spielern, KBS, Einzelrichter oder KBS-Richter) Klage einzureichen, ist verwirkt, wenn die Ursachen des Streitfalls mehr als zwei Jahre zurückliegen. Die Verwirkung ist von der Entscheidungsinstanz von Amtes wegen bei der formalen Beurteilung des Falls zu prüfen.

- 2 Die Ursachen für einen Streitfall hängen vom Einzelfall ab und können anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden: Die Klubs A und B (die verschiedenen Verbänden angehören) schliessen für den Spieler X einen Transfervertrag ab. Klub B hat Klub A die Transferentschädigung in fünf gleichen Raten zu zahlen. Die letzte Rate ist am 30. Juni 2003 fällig. Klub A macht diesen Betrag lange Zeit nicht geltend. Am 10. August 2005 legt Klub A bei der Kommission für den Status von Spielern mit der Forderung auf Zahlung der letzten Rate Klage ein. Die Entscheidungsinstanz kann die Klage nicht berücksichtigen, da die Ursache des Streitfalls mehr als zwei Jahre (Fälligkeit der letzten Rate) zurückliegt.

5. Verfahrensordnung

- 1 Bei der Sachbeurteilung entscheiden die Kommission für den Status von Spielern und die KBS den Fall gemäss dem vorliegenden Reglement und unter Berücksichtigung aller massgebenden nationalen Vereinbarungen, Gesetze und/oder Tarifverträge sowie der Besonderheit des Sports.
- 2 Den Entscheidungsinstanzen wurden deshalb Richtlinien vorgegeben. Diese Richtlinien geben die nationalen Besonderheiten (z. B. nationales Zivil- und Obligationenrecht) sowie die besondere Rolle des Sports wieder. Es liegt jedoch im Ermessen der Entscheidungsinstanz, wie die Richtlinien im konkreten Fall angewendet werden sollen.
- 3 Das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten wird von der Verfahrensordnung der Kommission für den Status von Spielern und der KBS geregelt, die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist.¹¹¹

¹⁰⁹ siehe Art. 25 Abs. 3

¹¹⁰ siehe Art. 25 Abs. 4

¹¹¹ Das Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten vor der KBS erfolgt in der Regel schriftlich. Anhörungen werden durchgeführt, falls die Umstände dies erfordern, siehe Art. 11 der Verfahrensordnung der Kommission für den Status von Spielern und der KBS.

Artikel 26 Übergangsbestimmungen

1. Bei Fällen, die der FIFA vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements unterbreitet wurden, gelangt das alte Transferreglement zur Anwendung.

(2. In allen übrigen Fällen ist dieses Reglement anwendbar. Gestrichen)

Neuer Wortlaut

2. In allen übrigen Fällen ist grundsätzlich dieses Reglement anwendbar. Von diesem Grundsatz ausgenommen sind die folgenden Fälle:

- a. Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung;
- b. Streitigkeiten betreffend Solidaritätsmechanismus;
- c. arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die auf einem Arbeitsvertrag basieren, der vor dem 1. September 2001 abgeschlossen wurde.

Für die von diesem Grundsatz ausgenommenen Fälle ist dasjenige Reglement anwendbar, das im Zeitpunkt der Unterzeichnung des der Streitigkeit zugrunde liegenden Vertrages bzw. des Eintritts der tatbestandsrelevanten Grundlage in Kraft war.

3. Gemäss Art. 1 haben die Mitgliedsverbände ihr Reglement mit dem vorliegenden Reglement in Übereinstimmung zu bringen und der FIFA dieses bis zum 30. Juni 2007 zur Genehmigung zu unterbreiten. Ungeachtet dessen ist jeder Mitgliedsverband ab 1. Juli 2005 zur Durchsetzung von Art. 1 Abs. 3 lit. a verpflichtet.

Inhalt

Übergangsbestimmungen

- 1 Damit festgestellt werden kann, welches Reglement (d. h. Ausgabe 1997, 2001 oder 2005) im konkreten Fall zur Anwendung gelangt, muss auf das Datum abgestellt werden, an dem der Fall bei der FIFA eingereicht wurde. Klagen, die bei der FIFA vor 1. Juli 2005, d. h. dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements, eingereicht wurden, werden gemäss den früheren Reglementen (d. h. Ausgaben 1997 und 2001) beurteilt. Klagen, die nach Inkrafttreten des vorliegenden überarbeiteten Reglements eingereicht wurden, werden grundsätzlich gemäss der Ausgabe 2005 beurteilt, mit Ausnahme dreier Fälle¹¹². Diese Ausnahmen sind eher Präzisierungen und wurden vom Exekutivkomitee am 10. September 2005 verabschiedet. Sie sollen die Anwendung des Reglements in diesen besonderen Fällen darlegen. Der geänderte Absatz 2 trat rückwirkend per 1. Juli 2005 in Kraft.¹¹³
- 2 Gestützt auf die Übergangsbestimmungen, ist für die FIFA-Organe allein das Datum der Klageeinreichung und nicht der Zeitpunkt des Ursprungs des entsprechenden Streitfalls massgebend. Dies bedeutet, dass auf gewisse Klagen eingetreten werden muss, wenn sie nach dem 1. Juli 2005 eingereicht wurden, aber nicht, wenn sie vor diesem Datum eingereicht wurden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Rechtsgleichheit und -sicherheit, weshalb die folgenden drei Ausnahmen als Korrektiv eingeführt wurden.
- 3 Ausnahme 1: Streitigkeiten betreffend Ausbildungsentschädigung. Gemäss Anhang 4 Art. 5 Abs. 2 der Ausgabe 2005 wird die Ausbildungsentschädigung anhand der Trainingskosten (der Kategorie) des neuen Klubs, multipliziert mit der Anzahl Trainingsjahre beim ehemaligen Klub, berechnet. Gemäss der Ausgabe 2001 des Reglements wurde die Ausbildungsentschädigung durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Klubs, entsprechend der Kategorie des ausbildenden Klubs, mit der Anzahl Trainingsjahre beim ehemaligen Klub berechnet.¹¹⁴

¹¹² siehe Punkt 3 ff.

¹¹³ siehe FIFA-Zirkular Nr. 995

¹¹⁴ siehe Art. 7 der Ausführungsbestimmungen der Ausgabe 2001

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4 Ausnahme 2: Streitigkeiten betreffend Solidaritätsmechanismus. Seit Inkrafttreten der Ausgabe 2005 des Reglements untersteht die Leihgabe neu den Bestimmungen, die auch für den Transfer von Spielern gelten, einschliesslich der Bestimmungen betreffend Ausbildungsschädigung und Solidaritätsmechanismus¹¹⁵.
- 5 Ausnahme 3: Arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die auf Verträgen basieren, die vor dem 1. September 2001 abgeschlossen wurden. Diese Verträge unterstehen gemäss Art. 46 Abs. 3 der Ausgabe 2001 des Reglements weiterhin der Ausgabe 1997 des Reglements.
- 6 Bereits mehrfach wurde auf die Bedeutung einer einheitlichen Anwendung der Grundsätze und Bestimmungen dieses Reglements hingewiesen. Nur wenn die Grundsätze und Bestimmungen weltweit für alle Akteure gelten, kann der organisierte Fussball Einheitlichkeit, Gleichheit und Sicherheit garantieren. Diese Grundsätze ermöglichen eine einheitliche Leitung von Fussballorganisationen sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene und stellen sicher, dass sportliche Ergebnisse weltweit vergleichbar sind.
- 7 Die Verbände wurden deshalb gebeten, ihre Reglemente mit dem überarbeiteten FIFA-Reglement in Übereinstimmung zu bringen und der FIFA bis 30. Juni 2007 zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 8 Zudem wurden alle Verbände verpflichtet, Art. 1 Abs. 3 lit. a ab 1. Juli 2005 durchzusetzen. Es sei jedoch daran erinnert, dass dieser Artikel auf der Präambel Abs. 2 der Ausgabe 2001 des Reglements basiert und die darin zwingend vorgeschriebenen Grundsätze in die nationalen Reglemente bereits integriert sein sollten.

¹¹⁵ siehe Ausführungen zu Art. 10

Artikel 27 Unvorhergesehene Fälle

Das Exekutivkomitee entscheidet endgültig über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle und im Falle höherer Gewalt.

Inhalt

Unvorhergesehene Fälle

In diesem Reglement nicht vorgesehene Fälle und Fälle höherer Gewalt werden vom Exekutivkomitee entschieden. Seine Entscheidungen sind endgültig.

Artikel 28 Offizielle Sprachen

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

Inhalt

Offizielle Sprachen

Alle FIFA-Reglemente werden in den vier offiziellen FIFA-Sprachen, sprich Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch, veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Wortlaut der einzelnen Reglementstexte ist der englische Wortlaut massgebend.¹¹⁶

¹¹⁶ siehe Art. 8 Abs. 4 der FIFA-Statuten

Artikel 29 Aufhebung, Inkrafttreten

1. Dieses Reglement ersetzt das Spezialreglement vom 4. Dezember 2003 betreffend Spielberechtigung für Auswahlmannschaften und das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern vom 5. Juli 2001, einschliesslich aller Änderungen und Zirkulare, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements herausgegeben wurden.
2. Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 18. Dezember 2004 genehmigt und tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Inhalt

Aufhebung, Inkrafttreten

- 1 Die Sonderbestimmungen betreffend Spielberechtigung für Auswahlmannschaften wurden in Anhang 2 des vorliegenden Reglements integriert.
- 2 Das Reglement ist erst mehr als sechs Monate nach Genehmigung in Kraft getreten, damit die Verbände genügend Zeit hatten, um ihre nationalen Reglemente insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen, die gemäss Art. 1 Abs. 3 lit. a auf nationaler Ebene verbindlich sind, anzupassen.

ABSTELLEN VON SPIELERN FÜR AUSWAHLMANNSCHAFTEN DER VERBÄNDE

Artikel 1 Grundsätze

1. Die Vereine sind verpflichtet, bei einem entsprechenden Aufgebot ihre registrierten Spieler für die Verbandsauswahl jenes Landes abzustellen, für das die Spieler aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit spielberechtigt sind. Anderslautende Vereinbarungen zwischen einem Spieler und einem Verein sind unzulässig.
2. Das Abstellen der Spieler gemäss Abs. 1 ist für die Spiele des koordinierten internationalen Spielkalenders sowie für alle Spiele zwingend, für die gemäss Sonderbeschluss des FIFA-Exekutivkomitees eine Abstellungspflicht besteht.
3. Die Vereine sind nicht verpflichtet, Spieler für Spiele an Terminen abzustellen, die nicht im koordinierten internationalen Spielkalender aufgeführt sind.
4. Die Spieler müssen auch für die Vorbereitungszeit abgestellt werden. Diese ist wie folgt festgelegt:
 - a) für ein Freundschaftsspiel: 48 Stunden
 - b) für ein Ausscheidungsspiel eines internationalen Wettbewerbs: vier Tage (einschliesslich des Spieltags). Die Abstellungszeit wird auf fünf Tage verlängert, wenn das betreffende Spiel in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein seinen Sitz hat, ausgetragen wird.
 - c) für Ausscheidungsspiele eines internationalen Wettbewerbs an einem für Freundschaftsspiele vorgesehenen Termin: 48 Stunden
 - d) für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs: 14 Tage vor dem ersten Spiel des Turniers.

Die Spieler stossen spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn zu ihrer Auswahlmannschaft.

5. Verbände, die automatisch für die Endrunde einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ oder für Kontinentalmeisterschaften für A-Auswahlmannschaften qualifiziert sind, haben ihre Spieler für Freundschaftsspiele an Daten, die für offizielle Qualifikationsspiele vorgesehen sind, gemäss den Bestimmungen abzustellen, die für offizielle Partien gelten, die an diesem Datum ausgetragen werden.
6. Die betreffenden Vereine und Verbände können eine längere Abstelldauer vereinbaren.
7. Ein Spieler, der einem Aufgebot seines Verbandes im Sinne dieses Artikels Folge geleistet hat, ist verpflichtet, seinem Verein spätestens 24 Stunden nach Ende des betreffenden Spiels wieder zur Verfügung zu stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn das betreffende Spiel in einer anderen Konföderation als derjeniger, in der der Verein registriert ist, ausgetragen wird. Der Verein ist über die geplante Hin- und Rückreise des Spielers zehn Tage vor dem Spiel schriftlich zu unterrichten. Der Verband hat dafür zu sorgen, dass der Spieler nach Absolvierung des Spiels rechtzeitig zu seinem Verein zurückkehren kann.
8. Hält ein Spieler die in diesem Artikel festgelegte Frist zur Wiederaufnahme seiner Arbeit beim Verein nicht ein, wird die Dauer der Abstellpflicht des Vereins gegenüber dem Verband für die darauf folgenden Aufgebote wie folgt verkürzt:
 - a) für ein Freundschaftsspiel: auf 24 Stunden;
 - b) für ein Qualifikationsspiel: auf drei Tage;
 - c) für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs: auf zehn Tage.
9. Bei wiederholter Missachtung dieser Fristen kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern u. a. folgende Sanktionen verhängen:
 - Geldstrafen,
 - Kürzung der Dauer der Abstellpflicht,
 - Verbot, einen Spieler für das nächste Spiel/die nächsten Spiele der Auswahlmannschaft aufzubieten.

Inhalt	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Auswahlmannschaft 2. Koordinierter internationaler Spielkalender 3. Vorbereitungszeit 4. Automatisch qualifizierte Verbände 5. Rückkehr zum Klub 	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Auswahlmannschaft 	
1	Die Staatsbürgerschaft eines Spielers entscheidet darüber, für welches Land er spielberechtigt ist, wenn er vom Verband des betreffenden Landes für seine Auswahlmannschaften aufgeboten wird.
2	Die Auswahlmannschaft, besser bekannt als Nationalteam, ist die Auswahl der besten Spieler mit derselben Staatsangehörigkeit, die das betreffende Land in einem internationalen Spiel ¹¹⁷ vertreten.
3	Die Klubs sind verpflichtet, die bei ihnen registrierten Spieler abzustellen, sollten diese vom Verband des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, für das Nationalteam aufgeboten werden. Der Spieler kann für eine Auswahlmannschaft mit Altersbeschränkung ¹¹⁸ oder für die A-Nationalmannschaft aufgeboten werden. Ein Spieler und ein Klub dürfen sich durch Vereinbarung nicht von dieser Pflicht entbinden.
<ol style="list-style-type: none"> 2. Koordinierter internationaler Spielkalender 	
1	Das Abstellen der Spieler ist nur für Daten vorgeschrieben, die im koordinierten internationalen Spielkalender (im Folgenden: Spielkalender) festgeschrieben sind. Der Spielkalender wurde vom Exekutivkomitee und vom FIFA-Kongress erstmals im Juni 2000 bzw. im August 2000 verabschiedet und trat am 1. Januar 2002 in Kraft. ¹¹⁹

¹¹⁷ siehe Art. 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten

¹¹⁸ U-17, U-21 etc.

¹¹⁹ siehe Art. 75 der FIFA-Statuten

- 2 Der Spielkalender sieht fixe Daten vor, an denen internationale Freundschafts- und Pflichtspiele durchgeführt werden dürfen. Für diese Daten können die Verbände einen beliebigen Spieler für ihr Nationalteam anbieten. An Daten, die im Spielkalender nicht fixiert sind, müssen die Klubs ihre Spieler hingegen nicht abstellen.
- 3 Die Einführung des Spielkalenders hat sich positiv auf den internationalen Betrieb des organisierten Fussballs ausgewirkt. Während der Laufzeit des Spielkalenders¹²⁰ haben alle Teilnehmer Zugang zu den Daten, an denen internationale Spiele¹²¹ durchgeführt werden können. Unter internationalen Spielen sind insbesondere Freundschaftsspiele, Qualifikationsspiele für internationale Turniere und die Endrunde internationaler Turniere zu verstehen. An den Daten, die im Spielkalender für internationale Spiele reserviert sind, dürfen keine Spiele nationaler und/oder internationaler Klubwettbewerbe durchgeführt werden.
- 4 Der Spielkalender ist auf der FIFA-Website (www.FIFA.com) zu finden und wird laufend aktualisiert.
- 5 Das Exekutivkomitee darf für bestimmte Spiele darüber hinaus eine Abstellungspflicht verfügen. Das Exekutivkomitee macht hingegen nur sehr restriktiv von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem sie diese nur auf Vorrundenspiele, die wegen höherer Gewalt verschoben werden mussten, oder auf Benefizspiele anwendet. Auf Ersuchen der Konföderationen entscheidet das Exekutivkomitee zudem jährlich über die Aufnahme zusätzlicher offizieller Spieldaten in den Kalender (vgl. FIFA-Zirkular Nr. 999 vom 7. Oktober 2005). Das Exekutivkomitee entscheidet ebenfalls über die Aufnahme der Meisterschaften der Konföderationen in den Kalender, deren Daten der FIFA zwei Jahre im Voraus bekanntgegeben werden müssen (vgl. Zirkular Nr. 1028 vom 31. März 2006). Der Kalender wird aktualisiert, sobald das Exekutivkomitee die Aufnahme zusätzlicher Daten gemäss obigen Angaben in den Kalender beschlossen hat.

3. Vorbereitungszeit

- 1 Die Abstellungszeit umfasst auch die Vorbereitungszeit, d. h. die Zeit vor dem betreffenden Spiel, für die die Spieler dem betreffenden Verband zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Vorbereitungszeit ist wie folgt festgelegt:
 - a) für ein Freundschaftsspiel: 48 Stunden
 - b) für ein Ausscheidungsspiel eines internationalen Wettbewerbs¹²² einer Konföderation oder der FIFA: vier Tage. Die Abstellungszeit wird auf fünf Tage verlängert, wenn das betreffende Spiel in einer anderen Konföderation als jener, in der der Verein des Spielers registriert ist, ausgetragen wird. In beiden Fällen ist der Spieltag in der Abstellungszeit eingeschlossen.
 - c) für ein Ausscheidungsspiel eines internationalen Wettbewerbs einer Konföderation oder der FIFA an einem für Freundschaftsspiele vorgesehenen Termin: 48 Stunden.
 - d) für die Endrunde eines internationalen Wettbewerbs: 14 Tage vor dem ersten Spiel des Turniers. Dadurch ist gewährleistet, dass das Nationalteam vor dem Beginn des Konföderations- oder des FIFA-Wettbewerbs oder der Olympischen Fussballturniere ausreichend Zeit zur gemeinsamen Vorbereitung hat.
- 2 Die Spieler stossen in jedem Fall spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn zum Nationalteam. Diese Bestimmung dient dem Schutz der physischen Verfassung und des Wohlbefindens der Spieler und verhindert, dass Spieler im letzten Moment beim Nationalteam eintreffen und vor dem Spiel kein Training mit ihren Mitspielern im Nationalteam absolvieren können.
- 3 Die betreffenden Vereine und Verbände sind frei, eine längere Abstelldauer zu vereinbaren. So ersuchen Verbände für bestimmte Spiele (z. B. Entscheidungs- oder Play-off-Spiele) regelmässig um eine längere Abstelldauer, damit sie mehr Zeit zur Vorbereitung haben.

¹²⁰ normalerweise fünf Jahre

¹²¹ siehe Art. 3 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten

¹²² sogenannte Vorrunde

4. Automatisch qualifizierte Verbände

- 1 Die Spieler eines Verbandes, der automatisch für die Endrunde einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ oder einer Kontinentalmeisterschaft für A-Auswahlmannschaften qualifiziert ist, tragen vor diesem Ereignis nur Freundschaftsspiele aus. Zur Wahrung ihrer Wettbewerbsfähigkeit müssen diese Spieler an Daten, die im Kalender für offizielle Ausscheidungsspiele vorgemerkt sind, in Übereinstimmung mit den Richtlinien, die für die offiziellen Spiele an diesen Daten gelten, abgestellt werden, d. h., es gilt eine Abstelldauer von vier, gegebenenfalls fünf Tagen (siehe oben unter Punkt 3 Abs. 1 lit. b). Eine angemessene Vorbereitung für die Endrunde des Turniers ist ein Grund, warum automatisch qualifizierte Verbände die Möglichkeit haben müssen, ihre Spieler für Freundschaftsspiele, die an Daten ausgetragen werden, die im Spielkalender für Ausscheidungsspiele vorgemerkt sind, während einer längeren Dauer zur Verfügung zu haben. Diese Regel gilt nur für automatisch qualifizierte Verbände und natürlich nicht auch für den Gegner im jeweiligen Spiel¹²³.
- 2 Auf Ebene der FIFA ist der Gastgeber der einzige Verband, der automatisch für die Endrunde einer FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ qualifiziert ist.¹²⁴ Der Titelhalter ist nicht mehr länger automatisch qualifiziert, sondern muss an der Vorrunde der jeweiligen Konföderation teilnehmen. Die Pflicht des Titelhalters zur Teilnahme an der Vorrunde ist aus sportlicher Sicht zu begrüssen, da sie dem Weltmeister eine Vorbereitung unter Wettbewerbsbedingungen ermöglicht, was nicht der Fall wäre, wenn das Nationalteam vorgängig nur Freundschaftsspiele bestreiten würde.

5. Rückkehr zum Klub

- 1 Die Bestimmungen nehmen die Verbände, die Spieler für ihre Auswahlmannschaften aufbieten, insofern in die Pflicht, als sie dafür sorgen müssen, dass die Spieler die im Reglement genannten Fristen einhalten. Die Verbände müssen insbesondere sicherstellen, dass die Spieler nach dem Spiel rechtzeitig zu ihren Vereinen zurückkehren.
- 2 Spieler, die einem Aufgebot ihres Verbandes Folge leisten, müssen ihrem Klub spätestens 24 Stunden nach Ende des betreffenden Spieles wieder zur Verfügung stehen. Diese Frist wird auf 48 Stunden verlängert, wenn das betreffende Spiel in einer anderen Konföderation als derjenigen, in der der Verein registriert ist, ausgetragen wird.
- 3 Damit der Klub um die genaue Dauer der Abwesenheit des Spielers weiss, muss ihn der Verband zehn Tage vor dem betreffenden Spiel schriftlich über die Hin- und Rückreise des Spielers orientieren. Neben weiteren Verpflichtungen, die dem betreffenden Verband obliegen, fördert dies den gegenseitigen Respekt und die Zusammenarbeit zwischen dem Verband, der einen Spieler aufbietet, und dem Klub, der diesen abstellt. Der Verband hat nach bestem Gewissen dafür zu sorgen, dass der Spieler nach dem Spiel zur Wahrung der Spieler/Klub-Beziehung rechtzeitig zu seinem Klub zurückkehrt.
- 4 Kehrt ein Spieler nicht fristgerecht zu seinem Klub zurück, kann dies Folgen für das nächste Verbandsaufgebot haben. Der Klub, für den der Spieler registriert ist, kann bei der Kommission für den Status von Spielern eine Kürzung der Abstellungszeit beantragen. Bei wiederholter Missachtung der Frist zur Wiederaufnahme seiner Tätigkeit beim Klub kann die Kommission für den Status von Spielern strenge Sanktionen verfügen, die bis zur Sperre eines Spielers für eine bestimmte Anzahl Spiele reichen können.¹²⁵

¹²³ Für den Gegner gilt eine Abstellungszeit von 48 Stunden, da es sich hierbei um ein normales Freundschaftsspiel handelt.

¹²⁴ siehe Art. 8 Abs 2 des Reglements für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006™

¹²⁵ Diese Sanktionen werden von der Kommission für den Status von Spielern erst nach Würdigung aller konkreten Umstände verhängt.

Artikel 2 **Finanzielle Bestimmungen und Versicherung**

1. **Ein Verein, der einen seiner Spieler gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs abstellt, hat kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.**
2. **Der Verband, der den Spieler aufbietet, hat für die effektiven Transportkosten, die dem Spieler aufgrund des Aufgebots erwachsen, aufzukommen.**
3. **Der Verein, für den der betreffende Spieler registriert ist, muss den Spieler für die Dauer seiner Abstellung gegen Krankheit und Unfall versichern. Der Versicherungsschutz muss sich zudem auf die Deckung von Verletzungen erstrecken, die der Spieler im Rahmen des Länderspiels, für das er abgestellt wird, möglicherweise erleidet.**

Inhalt

Finanzielle Bestimmungen und Versicherung

- 1 Der Klub, der den Spieler für das Nationalteam abstellt, erhält für die Dauer, die der Spieler dem Klub nicht zur Verfügung steht, keine Entschädigung. Der Klub profitiert aber insofern vom Einsatz des Spielers im Nationalteam, als sich dieser in einem internationalen Umfeld präsentieren kann. Diese Präsenz erhöht den Marktwert des Spielers und kann folglich bei einem Transfer sowohl für den Spieler selbst als auch für den jetzigen Klub direkte finanzielle Auswirkungen haben, vorausgesetzt, der Spielertransfer erfolgt während der Laufzeit des Arbeitsvertrags.
- 2 Der Verband, der den Spieler aufbietet, hat für die Reisekosten des betreffenden Spielers aufzukommen, die diesem durch die Hin- und Rückreise vom Sitz des Klubs zum Spielort des Länderspiels erwachsen.
- 3 Ein Spieler ist grundsätzlich beim Klub, für den er registriert ist, gegen Krankheit und Unfall versichert.¹²⁶ Wird ein Spieler für das Nationalteam aufgeboden, muss sein Klub den Versicherungsschutz auf die Dauer seiner Abstellung ausdehnen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die internationalen Spiele.

¹²⁶ Die meisten Länder kennen obligatorische Sozialversicherungen.

Artikel 3 **Aufgebot von Spielern**

1. **Jeder Spieler, der bei einem Verein registriert ist, ist grundsätzlich verpflichtet, einem Aufgebot für eine Auswahlmannschaft des Verbands jenes Landes Folge zu leisten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.**
2. **Der Verband, der einen im Ausland tätigen Spieler aufzubieten wünscht, muss ihm das entsprechende Aufgebot spätestens 15 Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung in schriftlicher Form zukommen lassen. Gleichzeitig ist auch der Verein des Spielers über das Aufgebot schriftlich zu orientieren. Der Verein muss die Abstellung des Spielers in den darauf folgenden sechs Tagen bestätigen.**
3. **Ein Verband kann die FIFA bei der Abstellung seiner im Ausland beschäftigten Spieler nur unter folgenden zwei Voraussetzungen um Hilfe ersuchen:**
 - a) **Der Verband, bei dem der Spieler registriert ist, wurde erfolglos um Intervention ersucht.**
 - b) **Der Fall muss der FIFA spätestens fünf Tage vor dem Austragungsdatum der Begegnung unterbreitet werden.**

Inhalt

Aufgebot von Spielern

- 1 Ein Spieler, der für sein Nationalteam aufgeboden wird, ist grundsätzlich verpflichtet, dem Aufgebot Folge zu leisten. Will er für bestimmte Spiele oder während einer bestimmten Dauer nicht aufgeboden werden, muss er den Verband des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, vorgängig schriftlich informieren. Nur der Spieler selbst darf auf einen Einsatz im Nationalteam verzichten. Der entsprechende Verzicht hat der Spieler dem Verband schriftlich zu erklären.

- 2 Ein Verband, der einen Spieler aufbietet, muss den Spieler und seinen Klub mindestens 15 Tage vor der betreffenden Begegnung schriftlich informieren. Falls diese Frist nicht eingehalten wird, ist der Klub, für den der Spieler registriert ist, nicht verpflichtet, den Spieler abzustellen. Der Verein muss dem Verband die Abstellung des Spielers in den darauf folgenden sechs Tagen bestätigen.
- 3 Ein Verband, der einen Spieler korrekt aufgeboden hat, kann die FIFA hinsichtlich der Abstellung dieses Spielers um Hilfe ersuchen, falls der Klub, für den der Spieler registriert ist, die Abstellung verweigert. Damit das FIFA-Generalsekretariat einschreiten kann, muss der Verband, der den Spieler aufbietet, 1) den Verband, dem der betreffende Klub angehört, erfolglos um Unterstützung ersucht und 2) die FIFA mindestens fünf Tage vor der Begegnung angerufen haben.
- 4 Ungeachtet der Einhaltung der Frist von fünf Tagen, die für die Anrufung der FIFA gilt, ist der Verband, der den Spieler aufbietet, berechtigt, gegen den Klub wegen Verweigerung des Abstellens des Spielers eine formelle Klage einzureichen. Die diesbezüglichen Folgen werden unter Art. 6 eingehend beschrieben.

Artikel 4 Verletzte Spieler

Ein Spieler, der infolge einer Verletzung oder Krankheit einem Aufgebot des Verbandes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, nicht Folge leisten kann, muss sich auf Verlangen einer medizinischen Untersuchung durch einen vom Verband bezeichneten Arzt unterziehen. Auf Wunsch des Spielers kann eine solche medizinische Untersuchung auf dem Gebiet des Verbandes, bei dem er registriert ist, erfolgen.

Inhalt

Verletzte Spieler

- 1 Ein Verband, der einen Spieler aufgeboden hat, der dem Aufgebot infolge Verletzung oder Krankheit nicht Folge leisten kann, kann den Spieler zu einer Untersuchung durch einen vom Verband bezeichneten Arzt aufbieten, damit der wirkliche Gesundheitszustand des Spielers eruiert werden kann.
- 2 Der Spieler darf verlangen, dass diese medizinische Untersuchung auf dem Gebiet des Verbandes erfolgt, in dem sein Klub registriert ist. Dies ist insbesondere von praktischer Bedeutung, wenn sich der Verband, der den Spieler aufbietet, auf einem anderen Kontinent befindet. So wird dem Spieler ein Langstreckenflug über möglicherweise mehrere Zeitzonen hinweg erspart, so dass er sich voll seiner Genesung widmen kann.

Artikel 5 Einschränkung der Spielberechtigung

Ein Spieler, der von seinem Verband für eine seiner Auswahlmannschaften aufgeboden wurde, darf vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung mit dem betreffenden Verband für die im Sinne der Bestimmungen dieses Anhangs geltende Dauer seiner Abstellung in keinem Fall für den Verein spielen, dem er angehört. Das Spielverbot wird im Weiteren um fünf Tage verlängert, falls der betreffende Spieler aus irgendwelchen Gründen dem an ihn ergangenen Aufgebot nicht Folge leisten konnte oder wollte.

Inhalt

Einschränkung der Spielberechtigung

- 1 Während der Abstelldauer muss der Spieler seinem Nationalteam voll zur Verfügung stehen und darf folglich nicht für den Klub spielen, bei dem er registriert ist. Diese Einschränkung gilt auch, wenn der Klub den Spieler nicht abstellt.¹²⁷
- 2 Das Spielverbot wird um fünf Tage verlängert, falls der betreffende Spieler aus irgendwelchen Gründen¹²⁸ dem an ihn ergangenen Aufgebot nicht Folge leisten konnte oder wollte. Der Spieler steht dem Klub folglich während der folgenden Zeitspanne nicht zur Verfügung:
 - a) Vorbereitungszeit (Art. 1 Abs. 4)
 - b) Tag des Spiels des Nationalteams
 - c) fünf zusätzliche Tage
- 3 Der Verband und der Klub dürfen sich, wie bereits erwähnt, auf eine längere Abstelldauer einigen. Zudem kann der Verband dem Spieler die Teilnahme an einem bestimmten Spiel seines Klubs während der Abstelldauer erlauben.

¹²⁷ Der Klub ist hingegen berechtigt, den Spieler nicht abzustellen und auf seine Dienste zurückzugreifen, wenn der Spieler nicht mindestens 15 Tage vor dem Spiel aufgeboden wurde.

¹²⁸ Der Spieler war z. B. verletzt oder wurde von seinem Klub nicht abgestellt.

Artikel 6 Disziplinarmaßnahmen

1. Verstöße gegen jegliche Bestimmungen dieses Anhangs haben Disziplinarmaßnahmen zur Folge.
2. Wenn ein Verein die Abstellung eines Spielers verweigert oder es versäumt, ihn trotz der Bestimmungen dieses Anhangs freizugeben, wird der Verband, dem der Verein angehört, von der FIFA-Kommission für den Status von Spielern aufgefordert, alle Begegnungen des Vereins, an welchen der betreffende Spieler teilgenommen hat, mit einer Forfait-Niederlage zu werten. Sämtliche dabei gewonnenen Punkte werden dem Verein aberkannt. Bei im K.o.-System ausgetragenen Spielen wird der gegnerische Verein ungeachtet des Resultats zum Sieger erklärt.
3. Erscheint ein Spieler mehr als einmal zu spät zur Wiederaufnahme seiner Arbeit bei seinem Klub, kann die FIFA-Kommission für den Status von Spielern auf Verlangen des betreffenden Vereins dem Spieler und/oder seinem Verband weitere Sanktionen auferlegen.

Inhalt

Disziplinarmaßnahmen

- 1 Die Kommission für den Status von Spielern kontrolliert die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Abstellen von Spielern und entscheidet über etwaige Verstöße und ihre Folgen. Soweit erforderlich und angemessen, kann sie den Fall der Disziplinarkommission zum Beschluss weiterer Massnahmen¹²⁹ unterbreiten.
- 2 Falls ein Spieler korrekt aufgeboden wurde, von seinem Klub aber nicht abgestellt wurde und während der Dauer, für die er hätte abgestellt werden müssen¹³⁰, für seinen Klub spielt, kann die Kommission für den Status von Spielern den Verband, dem der Klub angehört, anweisen, die Spiele, bei denen der Spieler eingesetzt wurde, in Forfait-Niederlagen für den betreffenden Klub umzuwandeln.

¹²⁹ siehe Art. 55 der FIFA-Statuten

¹³⁰ siehe Punkt 2 zu Art. 5 von Anhang 1

SPIELBERECHTIGUNG FÜR MANNSCHAFTEN FÜR SPIELER, DIE AUFGRUND IHRER STAATSANGEHÖRIGKEIT FÜR MEHR ALS EINEN VERBAND SPIELBERECHTIGT SIND

Artikel 1 Bedingungen

1. Ein Spieler, der gemäss Art. 15 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten aufgrund seiner Staatsangehörigkeit für mehr als einen Verband spielberechtigt ist, darf nur dann in einem Länderspiel einer Auswahlmannschaft einer dieser Verbände eingesetzt werden, wenn er zusätzlich zum Besitz der entsprechenden Staatsangehörigkeit mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
 - b) die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
 - c) die Grossmutter oder der Grossvater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
 - d) der Spieler war ohne Unterbrechung während mindestens zweier Jahre im Land des betreffenden Verbands wohnhaft.

2. Ungeachtet von Abs. 1 dieses Artikels können Verbände, deren Mitglieder die gleiche Staatsangehörigkeit aufweisen, eine Vereinbarung treffen, wonach lit. d dieses Artikels entweder ganz gestrichen oder insofern abgeändert wird, als eine längere Zeitspanne festgelegt wird. Eine solche Vereinbarung muss der FIFA vorgelegt und von ihr genehmigt werden.

Inhalt

1. „Geteilte Nationalitäten“
2. Bedingungen
3. Die britischen Verbände

1. „Geteilte Nationalitäten“

- 1 Bestimmte Spieler wären theoretisch aufgrund ihrer Nationalität für Nationalteams mehrerer Verbände spielberechtigt. Bestimmte Länder haben keine eigene Nationalität, sondern haben aus historischen Gründen diejenige eines anderen Staates übernommen.¹³¹ Konkret geht es um folgende sechs Nationalitäten: die französische, die britische, die niederländische, die chinesische, die dänische sowie die US-amerikanische Staatsbürgerschaft. Betroffen sind insgesamt 25 Verbände.

- 2 Einzig die folgenden Länder sind betroffen:
 - US-amerikanische Staatsbürgerschaft: Amerikanisch-Samoa, Guam, Puerto Rico, USA, Amerikanische Jungferninseln
 - britische Staatsbürgerschaft: Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Cayman-Inseln, England, Montserrat, Nordirland, Schottland, Turks- und Caicos-Inseln, Wales
 - chinesische Staatsbürgerschaft: China VR, Hongkong, Macau
 - dänische Staatsbürgerschaft: Dänemark, Färöer
 - französische Staatsbürgerschaft: Frankreich, Tahiti
 - niederländische Staatsbürgerschaft: Aruba, Niederlande, Niederländische Antillen

¹³¹ Die Bürger der Cayman-Inseln etwa haben einen britischen Pass.

2. Bedingungen

Ein Spieler, der aufgrund seiner Staatsangehörigkeit für mehr als einen Verband spielberechtigt ist, darf nur für einen dieser Verbände spielen, vorausgesetzt, er erfüllt mindestens eine der folgenden Bedingungen:

- a) Er wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
- b) seine leibliche Mutter oder sein leiblicher Vater¹³² wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
- c) seine Grossmutter oder sein Grossvater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
- d) der Spieler war ohne Unterbrechung während mindestens zweier Jahre¹³³ im Land des betreffenden Verbands wohnhaft.

3. Die britischen Verbände

- 1 Die vier britischen Verbände¹³⁴ haben in einer Vereinbarung die Bedingungen für die Spielberechtigung für die einzelnen Nationalteams gesondert geregelt. Der Spieler muss im Besitz der britischen Staatsangehörigkeit sein und darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a) Er wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
 - b) seine leibliche Mutter oder sein leiblicher Vater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren;
 - c) seine Grossmutter oder sein Grossvater wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbandes geboren.
- 2 Ist ein Spieler zwar im Besitz eines britischen Passes, fehlt es jedoch am geografischen Bezug gemäss lit. a–c, kann er wählen, für welchen britischen Verband er spielen möchte.¹³⁵

¹³² Bei einem Spieler, der in jungen Jahren adoptiert wurde, sollten die Adoptiveltern den leiblichen Eltern gleichgestellt sein.

¹³³ Es ist unerheblich, ob der betreffende Spieler als Kind oder als Erwachsener während zweier Jahre in diesem Land wohnhaft war. Wohnhaft bedeutet, dass der Lebensmittelpunkt im betreffenden Land liegt. Solange der Betreffende effektiv in einem anderen Land lebt, wird kein Wohnsitz begründet.

¹³⁴ England, Wales, Schottland und Nordirland

¹³⁵ Beispiel: Ein Spieler, der auf den Cayman-Inseln geboren wurde und im Besitz der britischen Staatsbürgerschaft ist, kann für einen beliebigen britischen Verband spielen, wenn er von einem der vier aufgeboten wird.

ADMINISTRATIVES VERFAHREN FÜR SPIELERTRANSFERS ZWISCHEN VERBÄNDEN

Artikel 1 Grundsätze

1. **Ein Spieler, der für einen Verein registriert ist, der einem Verband angehört, darf erst für einen Verein eines anderen Verbandes spielen, wenn der ehemalige Verband gemäss den Bestimmungen dieses Anhangs einen internationalen Freigabeschein ausgestellt und der neue Verband diesen erhalten hat. Zu diesem Zweck ist die Verwendung der durch die FIFA zur Verfügung gestellten Spezialformulare oder von Formularen mit ähnlichem Inhalt vorgeschrieben.**
2. **Bei Berufsspielern muss der Verband, der den internationalen Freigabeschein ausstellt, eine Kopie des Spielerpasses beilegen.**

Inhalt

Grundsätze

- 1 Damit ein Spieler, der für einen Klub eines Verbandes registriert ist, für einen Klub eines anderen Verbandes registriert werden kann, muss ein internationaler Freigabeschein ausgestellt werden. Der internationale Freigabeschein muss vom Verband, den der Spieler verlässt, ausgestellt werden und dem neuen Verband zugehen. Erst wenn der neue Verband im Besitz dieses Dokuments ist, ist der Spieler spielberechtigt.
- 2 Die FIFA stellt ein Spezialformular zur Verfügung, das im Geschäftsverkehr in der Regel verwendet wird. Die Verbände dürfen aber auch Formulare mit ähnlichem Wortlaut verwenden.¹³⁶

¹³⁶ Für genaue Angaben zum Inhalt des Formulars sei auf die Ausführungen zu Art. 9 verwiesen.

- 3 Beim Transfer eines Berufsspielers ist dem internationalen Freigabebeschein stets eine Kopie des Spielerpasses¹³⁷ beizulegen. Der Spielerpass gibt dem neuen Klub Aufschluss über die Klubs, für die der Spieler zuvor registriert war, sollte eine Ausbildungsentschädigung oder ein Solidaritätsbeitrag zu entrichten sein. Trotz des zusätzlichen administrativen Aufwands wird den Verbänden empfohlen, bei Transfers von Amateurspielern dem internationalen Freigabebeschein ebenfalls eine Kopie des Spielerpasses beizulegen, da ein Amateur, der ins Ausland wechselt, später einmal den Status eines Berufsspielers erlangen könnte und der ehemalige Klub in diesem Fall Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für die Ausbildung des betreffenden Spielers hätte.

Artikel **2** **Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für einen Berufsspieler**

1. **Der Registrierungsantrag für einen Berufsspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden. Dem Registrierungsantrag ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem neuen Verein und dem Berufsspieler beizulegen. Bis zur Ausstellung des internationalen Freigabebescheins durch den ehemaligen Verband und bis zu dessen Eingang beim neuen Verband ist es dem Berufsspieler nicht gestattet, für seinen neuen Verein offizielle Spiele zu bestreiten.**
2. **Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für den Berufsspieler zu ersuchen. Der letztmögliche Termin für die Beantragung eines internationalen Freigabebescheins ist der letzte Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbandes. Ein Verband, der von einem anderen Verband ohne sein Ersuchen einen internationalen Freigabebeschein erhält, darf den betreffenden Berufsspieler für keinen seiner Vereine registrieren.**
3. **Nach Erhalt des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins hat der ehemalige Verband beim ehemaligen Verein und beim Berufsspieler umgehend anzufragen, ob der Vertrag ausgelaufen ist, ob er in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst worden ist oder ob eine Streitigkeit zum Vertrag vorliegt, und um eine entsprechende Bestätigung zu ersuchen.**
4. **Der ehemalige Verband hat innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des betreffenden Gesuchs:**
 - a) **dem neuen Verband den internationalen Freigabebeschein auszustellen oder**
 - b) **den neuen Verband dahingehend zu informieren, dass kein internationaler Freigabebeschein ausgestellt werden kann, weil der Vertrag zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler noch nicht ausgelaufen ist oder die vorzeitige Vertragsauflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen erfolgt ist.**

¹³⁷ Für genaue Angaben zum Inhalt des Spielerpasses sei auf die Ausführungen zu Art. 7 verwiesen.

5. **Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen keine Antwort, hat er den Berufsspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren (im Folgenden: provisorische Registrierung). Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verband während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.**
6. **Der ehemalige Verband darf keinen internationalen Freigabebeschein ausstellen, falls zwischen dem ehemaligen Verein und dem Berufsspieler eine Vertragsstreitigkeit besteht. In diesem Fall dürfen der Berufsspieler, der ehemalige Verein und/oder der neue Verein in Übereinstimmung mit Art. 22 Klage bei der FIFA einreichen. Die FIFA hat innerhalb von 60 Tagen über die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins und sportliche Sanktionen zu befinden. Der Entscheid bezüglich sportlicher Sanktionen hat in jedem Fall vor der Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins zu erfolgen. Die Ausstellung des internationalen Freigabebescheins erfolgt unbeschadet der Entschädigung für den Vertragsbruch. Die FIFA kann bei aussergewöhnlichen Umständen provisorische Massnahmen treffen.**
7. **Der neue Verband darf einem Spieler auf der Grundlage eines mittels Telefax übermittelten internationalen Freigabebescheins eine provisorische Spielberechtigung bis zum Ende der laufenden Spielzeit erteilen. Liegt das Original des internationalen Freigabebescheins nach Ablauf dieser Frist nicht vor, so gilt der Spieler definitiv als spielberechtigt.**
8. **Die Verbände dürfen keinen internationalen Freigabebeschein beantragen, um Spielern für Testspiele eine Spielberechtigung zu erteilen.**
9. **Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Berufsspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein reamateurisiert werden.**

Inhalt

Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins für einen Berufsspieler

- 1 Ein Klub, der einen Spieler verpflichten will, muss vorgängig beim Verband, dem er angehört, die Registrierung des betreffenden Spielers beantragen. Zu diesem Zweck muss dem Antrag eine Kopie des mit dem Spieler abgeschlossenen Arbeitsvertrags beigelegt werden. Wie bereits unter Art. 6 erwähnt, ist die Registrierung eines Spielers für einen neuen Klub nur während der vom betreffenden Verband festgelegten Registrierungsperioden möglich.
- 2 Falls der Spieler bei einem Klub registriert ist, der nicht dem Verband angehört, bei dem der Spieler registriert werden soll, muss zwingend das internationale Registrierungsverfahren eingeleitet werden. Der neue Verband muss in diesem Fall den Verband kontaktieren, bei dem der Spieler zurzeit registriert ist, und für diesen die Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins beantragen. Der letztmögliche Termin, an dem der neue Verband einen internationalen Freigabebeschein beantragen kann, ist der letzte Tag der Registrierungsperiode des neuen Verbands. Erfolgt der Antrag auf Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins fristgerecht, kann der Spieler für den neuen Klub registriert werden, auch wenn der internationale Freigabebeschein beim neuen Verband erst nach Ablauf der Registrierungsperiode eingeht. Nachdem der neue Verband den internationalen Freigabebeschein erhalten und den Spieler gemäss internem Reglement registriert hat, ist der Spieler für seinen neuen Klub spielberechtigt.
- 3 Der neue Verband ist verpflichtet, beim ehemaligen Verband einen internationalen Freigabebeschein zu beantragen. Ein Verband, der ohne sein Ersuchen einen internationalen Freigabebeschein erhält, darf den betreffenden Spieler nicht für einen seiner Klubs registrieren, auch wenn der Klub das Registrierungsverfahren für den Spieler bei seinem Verband bereits eingeleitet hat.

- 4 Nach Erhalt des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins muss der Verband, bei dem der Spieler zurzeit registriert ist, bei seinem Mitgliedsklub und beim Spieler umgehend nachfragen, ob der Arbeitsvertrag ausgelaufen ist, sich die Parteien auf dessen vorzeitige Auflösung geeinigt haben oder eine Vertragsstreitigkeit vorliegt.
- 5 Der ehemalige Verband hat innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins die Anfrage zu beantworten¹³⁸ oder den künftigen Verband dahingehend zu informieren, dass kein internationaler Freigabebeschein ausgestellt werden kann, da der Vertrag nach seinem Wissensstand noch nicht abgelaufen ist und sich die Parteien auch nicht auf eine vorzeitige Vertragsauflösung geeinigt haben.
- 6 Falls der künftige Verband vom Verband, bei dem der Spieler zurzeit registriert ist, auf sein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins innerhalb von 30 Tagen überhaupt keine Antwort erhält, darf er den Spieler für seinen Mitgliedsklub provisorisch registrieren. Die provisorische Registrierung gibt dem künftigen Verband die Möglichkeit, auf das unkooperative Verhalten des ehemaligen Verbandes, der gar nicht auf das Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins antwortet, zu reagieren. Voraussetzung ist, dass der ehemalige Verband das Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins unbeantwortet lässt.¹³⁹ Die provisorische Registrierung des Spielers, gestützt auf diese Bestimmung, wird ein Jahr, nachdem der neue Verband das Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins eingereicht hat, endgültig. Innerhalb dieser Zeitspanne darf der ehemalige Verband die Registrierung des neuen Spielers für den neuen Verband anfechten, indem er der Kommission für den Status von Spielern Gründe vorlegt, weshalb er sich der Registrierung widersetzt und weshalb er nicht auf das Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins eingetreten ist. Die Gutgläubigkeit ist bei der Beurteilung solcher Fälle von zentraler Bedeutung. Je länger der ehemalige Verband mit der Anfechtung der Registrierung des Spielers für den neuen Verband zuwartet, desto schwerer müssen die Gründe wiegen, die für die Aufhebung der Registrierung für den neuen Klub sprechen. Ab einem bestimmten

¹³⁸ Das ist der Normalfall.

¹³⁹ Wenn der ehemalige Verband dem neuen Verband zum Beispiel mitteilt, dass der Spieler vertraglich noch immer an seinen Klub gebunden sei oder eine Vertragsstreitigkeit bestehe, darf der neue Verband diese Bestimmung nicht anwenden.

Zeitpunkt ist die Aufhebung der Registrierung des Spielers für den neuen Klub nicht mehr zumutbar, selbst wenn der Spieler unter normalen Umständen nicht berechtigt gewesen wäre, für den neuen Klub registriert zu werden, da die provisorische Registrierung schon so weit zurückliegt, dass die Rechte der beteiligten Parteien von einem solchen Entscheid unmittelbar betroffen wären.¹⁴⁰ In diesem Fall sind die Folgen zu ermitteln, die sich für den Spieler und den neuen Klub aus der Aufhebung der Registrierung ergeben können.¹⁴¹

- 7 Der ehemalige Verband, der ein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins erhalten hat, muss wie erwähnt sowohl den aktuellen Klub als auch den Spieler kontaktieren, um das Rechtsverhältnis zwischen den beiden Parteien zu klären. Wenn eine der beiden Parteien eine Vertragsstreitigkeit anzeigt, d. h., es besteht zwischen den Parteien noch ein Vertragsverhältnis, gleichzeitig ist die Erfüllung dieses Vertrags aber umstritten, darf der ehemalige Verband keinen internationalen Freigabebeschein ausstellen.
- 8 Da ein Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabebescheins vorliegt, ist die Zuständigkeit der FIFA-Organe gemäss Art. 22 lit. a des Reglements ungeachtet der Nationalität der beteiligten Parteien gegeben.¹⁴² Der Spieler sowie der ehemalige und der neue Klub können in diesem Fall bei der FIFA Klage einreichen. Der ehemalige Klub wird geltend machen, dass der Spieler vertraglich noch immer gebunden sei, den Vertrag aber nicht erfüllt habe, und wird folglich die sofortige Rückkehr des Spielers sowie Schadenersatz und sportliche Sanktionen gegen den Spieler fordern. Dahingegen werden sich der neue Klub und der Spieler darauf berufen, dass kein Vertrag mehr bestehe oder der bestehende Vertrag vom ehemaligen Klub gebrochen worden sei, weshalb der Spieler zur einseitigen Vertragsauflösung aus triftigen Gründen berechtigt gewesen sei.

¹⁴⁰ Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Spieler und dem ehemaligen Klub wäre zu diesem Zeitpunkt sowieso beendet gewesen. Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten hat in diesem Fall darüber zu befinden, ob die Vertragsauflösung mit oder ohne triftigen Grund erfolgt ist, und entsprechende finanzielle und sportliche Sanktionen zu verhängen (siehe Art. 17). Keine Auswirkung hat die Aufhebung der provisorischen Registrierung in jedem Fall auf die sportlichen Ergebnisse, die der neue Klub in den Spielen, in denen der Spieler eingesetzt wurde, erzielt hat. Denn der Spieler ist erst ab Aufhebung der provisorischen Registrierung nicht mehr für den neuen Klub spielberechtigt.

¹⁴¹ Kapitel IV betreffend Wahrung der Vertragsstabilität zwischen Berufsspielern und Vereinen (Art. 17 ff.) gelangt in diesem Fall zur Anwendung (siehe entsprechende Ausführungen).

¹⁴² siehe auch Ausführungen zu Art. 22

- 9 In dieser Phase verläuft das FIFA-Verfahren vorübergehend auf zwei Ebenen. Einerseits gilt es zu ermitteln, ob noch ein Vertrag besteht und, falls ja, wer den Vertragsbruch zu verschulden hat. Andererseits wird, sofern bei der FIFA ein entsprechendes Begehren eingegangen ist, ein Verfahren hinsichtlich provisorischer Massnahmen eröffnet, insbesondere hinsichtlich der provisorischen Registrierung des Spielers für den neuen Klub, bis in der Sache entschieden worden ist. Das erste Verfahren wird durch die KBS geführt, während das zweite Verfahren in die Zuständigkeit der Kommission für den Status von Spielern fällt, die solche Fälle jeweils an den Einzelrichter delegiert. Der Einzelrichter entscheidet über die provisorische Registrierung für den neuen Klub, nachdem er die Eignung der provisorischen Registrierung zum Schutz des Spielers vor irreparabilem Schaden sowie die Erfolgsaussichten der Klage des Spielers abgewägt hat und beurteilt hat, ob die Interessen des Spielers diejenigen der Gegenpartei überwiegen (Interessenabwägung). Gelangt er zu einer positiven Einschätzung, erteilt der Einzelrichter dem neuen Verband die Genehmigung, den Spieler für den neuen Klub provisorisch zu registrieren. Gelangt er zu einem negativen Urteil oder kann er das Verschulden der Parteien in diesem Stadium nicht ermitteln, verweigert der Einzelrichter die provisorische Genehmigung, da in diesem Fall der Entscheid der KBS in der Sache¹⁴³ abgewartet werden muss.
- 10 Liegt der Entscheid der KBS betreffend Vertragsbruch, einschliesslich Schadenersatz und sportlicher Sanktionen, vor, kann der internationale Freigabeschein zu Händen des neuen Verbands ausgestellt werden.¹⁴⁴
- 11 Der internationale Freigabeschein ist im Original zuzustellen. Angesichts der Distanzen zwischen den einzelnen Verbänden und der Dringlichkeit der Begehren kann der internationale Freigabeschein auch per Telefax übermittelt werden. Ein per Telefax zugestellter internationaler Freigabeschein berechtigt den neuen Verband zur provisorischen Registrierung des Spielers bis zum Erhalt des Originals oder bis zum Ende der laufenden Spielzeit, da die provisorische Registrierung dann sowieso definitiv wird.
- 12 Der internationale Freigabeschein ist vom ehemaligen Verband zu Händen des neuen Verbands auszustellen, wenn der neue Klub und der Spieler beim neuen Verband eine Registrierung eingeleitet haben und Gewissheit besteht, dass der Spieler und der Klub einen Vertrag abgeschlossen haben. Aus diesem Grund dürfen die Verbände unter keinen Umständen einen internationalen Freigabeschein einzig ausstellen, um einem Spieler die Spielberechtigung für Testspiele des neuen Klubs zu erteilen.¹⁴⁵
- 13 Die Bestimmung betreffend Ausstellung eines internationalen Freigabescheins gilt auch für Berufsspieler, die nach dem Wechsel zu einem neuen Verein reamateurisiert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Bestimmungen für Berufsspieler nicht durch diejenigen für Amateurspieler umgangen werden und die Meisterschaft des neuen Amateurklubs nicht verfälscht wird.

¹⁴³ Folgen siehe Ausführungen zu Art. 17

¹⁴⁴ Der Entscheid muss spätestens 60 Tage nach Einreichen des Begehrens vorliegen.

¹⁴⁵ Der Spieler ist für Freundschaftsspiele des neuen Klubs auch spielberechtigt, selbst wenn noch kein internationaler Freigabeschein ausgestellt wurde. Falls der Spieler an Pflichtspielen teilnimmt, nachdem ein internationaler Freigabeschein ausgestellt wurde, aber noch bevor der Klub und der Spieler einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, hat dies dann direkte Auswirkungen auf die lokale Meisterschaft, wenn die Parteien in der Folge keinen Vertrag abschliessen und der Spieler zu einem Drittklub wechselt.

Artikel **3** Internationaler Freigabeschein für Amateurspieler

1. Der Registrierungsantrag für einen Amateurspieler muss vom neuen Verein beim neuen Verband während einer der beiden von diesem Verband festgelegten Registrierungsperioden eingereicht werden.
2. Nach Erhalt des Antrags hat der neue Verband den ehemaligen Verband umgehend um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für den Spieler zu ersuchen.
3. Der ehemalige Verband hat dem neuen Verband innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Gesuchs einen internationalen Freigabeschein auszustellen.
4. Erhält der neue Verband auf sein Gesuch hin innerhalb von 30 Tagen nach Einreichen keine Antwort, hat er den Amateurspieler umgehend provisorisch für den neuen Verein zu registrieren („provisorische Registrierung“). Diese provisorische Registrierung wird ein Jahr nach Einreichen des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins endgültig. Die Kommission für den Status von Spielern kann eine provisorische Registrierung aufheben, wenn der ehemalige Verband während dieser Einjahresfrist stichhaltige Gründe vorbringen kann, weshalb er auf das besagte Gesuch nicht eingetreten ist.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Amateurspieler, die nach dem Wechsel zu ihrem neuen Verein den Status eines Berufsspielers erlangen.

Inhalt

Internationaler Freigabeschein für Amateurspieler

Die Bestimmungen betreffend Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Amateurspieler sind ähnlich wie diejenigen für Berufsspieler, nur einfacher. Aus diesem Grund wird direkt auf den Wortlaut von Art. 3 sowie die Ausführungen zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Berufsspieler verwiesen. Da kein Arbeitsvertrag zwischen dem Amateurspieler und dem Klub, für den er registriert ist, besteht, sind alle Bestimmungen betreffend Vertragsverhältnis, das für Berufsspieler vorgeschrieben ist, nicht anwendbar¹⁴⁶.

¹⁴⁶ Insbesondere entfallen folgende Pflichten: Anhang 3 Art. 1 Abs. 2 (Anlage einer Kopie des Spielerpasses an den internationalen Freigabeschein), Art. 2 Abs. 1 (Anlage einer Kopie des Arbeitsvertrags an das Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins), Art. 2 Abs. 3 (nach Erhalt des Gesuchs um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins Nachfrage, ob der Vertrag abgelaufen ist, zwischen den Parteien eine vorzeitige Vertragsauflösung vereinbart wurde oder eine Vertragsstreitigkeit vorliegt).

Artikel 4 Leihgabe von Spielern

1. Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für die Leihgabe eines Berufsspielers von einem Verein, der einem Verband angehört, an einen Verein, der einem anderen Verband angehört.
2. Die Bedingungen des Leihvertrags müssen dem Gesuch um einen internationalen Freigabeschein beigelegt werden.
3. Nach Ablauf der Leihgabe ist der internationale Freigabeschein auf Verlangen dem Verband des Vereins, der den Spieler ausgeliehen hat, zurückzugeben.

Inhalt

Leihgabe von Spielern

Wie bereits unter Art. 10 des Reglements dargelegt, ist die Leihgabe eines Spielers ein befristeter Transfer. Folglich ist jedes Mal ein internationaler Freigabeschein auszustellen, wenn ein Spieler¹⁴⁷ an einen Klub ausgeliehen wird und wenn er wieder zu seinem Klub zurückkehrt. Nach Ablauf der Ausleihfrist muss der Verband des ursprünglichen Klubs die Rückgabe des internationalen Freigabescheins verlangen, bevor er den Spieler wieder für seinen Mitgliedsklub registrieren darf. Der Verband, der die Leihgabe beantragt, hat dem Gesuch um Ausstellung eines internationalen Freigabescheins eine Kopie des Leihvertrags beizulegen, damit das Registrierungsverfahren¹⁴⁸ zügig durchgeführt werden kann.

¹⁴⁷ Nur Berufsspieler können auf Leihbasis transferiert werden.

¹⁴⁸ Details siehe Ausführungen zu Art. 10

AUSBILDUNGENSCHÄDIGUNG

Artikel 1 Zweck

1. Training und Ausbildung eines Spielers finden im Alter zwischen 12 und 23 Jahren statt. Grundsätzlich gilt, dass eine Ausbildungsschädigung bis zum Alter von 23 Jahren für die bis zum Alter von 21 Jahren geleistete Ausbildung fällig ist, ausser es ist offensichtlich, dass ein Spieler seine Ausbildungszeit vor seinem 21. Geburtstag beendet hat. In diesem Fall wird die Entschädigung bis zum Ende der Spielzeit geschuldet, in welcher der Spieler das Alter von 23 Jahren erreicht; die Berechnung der Entschädigungssumme bezieht sich jedoch auf die Jahre zwischen dem 12. Geburtstag des Spielers und dem Alter, in dem der Spieler seine Ausbildung tatsächlich abgeschlossen hat.
2. Die Ausbildungsschädigung wird unbeschadet einer Entschädigung für Vertragsbruch geschuldet.

Inhalt

Zweck

- 1 Das Reglement sieht eine Ausbildungszeit vom 12. bis 23. Geburtstag des Spielers und eine Pflicht zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung für diesen Zeitraum vor. Der Klub, der in die Ausbildung eines Spielers investiert hat, hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung für die sportliche Ausbildung des Spielers bis zu dessen 21. Geburtstag, es sei denn, der Spieler hat seine Ausbildung nachweislich vor diesem Alter abgeschlossen¹⁴⁹. In diesem Fall beschränkt sich die Entschädigung auf die Zeitspanne zwischen dem 12. Geburtstag des Spielers¹⁵⁰ und dem effektiven Abschluss der Ausbildung.
- 2 Wenn ein Spieler unter 23 Jahren seinen Arbeitsvertrag ohne triftigen Grund auflöst, haftet der neue Klub mit dem Spieler solidarisch für den aus der Vertragsauflösung entstandenen Schaden¹⁵¹ und muss dem ehemaligen Klub eine Ausbildungsentschädigung bezahlen.

¹⁴⁹ CAS 2003/O/527: Ein Spieler schliesst im Alter von 17 Jahren seinen ersten Profivertrag ab. In seiner ersten Profisaison spielt er fünfmal in der ersten Mannschaft. In seiner zweiten Profisaison spielt er 15 Mal in der ersten Mannschaft, wobei er mit seinen guten technischen Fähigkeiten und seiner Schnelligkeit für Aufsehen sorgt. Daraus wurde geschlossen, dass der Spieler seine Ausbildung bereits vor seiner zweiten Saison als Profispieler im Alter von 18 Jahren abgeschlossen hatte. CAS 2004/A/594: Ein Spieler wurde von seinem ausbildenden Klub wie folgt beschrieben: „der talentierteste Spieler, der auf der höchsten Stufe aller Altersklassen im Land des ausbildenden Klubs und in den Nationalteams aller Altersstufen je gespielt hat“. Der Spieler wurde von seinem ausbildenden Klub zudem als „Stammspieler des Klubs“ bezeichnet. Für die vierjährige Leihgabe des Spielers im Alter von 18 Jahren wurde die jährliche Zahlung eines sechsstelligen USD-Betrags vereinbart. Daraus wurde geschlossen, dass die Ausbildung des Spielers bereits mit 17 Jahren, d. h., als er mit dem Klub, der ihn ausgebildet hat, einen Vertrag mit einer Laufzeit von fünf Jahren unterzeichnete, abgeschlossen war.

¹⁵⁰ Wurde der Spieler erst nach seinem 12. Geburtstag erstmals registriert, gilt für die Berechnung der Ausbildungsdauer das Datum der Registrierung.

¹⁵¹ siehe Art. 17 Abs. 2

Artikel 2 Bezahlung der Ausbildungsentschädigung

Eine Ausbildungsentschädigung wird geschuldet:

- i) wenn der Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird
oder
- ii) ein Berufsspieler zwischen Vereinen transferiert wird (vor oder nach Ablauf seines Vertrags), die nicht denselben Verbänden angehören, wobei die Registrierung bzw. der Transfer vor dem Ende der Spielzeit erfolgen muss, in welcher der Spieler 23 Jahre alt wird.

Eine Ausbildungsentschädigung wird nicht geschuldet:

- i) wenn der ehemalige Verein den Vertrag ohne triftigen Grund auflöst (unbeschadet der Ansprüche früherer Vereine)
oder
- ii) der Spieler zu einem Verein der Kategorie 4 transferiert wird
oder
- iii) ein Berufsspieler bei einem Wechsel reamateurisiert wird.

Inhalt

Bezahlung der Ausbildungsentschädigung

- 1 Eine Ausbildungsentschädigung wird fällig, wenn der Spieler seinen ersten Arbeitsvertrag abschliesst, d. h., wenn er erstmals als Berufsspieler registriert wird oder wenn er als Berufsspieler zu einem Klub eines anderen Verbandes transferiert wird, wobei die Registrierung oder der Transfer vor dem Ende der Saison erfolgen muss, in der der Spieler 23 Jahre alt wird.
- 2 Eine Ausbildungsentschädigung ist nicht geschuldet, wenn der ehemalige Klub den Vertrag mit dem Spieler ohne triftigen Grund aufgelöst hat. Ein Klub, der den Vertrag mit einem Spieler verbotenerweise aufgelöst hat, soll für dieses Vorgehen nicht belohnt werden. Ebenfalls keine Ausbildungsentschädigung ist geschuldet, wenn der Spieler zu einem Klub der Kategorie 4, der tiefsten Klubstufe in der Entschädigungsskala (zumeist reine Amateurlubs), transferiert wird oder wenn der Spieler bei einem Wechsel zu einem neuen Klub reamateurisiert wird.

Artikel 3 Verpflichtung zur Bezahlung einer Ausbildungsentschädigung

1. Wenn ein Spieler zum ersten Mal als Berufsspieler registriert wird, hat der Verein, für den der Spieler registriert wird, allen Vereinen, bei denen der Spieler registriert gewesen ist (gemäss den im Spielerpass enthaltenen Aufzeichnungen über die Karriere des Spielers) und die ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt geworden ist, zu seiner Ausbildung beigetragen haben, innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen. Die Entschädigung wird auf einer Pro-Rata-Basis gemäss der Ausbildungsdauer berechnet, die der Spieler bei den betreffenden Vereinen verbracht hat. Bei späteren Wechseln als Berufsspieler ist vom neuen Verein nur für die Zeitdauer, während der der Spieler vom betreffenden Verein ausgebildet worden ist, eine Ausbildungsentschädigung an den ehemaligen Verein zu entrichten.
2. In beiden Fällen gilt für die Bezahlung der Ausbildungsentschädigung eine Frist von 30 Tagen ab der Registrierung des Berufsspielers durch den neuen Verband.
3. Ist es nicht möglich, eine Verbindung zwischen dem Spieler und einem seiner ehemaligen Vereine herzustellen, oder melden sich die betreffenden Vereine nicht innerhalb von 18 Monaten, nachdem der Spieler erstmals als Berufsspieler registriert worden ist, so wird die Ausbildungsentschädigung an den Verband oder die Verbände des Landes (oder der Länder) ausgezahlt, in dem der Berufsspieler ausgebildet wurde. Die Ausbildungsentschädigung ist für das Jugendförderungsprogramm des/der entsprechenden Verbandes/Verbände zweckbestimmt.

Inhalt

Verpflichtung zur Bezahlung einer Ausbildungsentschädigung

- 1 Die Ausbildungsentschädigung soll all denjenigen Klubs zugute kommen, die zur Ausbildung eines jungen Spielers beigetragen haben. Gemäss Reglement erfolgt die Aufteilung der Ausbildungsentschädigung auf einer Pro-Rata-Basis gemäss den Jahren, während denen der Spieler ausgebildet wurde.¹⁵² Die Ausbildungsentschädigung wird erstmals geschuldet, wenn der Spieler seinen ersten Arbeitsvertrag abschliesst und sich folglich als Berufsspieler registrieren lässt. Alle Klubs, die ab dem 12. Geburtstag des Spielers zu seiner Ausbildung beigetragen haben, haben Anspruch auf eine Ausbildungsentschädigung für die Zeit, in der der Spieler beim betreffenden Klub effektiv registriert war.¹⁵³ Bei allen nachfolgenden Transfers des Berufsspielers bis zum Ende der Saison seines 23. Geburtstags hat nur der letzte Klub, für den der Spieler registriert war, Anspruch auf eine Ausbildungsentschädigung für die Dauer, während der der Spieler bei diesem Klub effektiv registriert war.¹⁵⁴
- 2 Die Ausbildungsentschädigung ist innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung des Spielers für den neuen Klub zu zahlen. Die Berechnung der Ausbildungsentschädigung und die Aufteilung der Summe unter den Klubs, bei denen der Spieler vorgängig gespielt hat, obliegen dem neuen Klub. Wechselt ein Spieler nach seinem 23. Geburtstag den Verein, wird keine Ausbildungsentschädigung geschuldet.

¹⁵² CAS 2004/A/560: Nur die Dauer, während der der Spieler effektiv von einem Klub ausgebildet wurde, wird berücksichtigt. Für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung werden deshalb nicht nur die ganzen Spielzeiten berücksichtigt.

¹⁵³ CAS 2004/A/560: Das CAS hat die Einschätzung der KBS bestätigt, wonach ein Klub, der einen Spieler während einer bestimmten Dauer als Amateur ausgebildet hat und mit ihm anschliessend einen Arbeitsvertrag abschliesst, für die ganze Ausbildungsdauer entschädigt werden soll und nicht nur für die Zeit, in der er den Spieler als Berufsspieler ausgebildet hat.

¹⁵⁴ Die Ausbildungsentschädigung gemäss FIFA-Reglement erstreckt sich nur auf internationale Transfers. Für nationale Transfers gilt das System, das der betreffende Verband gemäss Art. 1 Abs. 2 vorschreibt. Bei der Beurteilung des Anspruchs der Klubs auf Ausbildungsentschädigung kommt dem Spielerpass eine zentrale Rolle zu.

- 3 Kann die Karriere des Spielers nicht bis zu dessen 12. Geburtstag zurückverfolgt werden, wird der Betrag für die „fehlenden Jahre“ an den Verband des Landes ausbezahlt, in dem der Spieler registriert war. Die entsprechende Summe ist für Nachwuchsprogramme zu verwenden.¹⁵⁵ Nach unbenutztem Ablauf von 18 Monaten seit der Registrierung des Spielers für den neuen Klub geht der Anspruch auf Ausbildungsentschädigung auf den Verband über. Dieser hat sechs Monate Zeit, den Anspruch geltend zu machen, da der Anspruch mit Ablauf zweier Jahre nach der Registrierung verjährt. Falls der Verband aber stichhaltig nachweisen kann, dass einer seiner anspruchsberechtigten Mitgliedsklubs nicht mehr existiert, sollte dem Verband die Ausbildungsentschädigung umgehend und nicht erst nach Ablauf von 18 Monaten ausbezahlt werden. Wenn der Verband die Ausbildungsentschädigung geltend gemacht hat und daraufhin ein anspruchsberechtigter Klub seinen Anspruch anmeldet, geht der Anspruch des Verbandes unter.

Artikel 4 Trainingskosten

1. **Zur Berechnung der Trainings- und Ausbildungskosten werden die Verbände angewiesen, die Vereine, basierend auf ihren finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung der Spieler, in höchstens vier Kategorien einzuteilen. Die Trainingskosten werden für die einzelnen Kategorien festgelegt und entsprechen dem Betrag, der zur Ausbildung eines Spielers für ein Jahr erforderlich ist, multipliziert mit dem sogenannten Spielerfaktor, der sich aus der Anzahl Spieler ergibt, die zum Erhalt eines Berufsspielers auszubilden sind.**
2. **Die Trainingskosten, die pro Kategorie für die einzelnen Konföderationen festgelegt werden, sowie die Kategorisierung der Vereine jedes Verbands werden auf der FIFA-Website (www.FIFA.com) veröffentlicht. Am Ende des Kalenderjahres werden die Angaben jeweils aufdatiert.**

¹⁵⁵ Typischerweise hat ein Verband Anspruch auf die Ausbildungsentschädigung, wenn der ausbildende Klub nicht mehr existiert (z. B. wegen Konkurs), der ausbildende Klub keine Ausbildungsentschädigung geltend macht (aus beliebigen Gründen wie fehlende Kenntnis vom Anspruch oder mangelndes Interesse) oder beim betreffenden Verband oder bei der betreffenden Liga Aufzeichnungen über die Registrierung des Spielers für diesen Klub fehlen.

Inhalt

Trainingskosten

- 1 Zur Vereinfachung der Berechnung der geschuldeten Ausbildungsentschädigung werden die Trainingskosten nicht einzeln berechnet. Stattdessen werden alle Klubs in Kategorien eingeteilt, und die Trainingskosten werden auf Konföderationsebene für die einzelnen Kategorien festgelegt. Die FIFA hat alle Verbände in Kategorien eingeteilt und auf Konföderationsebene die Trainingskosten für die einzelnen Kategorien¹⁵⁶ bestimmt. Dieser Jahressatz berücksichtigt den sogenannten Spielerfaktor, der sich aus der Anzahl Spieler ergibt, die zum Erhalt eines Berufsspielers auszubilden sind¹⁵⁷.
- 2 Für die Anwendung des genannten Systems werden alle Klubs vom Verband, dem sie angehören, je nach Höhe der Summe, die sie für die Ausbildung und die Qualität der Ausbildung junger Spieler aufwenden, in eine der vier Kategorien¹⁵⁸ eingeteilt. Die Bandbreite reicht von hochwertigen Trainingsakademien bis hin zu Amateurklubzentren. Die Einteilung wird jährlich überprüft.¹⁵⁹

¹⁵⁶ In Übereinstimmung mit dem FIFA-Zirkular Nr. 959 vom 16. März 2005 sind dies die Trainingskosten, die für die einzelnen Klubkategorien der Konföderationen festgelegt werden.

Konföderation	Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
AFC		USD 40 000	USD 10 000	USD 2000
CAF		USD 30 000	USD 10 000	USD 2000
CONCACAF		USD 40 000	USD 10 000	USD 2000
CONMEBOL	USD 50 000	USD 30 000	USD 10 000	USD 2000
OFC		USD 30 000	USD 10 000	USD 2000
UEFA	EUR 90 000	EUR 60 000	EUR 30 000	EUR 10 000

¹⁵⁷ Jeder Klub, der Spieler ausbildet, will diesen die bestmögliche Ausbildung zukommen lassen. Nicht alle Spieler entwickeln sich in gleicher Weise und gleich schnell. Einige Spieler benötigen mehr Zeit, andere weniger. Einige werden es nicht bis nach oben schaffen und auf einem tieferen Niveau spielen. Im Bewusstsein um den sozialen Einfluss des Fußballs und um die Möglichkeit, allen Spielern die gleichen Chancen zu bieten, ist die Berücksichtigung des Spielerfaktors bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung für einen bestimmten Spieler nur billig. So wird sichergestellt, dass der ausbildende Klub ein Interesse daran hat, mit der Ausbildung junger Spieler fortzufahren.

¹⁵⁸ Nicht alle Verbände können ihre Mitgliedsklubs in vier Kategorien einteilen, da einigen Verbänden nur zwei oder drei Kategorien zur Verfügung stehen. Bei einem Verband, der nur über Klubs der Kategorie 4 verfügt, erfolgt die Einteilung automatisch.

¹⁵⁹ Die Trainingskosten und die Einteilung der Klubs werden auf der FIFA-Website (www.FIFA.com) veröffentlicht. Siehe auch FIFA-Zirkular Nr. 959 und 959a vom 16. März 2005.

Artikel 5 Berechnung der Ausbildungsentschädigung

1. **Die Ausbildungsentschädigung für ehemalige Vereine errechnet sich grundsätzlich nach dem finanziellen Aufwand, den der neue Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selber ausgebildet hätte.**
2. **Entsprechend berechnet sich die Ausbildungsentschädigung bei der erstmaligen Registrierung als Berufsspieler durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre, grundsätzlich beginnend ab der Spielzeit, in der der Spieler 12 Jahre alt wird, bis zur Spielzeit, in der der Spieler 21 Jahre alt wird. Bei nachfolgenden Transfers berechnet sich die Ausbildungsentschädigung durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre beim ehemaligen Verein.**
3. **Um zu verhindern, dass die Ausbildungsentschädigung für besonders junge Spieler nicht unverhältnismässig hoch angesetzt wird, errechnen sich die Trainingskosten der Spieler für die Spielzeiten zwischen ihrem 12. und 15. Geburtstag (vier Spielzeiten) auf der Grundlage der Trainings- und Ausbildungskosten der Vereine der Kategorie 4.**
4. **Die KBS beurteilt Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Höhe von Ausbildungsentschädigungen und ist befugt, den entsprechenden Betrag bei deutlicher Unverhältnismässigkeit anzupassen.**

Inhalt

Berechnung der Ausbildungsentschädigung

- 1 Die Ausbildungsentschädigung basiert als Zeichen der Solidarität innerhalb des Fußballs auf den Trainings- und Ausbildungskosten des Verbandes des neuen Klubs. Damit wird verhindert, dass Klubs junge Spieler bestimmter Länder nur deshalb verpflichtet, weil dort die Trainingskosten tiefer sind. Klubs, die über die finanziellen Mittel verfügen, um ausländische Fußballtalente zu verpflichten, müssen den ausländischen Klubs folglich die Kosten ersetzen, die dem Standard in ihrem eigenen Land entsprechen.

- 2 Stehen die Kategorie des neuen Klubs und die entsprechenden Trainingskosten fest, wird die Ausbildungsentschädigung, die im konkreten Fall zu zahlen ist, durch die Multiplikation der Trainingskosten des neuen Vereins mit der Anzahl Trainingsjahre, die der Spieler vom ehemaligen ausbildenden Klub erhalten hat, berechnet.
- 3 Die Trainingskosten für die Spielzeiten zwischen dem 12. und 15. Geburtstag des Spielers (d. h. die ersten vier Spielzeiten) gründen auf den Trainingskosten der Kategorie 4, womit vermieden wird, dass die Entschädigung für sehr junge Spieler unverhältnismässig hoch angesetzt wird.
- 4 Der ehemalige wie der neue Klub können bei Streitigkeiten über die Höhe der Ausbildungsentschädigung (die sich aus der mathematischen Berechnung ergibt) an die KBS gelangen, sofern sie den Betrag im konkreten Fall als unverhältnismässig erachten. Unverhältnismässig heisst, dass der Betrag im Vergleich mit den effektiven Trainingskosten im konkreten Fall entweder eindeutig zu tief oder zu hoch angesetzt ist. Die Unverhältnismässigkeit des Betrags muss derjenige Klub nachweisen, der daraus einen Anspruch ableitet. Zu diesem Zweck hat er die erforderlichen Beweismittel beizubringen.¹⁶⁰
- 5 Beispiel 1: Der Spieler A, geboren am 15. August 1986, wurde vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 2005 für den argentinischen Klub X registriert. Am 1. Juli 2005 schliesst er mit dem Klub Y, einem spanischen Klub der Kategorie 2, seinen ersten Arbeitsvertrag ab. Die Zeitspanne, die für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung massgebend ist, beginnt am 15. August 1998, dem 12. Geburtstag des Spielers A¹⁶¹. Der Spieler A verlässt den Klub X, nachdem er bei diesem während sieben Spielzeiten ausgebildet wurde. Für diese Zeitspanne hat der Klub Y dem Klub X eine Entschädigung zu zahlen. Massgebend sind die Trainingskosten des neuen Klubs.¹⁶² Die ersten vier Trainingsjahre, d. h. die Jahre vom 12. bis 15. Geburtstag des Spielers, werden gemäss den Trainingskosten der Klubs in der Kategorie 4 entschädigt.¹⁶³ Die Ausbildungsentschädigung, die der Klub Y dem Klub X schuldet, berechnet sich wie folgt: $[4 \times \text{EUR } 10\,000^{164}] + [3 \times \text{EUR } 60\,000^{165}] = \text{EUR } 220\,000$.

¹⁶⁰ CAS 2004/A/560: Ein Klub, der geltend macht, dass die auf der Grundlage von Richtwerten berechnete Ausbildungsentschädigung unverhältnismässig ist, trägt die Beweislast. Der Klub muss zum Nachweis seiner Behauptung konkrete Beweismittel wie Rechnungen, Kosten des Trainingszentrums, Budget etc. vorlegen. Nur wirtschaftliche Grössen sind in dieser Hinsicht von Belang.

¹⁶¹ siehe Anhang 4 Art. 1 Abs. 1

¹⁶² siehe Anhang 4 Art. 5 Abs. 1

¹⁶³ siehe Anhang 4 Art. 5 Abs. 3

¹⁶⁴ Kategorie 4 in Spanien

¹⁶⁵ Kategorie 2 in Spanien

- 6 Beispiel 2: Der Spieler B, geboren am 18. Mai 1984, wurde vom 1. Juli 1996 bis 31. Dezember 2001 für den Klub X, einen marokkanischer Klub der Kategorie 3, als Amateur registriert. Am 1. Januar 2002 lässt er sich als Amateur beim marokkanischen Klub Y registrieren. Am 30. Juni 2005 schliesst er mit dem Klub Z, einem deutschen Klub der Kategorie 1, seinen ersten Arbeitsvertrag ab. Die massgebende Zeitspanne beginnt am 1. Juli 1996, als der Spieler B bereits zwölf Jahre alt war.¹⁶⁶ Erste massgebende Spielzeit ist somit die Spielzeit des 13. Geburtstags des Spielers (Anhang 4 Art. 5 Abs. 2). Der Spieler B verlässt den Klub X, nachdem er bei diesem während fünfeinhalb Spielzeiten ausgebildet wurde. Der Spieler B verlässt den Klub Y, nachdem er bei diesem während dreieinhalb Spielzeiten ausgebildet wurde. Der Klub Z muss den Klub X für fünfeinhalb Spielzeiten, den Klub Y für dreieinhalb Spielzeiten entschädigen. Massgebend sind die Trainingskosten des neuen Klubs.¹⁶⁷ Die ersten drei Trainingsjahre, d. h. ab der Spielzeit des 13. Geburtstags des Spielers bis zur Spielzeit des 15. Geburtstags des Spielers, werden gemäss den Trainingskosten der Klubs in der Kategorie 4 entschädigt.¹⁶⁸ Die geschuldete Ausbildungsentschädigung berechnet sich wie folgt: für Klub X: $[3 \times \text{EUR } 10\,000^{169}] + [2,5 \times \text{EUR } 90\,000^{170}] = \text{EUR } 255\,000$; für Klub Y: $[3,5 \times \text{EUR } 90\,000^{171}] = \text{EUR } 315\,000$.

Artikel 6 Sonderbestimmungen für die EU und den EWR

1. **Wechselt ein Spieler innerhalb der EU oder des EWR von einem Verband zu einem anderen, wird die Höhe der Ausbildungsentschädigung wie folgt berechnet:**
 - a) **Wechselt ein Spieler von einem Verein einer tieferen Kategorie zu einem Verein einer höheren Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den durchschnittlichen Trainingskosten der beiden Vereine.**
 - b) **Wechselt ein Spieler von einem Verein einer höheren Kategorie zu einem Verein einer tieferen Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den Trainingskosten des Vereins der tieferen Kategorie.**
2. **Innerhalb der EU bzw. des EWR kann eine Spielzeit, in der der Spieler das Alter von 21 Jahren noch nicht erreicht hat, als letzte Ausbildungsspielzeit bestimmt werden, sofern der Spieler seine Ausbildung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen hat.**
3. **Bietet der ehemalige Verein dem Spieler keinen Vertrag an, ist eine Ausbildungsentschädigung nur zu zahlen, wenn der ehemalige Verein einen Anspruch auf eine solche Entschädigung nachweisen kann. Der ehemalige Verein muss dem Spieler bis spätestens 60 Tage vor Ablauf des aktuellen Arbeitsvertrags mittels Einschreibebrief einen schriftlichen Vertrag anbieten. Dieses Vertragsangebot darf nicht niedriger sein als der aktuelle Vertrag. Der Anspruch des ehemaligen Vereins auf Ausbildungsentschädigung besteht unbeschadet dieser Bestimmung.**

¹⁶⁶ siehe Anhang 4 Art. 1 Abs. 1

¹⁶⁷ siehe Anhang 4 Art. 5 Abs. 1

¹⁶⁸ siehe Anhang 4 Art. 5 Abs. 3

¹⁶⁹ Kategorie 4 in Deutschland

¹⁷⁰ Kategorie 1 in Deutschland

¹⁷¹ Kategorie 1 in Deutschland

Inhalt

Sonderbestimmungen für die EU und den EWR

- 1 Für Transfers innerhalb der EU und des EWR gelten Sonderbestimmungen. Diese gehen auf eine Vereinbarung zwischen der FIFA und der UEFA sowie der Europäischen Union von März 2001 zurück. Für die Transfers innerhalb der EU und des EWR gilt folgende Regelung:
 - a) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer tieferen Kategorie zu einem Verein einer höheren Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den durchschnittlichen Trainingskosten der beiden Vereine.¹⁷²
 - b) Wechselt ein Spieler von einem Verein einer höheren Kategorie zu einem Verein einer tieferen Kategorie, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den Trainingskosten des Vereins der tieferen Kategorie.

Beispiel: Der Spieler A, geboren am 15. August 1986, wurde vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 2005 für den Klub X, einen französischen Klub der Kategorie 3, registriert. Am 1. Juli 2005 schliesst er mit dem Klub Y, einem spanischen Klub der Kategorie 2, seinen ersten Arbeitsvertrag ab. Die massgebende Zeitspanne beginnt am 15. August 1998, dem 12. Geburtstag des Spielers A. Der Spieler A verlässt den Klub X, nachdem er bei diesem während sieben Spielzeiten ausgebildet wurde. Für diese Zeitspanne hat der Klub Y dem Klub X eine Entschädigung zu zahlen. Da der Spieler von einem Verein einer tieferen Kategorie zu einem Verein einer höheren Kategorie wechselt, errechnet sich die Ausbildungsentschädigung gemäss den durchschnittlichen Trainingskosten der beiden Vereine. Die ersten vier Trainingsjahre, d. h. die Jahre vom 12. bis 15. Geburtstag des Spielers, werden gemäss den Trainingskosten der Klubs in der Kategorie 4 entschädigt. Die geschuldete Ausbildungsentschädigung berechnet sich wie folgt: $[4 \times \text{EUR } 10\,000^{173}] + \{3 \times [(\text{EUR } 60\,000 + \text{EUR } 30\,000) : 2^{174}]\} = \text{EUR } 175\,000$.

- 2 Innerhalb der EU und des EWR kann das Ende der Ausbildung bereits vor dem 21. Geburtstag eintreten. Hat der Spieler seine Ausbildung nachweislich vor seinem 21. Geburtstag abgeschlossen, wird die Ausbildungsentschädigung auf die Zeitspanne zwischen dem 12. Geburtstag des Spielers und dem effektiven Abschluss der Ausbildung beschränkt.¹⁷⁵
- 3 Wenn der ehemalige Klub einem Berufsspieler keinen neuen Arbeitsvertrag anbietet, verliert der betreffende Klub seinen Anspruch auf Ausbildungsentschädigung, es sei denn, er kann seinen Anspruch auf eine solche Entschädigung nachweisen. Der Nachweis ist mitunter sehr schwierig zu erbringen und bedingt ausserordentliche Umstände, die im konkreten Fall zu ermitteln sind.¹⁷⁶
- 4 Zur Sicherung seines Anspruchs auf Ausbildungsentschädigung und zum Nachweis seiner Absicht, das Vertragsverhältnis mit dem betreffenden Spieler fortzuführen, muss der ehemalige Klub dem Spieler spätestens 60 Tage vor Ablauf des laufenden Vertrags mittels Einschreibebrief einen neuen Vertrag anbieten. Der Wert des neuen Vertrags muss mit demjenigen des laufenden Vertrags mindestens identisch sein. Ein niedrigeres Angebot wird nicht als Vertragsangebot aufgefasst, weshalb der Spieler zu einem anderen Klub innerhalb der EU oder des EWR wechseln kann, ohne dass an den ehemaligen Klub eine Ausbildungsentschädigung zu zahlen ist.

¹⁷² Beispiel: Ein Spieler wechselt etwa von einem Klub der Kategorie 3 (Trainingskosten von EUR 30 000 pro Jahr) zu einem Klub der Kategorie 1 (Trainingskosten von EUR 90 000 pro Jahr). Der Durchschnitt der jährlichen Trainingskosten liegt folglich bei EUR 60 000.

¹⁷³ Kategorie 4 in Spanien

¹⁷⁴ der Durchschnitt der Kategorie 2 in Spanien und der Kategorie 3 in Frankreich

¹⁷⁵ Diese Bestimmung bestätigt im Grunde nochmals den bereits unter Art. 1 dieses Anhangs genannten Grundsatz.

¹⁷⁶ Wenn zum Beispiel ein Klub in eine tiefere Liga abstiegt, in der der Spieler nicht als Berufsspieler registriert werden kann, kann er dem Spieler keinen Arbeitsvertrag anbieten. Sein Anspruch auf Ausbildungsentschädigung vom neuen Klub des Spielers bleibt trotzdem bestehen.

Artikel 7 Disziplinarmaßnahmen

Die FIFA-Disziplinarkommission kann gegen Vereine oder Spieler, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplinarmaßnahmen aussprechen.

Inhalt

Disziplinarmaßnahmen

Selbsterklärend, siehe auch Art. 25 Abs. 4 des Reglements.

SOLIDARITÄTSMEECHANISMUS

Artikel 1 Solidaritätsbeitrag

Wechselt ein Berufsspieler während der Laufzeit seines Vertrages den Verein, werden 5 % jeglicher an den ehemaligen Verein bezahlten Entschädigung, mit Ausnahme der Ausbildungsentschädigung, vom Gesamtbetrag abgezogen, die vom neuen Verein an die Vereine zu zahlen sind, die in früheren Jahren zum Training und zur Ausbildung des betreffenden Spielers beigetragen haben. Dieser Solidaritätsbeitrag wird im Verhältnis zu der Anzahl von Jahren (Berechnung auf einer Pro-Rata-Basis, falls weniger als ein Jahr), die der Spieler zwischen den Spielzeiten seines 12. und 23. Geburtstags bei den jeweiligen Vereinen verbracht hat, wie folgt ermittelt:

- Spielzeit seines 12. Geburtstages:
5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 13. Geburtstages:
5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 14. Geburtstages:
5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 15. Geburtstages:
5 % (d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 16. Geburtstages:
10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 17. Geburtstages:
10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 18. Geburtstages:
10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 19. Geburtstages:
10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 20. Geburtstages:
10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 21. Geburtstages:
10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 22. Geburtstages:
10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)
- Spielzeit seines 23. Geburtstages:
10 % (d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung)

Inhalt

Solidaritätsbeitrag

- 1 Wechselt ein Berufsspieler während der Laufzeit seines Arbeitsvertrags¹⁷⁷ und zahlt der neue Klub dem ehemaligen Klub eine Entschädigung für diesen Transfer, behält der neue Klub 5 % dieser Entschädigung und teilt diesen Betrag unter den Klubs auf, bei denen der Spieler zwischen seinem 12. und 23. Geburtstag gespielt hat. Bei der richtigen Aufteilung des Solidaritätsbeitrags spielt der Spielerpass insofern eine zentrale Rolle, als er alle Klubs, bei denen der Spieler ab seinem 12. Geburtstag registriert war, auflistet.
- 2 Die Bestimmungen über den Solidaritätsbeitrag gelten nur für Transfers zwischen Klubs verschiedener Verbände (d. h. für internationale Transfers). Erfolgt der Transfer zwischen Klubs desselben Verbands, wird kein Solidaritätsbeitrag geschuldet, es sei denn, der betreffende Verband schreibt in seinem Reglement für nationale Transfers ausdrücklich die Zahlung eines Solidaritätsbeitrags vor.
- 3 Die Aufteilung des Betrags erfolgt auf einer Pro-Rata-Basis gemäss der Übersicht in Art. 1 von Anhang 5, die auf der Anzahl Trainingsjahre basiert, die der Spieler bei den einzelnen Klubs absolviert hat. Während der ersten vier Trainingsjahre, d. h. der Spielzeiten zwischen dem 12. und 15. Geburtstag des Spielers, macht der Beitrag für jedes Trainingsjahr 5 % des Solidaritätsbeitrags von 5 %, d. h. 0,25 % der Gesamtentschädigung, aus. Ab der Spielzeit des 16. Geburtstags erhöht sich der Anteil auf 10 % für jedes Trainingsjahr, d. h. 0,5 % der Gesamtentschädigung.

- 4 Wenn ein Spieler unter 23 Jahren während der Laufzeit seines Vertrags transferiert wird und ein Solidaritätsbeitrag an seine ehemaligen Trainingsklubs fällig wird, kommt der Gesamtabzug von der Transferentschädigung unter 5 % zu liegen. Für jedes Jahr, in dem der Spieler noch nicht 23 Jahre alt ist, wird von den 5 % 0,5 % abgezogen.¹⁷⁸
- 5 Der Solidaritätsbeitrag ist während der ganzen Karriere des Berufsspielers zu zahlen, sofern der neue Klub dem ehemaligen Klub eine Transferentschädigung bezahlt.
- 6 Der Solidaritätsbeitrag hat sich als wirksames Mittel zur Förderung insbesondere des Breitenfussballs bewährt. Selbst viele Jahre, nachdem ein Berufsspieler einen Klub verlassen hat, kann dieser über den Solidaritätsmechanismus finanziell vom Transfer des betreffenden Spielers profitieren.¹⁷⁹
- 7 Die Ausbildungsentschädigung, die an den ehemaligen Klub gezahlt wird, ist vom Solidaritätsmechanismus selbstverständlich ausgenommen. Von der Ausbildungsentschädigung ist folglich kein Solidaritätsbeitrag abzuziehen.

¹⁷⁷ Der Spieler und der Klub einigen sich vor Vertragsabschluss auf die Auflösung des Arbeitsvertrags.

¹⁷⁸ Für einen Spieler, der in der Spielzeit seines 21. Geburtstags transferiert wird, liegt der massgebende Prozentsatz bei 80 % des Solidaritätsbeitrags von 5 %, d. h. 4 % der Summe, die für den Transfer des Spielers gezahlt wird.

¹⁷⁹ Im Breitenfussball wirken sich selbst geringe Beiträge sehr positiv auf die Arbeit der Klubs aus.

Artikel **2** Zahlungsmodalitäten

1. **Der gemäss vorstehenden Bestimmungen zu leistende Solidaritätsbeitrag muss vom neuen Verein innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung des Spielers oder im Falle von aufgeschobener oder bedingter Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum dieser Zahlungen an die Vereine bezahlt werden, die den Spieler ausgebildet haben.**
2. **Der neue Verein ist für die Berechnung des Solidaritätsbeitrags und des Verteilschlüssels für die Summe gemäss der bisherigen Karriere des Spielers auf der Grundlage des Spielerpasses zuständig. Falls nötig, unterstützt der Spieler den neuen Verein bei der Erfüllung dieser Verpflichtung.**
3. **Ist die Kontaktaufnahme zwischen dem Berufsspieler und einem Verein, der ihn ausgebildet hat, innerhalb von 18 Jahren nach dem Transfer des Spielers nicht möglich, wird der Solidaritätsbeitrag an die Verbände in dem Land bezahlt, wo der Spieler ausgebildet wurde. Der Solidaritätsbeitrag ist für das Jugendförderungsprogramm des entsprechenden Verbandes zweckbestimmt.**
4. **Die Disziplinarkommission kann gegen Vereine, die den in diesem Anhang festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, Disziplinarmassnahmen aussprechen.**

Inhalt

Zahlungsmodalitäten

- 1 Innerhalb von 30 Tagen nach der Registrierung des Spielers hat der neue Klub den Solidaritätsbeitrag zu berechnen und unter den Klubs, die den Spieler ausgebildet haben, aufzuteilen. Der neue Klub muss die ehemaligen Klubs des Spielers um Angabe ihrer Bankverbindungen ersuchen, damit der Solidaritätsbeitrag den anspruchsberechtigten Klubs überwiesen werden kann. Bei der Aufteilung des Solidaritätsbeitrags spielt der Spielerpass eine zentrale Rolle, da er Aufschluss über die anspruchsberechtigten Klubs gibt. In jedem Fall hat der Spieler den neuen Klub bei der Ermittlung der anspruchsberechtigten Klubs zu unterstützen, sollte der Spielerpass unvollständig sein.

- 2 Wird dem ehemaligen Klub die Transferentschädigung vom neuen Klub in Raten geleistet, muss der Solidaritätsbeitrag innerhalb von 30 Tagen nach der jeweiligen Ratenzahlung an die Klubs ausbezahlt werden.¹⁸⁰
- 3 Kann die Karriere des Spielers nicht bis zu dessen 12. Geburtstag zurückverfolgt werden, wird der Betrag für die „fehlenden Jahre“ an den Verband des Landes ausbezahlt, in dem der Spieler registriert war. Die entsprechende Summe ist für Nachwuchsprogramme zu verwenden.¹⁸¹ Nach unbenutztem Ablauf von 18 Monaten seit der Registrierung des Spielers für den neuen Klub geht der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag auf den Verband über. Dieser hat sechs Monate Zeit, den Anspruch geltend zu machen, da der Anspruch mit Ablauf zweier Jahre nach der Registrierung verjährt. Falls der Verband aber stichhaltig beweisen kann, dass einer seiner berechtigten Mitgliedsklubs nicht mehr existiert, sollten dem Verband der Solidaritätsbeitrag umgehend und nicht erst nach Ablauf von 18 Monaten ausbezahlt werden. Wenn der Verband den Solidaritätsbeitrag geltend gemacht hat und daraufhin ein anspruchsberechtigter Klub seinen Anspruch anmeldet, geht der Anspruch des Verbandes unter.
- 4 Bei Verletzung dieser Bestimmung dieses Anhangs entscheidet die Disziplinarkommission über geeignete Massnahmen, nachdem die KBS in der Sache entschieden hat und die Haltung einer der am Streitfall beteiligten Parteien als besonders verwerflich erachtet.

¹⁸⁰ Würde bei einer Vereinbarung von Ratenzahlungen der ganze Solidaritätsbeitrag sofort fällig, käme dies insofern einer ungerechtfertigten Bereicherung seitens der Klubs gleich, die an diesem Solidaritätsbeitrag partizipieren, als gar noch nicht alle Raten fällig geworden sind.

¹⁸¹ Typischerweise hat ein Verband Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag, wenn der ausbildende Klub nicht mehr existiert (z. B. wegen Konkurs), der ausbildende Klub keinen Solidaritätsbeitrag geltend macht (aus beliebigen Gründen wie fehlende Kenntnis vom Anspruch oder mangelndes Interesse) oder beim betreffenden Verband oder bei der betreffenden Liga Aufzeichnungen über die Registrierung des Spielers für diesen Klub fehlen.

BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH STATUS UND TRANSFER VON FUTSAL-SPIELERN

Definitionen

In diesem Anhang gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Futsal** ist Fussball, der gemäss den Futsal-Spielregeln gespielt wird, die von der FIFA in Zusammenarbeit mit dem Bureau des International Football Association Board festgelegt wurden.
2. **Elferfussball** ist der Fussball, der gemäss Spielregeln gespielt wird, die vom International Football Association Board erlassen wurden.
3. **Das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern** ist das Reglement, das von der FIFA auf der Grundlage von Art. 5 der FIFA-Statuten vom 19. Oktober 2003 herausgegeben wurde.
4. **Ehemaliger Verband:** Verband, dem der ehemalige Verein angehört.
5. **Ehemaliger Verein:** Verein, den ein Spieler verlässt.
6. **Neuer Verband:** Verband, dem der neue Verein angehört.
7. **Neuer Verein:** Verein, zu dem ein Spieler wechselt.
8. **Offizielle Spiele:** Spiele im Rahmen des organisierten Fussballs, z. B. nationale Meisterschafts- und Pokalspiele sowie internationale Meisterschaftsspiele für Vereine, jedoch ohne Freundschafts- und Testspiele.
9. **Organisierter Fussball:** Fussball und Futsal, der durch die FIFA, die Konföderationen oder die Verbände organisiert oder durch sie genehmigt wird.

10. **Schutzzeit:** ein Zeitraum von drei ganzen Spielzeiten oder drei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag vor dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde, oder ein Zeitraum von zwei ganzen Spielzeiten oder zwei Jahren, was zuerst eintritt, nach Inkrafttreten des Vertrags eines Berufsspielers, sofern der Vertrag nach dessen 28. Geburtstag unterzeichnet wurde.
11. **Registrierungsperiode:** der vom zuständigen Verband gemäss Art. 6 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern festgesetzte Zeitraum.
12. **Spielzeit:** Eine Spielzeit beginnt mit dem ersten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft und endet mit dem letzten offiziellen Spiel der betreffenden nationalen Meisterschaft.

Es wird auf den Abschnitt „Definitionen“ der FIFA-Statuten verwiesen.

Hinweis: Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

Artikel 1 Grundsatz

Die vorliegenden Bestimmungen sind als Anhang 6 fester Bestandteil des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.

Inhalt

Grundsatz

Bislang war die Lage in Bezug auf Futsal und die Teilnehmer an dieser Disziplin rechtlich nicht gesondert geregelt. Die Bestimmungen für Elferfussball galten uneingeschränkt auch für Futsal, ungeachtet der Besonderheiten dieser Disziplin. Dies führte bisweilen zu Härtefällen.¹⁸² Die folgenden Bestimmungen weichen nur dort vom Hauptreglement ab, wo es unbedingt nötig ist, und verweisen in der Regel auf die Bestimmungen, die für alle Fußballspieler ungeachtet der Disziplin, die sie ausüben, gelten.

¹⁸² Insbesondere konnte die Lizenz eines Spielers nicht geteilt werden, so dass ein Spieler gleichzeitig nicht für einen Elferfussball- und einen Futsal-Klub spielen durfte.

Artikel 2 Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen für den Status und Transfer von Futsal-Spielern enthalten die allgemein gültigen und verbindlichen Regeln bezüglich des Status von Futsal-Spielern, deren Spielberechtigung im Rahmen des organisierten Fußballs und deren Transfer zwischen Vereinen unterschiedlicher Verbände.
2. Für die Futsal-Spieler gilt uneingeschränkt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, sofern dieser Anhang 6 keine besonderen Bestimmungen für Futsal vorsieht.
3. Jeder Verband regelt den Transfer von Futsal-Spielern zwischen den eigenen Vereinen in einem verbandsinternen Reglement, das Art. 1 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern entsprechen muss.
4. Die folgenden Bestimmungen des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern sind auf nationaler Ebene für Futsal verbindlich und ohne jegliche Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren: Art. 2 bis 8, 10, 11 und 18.
5. Das Reglement jedes Verbands hat geeignete Massnahmen zum Schutz der Vertragsstabilität unter Berücksichtigung des zwingenden nationalen Rechts und der nationalen Tarifverträge zu enthalten. Insbesondere sind die Grundsätze in Art. 1 Abs. 3 lit. b des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zu berücksichtigen.

Inhalt

- 1. Geltungsbereich dieses Anhangs**
- 2. Nationale Reglemente**

1. Geltungsbereich dieses Anhangs

- 1 Dieser Anhang enthält Bestimmungen betreffend internationale Transfers von Futsal-Spielern, den Status dieser Spieler, ihre Spielberechtigung für den organisierten Fussball sowie die Abstellung und Spielberechtigung von Futsal-Spielern für die Auswahlmannschaften des Verbandes. Diese grundlegenden Bestimmungen sind zwingend und weltweit einheitlich anzuwenden.
- 2 Zweck der Bestimmungen dieses Anhangs ist deshalb einerseits die Regelung internationaler Transfers zwischen den einzelnen Mitgliedsverbänden und andererseits die Festlegung von Grundsätzen, die eine einheitliche und deckungsgleiche Behandlung aller Futsal-Spieler und -Klubs im internationalen Fussball sicherstellen. Grundsätzlich gilt für Futsal-Spieler uneingeschränkt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, es sei denn, dieser Anhang sieht besondere Bestimmungen vor.

2. Nationale Reglemente

- 1 Die Regelung nationaler Transfers, d. h. Transfers zwischen Vereinen, die demselben Verband angehören, obliegt den Mitgliedsverbänden. Die Verbände können folglich ihre Bestimmungen den besonderen Umständen des betreffenden Landes anpassen.¹⁸³
- 2 Die Autonomie der Verbände ist durch die zwingenden Grundsätze des Reglements und dieses Anhangs sowie insbesondere die Bestimmungen, die national verbindlich sind und ohne jede Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren sind¹⁸⁴, hingegen beschränkt.
- 3 Neben den unter Punkt 2 Abs. 2 genannten Bestimmungen müssen die Verbände geeignete Massnahmen zur Wahrung der Vertragsstabilität (Art. 1 Abs. 3 lit. b) treffen, die, wie in der Einleitung bereits erwähnt, einen der Grundsätze dieses Reglements darstellt.
- 4 Bei der Formulierung ihres nationalen Reglements müssen die Verbände zwingendes nationales Recht (insbesondere Arbeitsrecht) und nationale Tarifverträge beachten.

¹⁸³ Für genaue Angaben sei auf die Ausführungen zu Art. 1 verwiesen.

¹⁸⁴ Art. 2 Abs. 4 dieses Anhangs bezieht sich auf Art. 2–8, 10, 11 und 18.

Artikel 3 **Abstellung von Spielern und ihre Spielberechtigung für Auswahlmannschaften**

1. Die Bestimmungen in den Anhängen 1 und 2 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern regeln die Abstellung von Spielern sowie ihre Spielberechtigung für Auswahlmannschaften der Verbände und sind für die Verbände und Futsal-Vereine verbindlich.
2. Ein Spieler darf im Futsal und im Elferfussball nur einen Verband vertreten. Ein Spieler, der in einem Länderspiel im Rahmen eines offiziellen Elferfussball- oder Futsal-Wettbewerbs in irgendeiner Kategorie (Voll- oder Teileinsatz) eingesetzt wurde, kann nicht mehr in einem Länderspiel für eine andere Verbandsmannschaft eingesetzt werden. Vorbehalten ist die Ausnahmeregelung gemäss Art. 15 Abs. 3 bis 5 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten.

Inhalt

Abstellung von Spielern und ihre Spielberechtigung für Auswahlmannschaften

- 1 Die Anhänge 1 und 2 dieses Reglements sind auch für Futsal-Spieler verbindlich.
- 2 Hat ein Spieler einen Verband in einer Auswahlmannschaft im Futsal oder Elferfussball vertreten, ist er auch in der anderen Disziplin an diesen Verband gebunden. Nur offizielle Spiele, d. h. Vor- und Endrundenspiele eines Konföderations- oder FIFA-Wettbewerbs, sind massgebend.
- 3 Ein Spieler, der die Bedingungen von Art. 15 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten¹⁸⁵ erfüllt, kann die Spielberechtigung für einen anderen Verband erlangen.

¹⁸⁵ Die Spielberechtigung für Verbandsmannschaften wurde in den FIFA-Statuten, die am 1. Januar 2004 in Kraft getreten sind, neu geregelt. So hat der Spieler, der mehrere Staatsbürgerschaften besitzt, unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbandes zu erlangen. Die Bedingungen sind wie folgt: 1) Der Spieler war im Besitz mehrerer Staatsbürgerschaften, bevor er für einen Verband das erste offizielle Spiel bestritten hat, 2) er ist jünger als 21 Jahre und 3) er hat für seinen Verband noch kein A-Länderspiel bestritten.

Artikel 4 **Registrierung**

1. Ein Futsal-Spieler muss zur Spielberechtigung für einen Verein gemäss Art. 2 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bei einem Verband entweder als Berufsspieler oder als Amateur registriert sein. Die Teilnahme am organisierten Fussball ist registrierten Spielern vorbehalten. Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA, der Konföderationen und der Verbände einzuhalten.
2. Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Futsal-Verein registriert sein. Ein Spieler darf während dieser Zeit aber auch für einen Elferfussball-Verein registriert sein. Der Futsal- und der Elferfussball-Verein müssen nicht demselben Verband angehören.
3. Ein Spieler kann in der Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres bei maximal drei Futsal-Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler für offizielle Spiele von lediglich zwei Vereinen spielberechtigt. Die Anzahl der Elferfussball-Vereine, für die derselbe Spieler in der Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres registriert sein darf, ist in Art. 5 Abs. 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern festgelegt.

Inhalt

1. **Spielberechtigung**
2. **Registrierung für einen Klub**
3. **Transfer der Registrierung**

1. Spielberechtigung

- 1 Nur ein Spieler, der bei einem Verband für einen seiner Mitgliedsklubs registriert ist, ist zu den Wettbewerben zugelassen, die von diesem Verband oder der betreffenden Konföderation organisiert werden. Die Registrierung eines Spielers ist seine Lizenz für die Teilnahme an offiziellen Spielen innerhalb des organisierten Fussballs.

- 2 Über die Registrierung bei einem Klub eines bestimmten Verbandes hat der Spieler Zugang zum organisierten Fussball und fällt unter die Gerichtsbarkeit dieses Verbandes, der betreffenden Konföderation und der FIFA, sei er als Amateur- oder als Berufsspieler registriert.

2. Registrierung für einen Klub

Ein Spieler kann jeweils nur bei einem Futsal-Verein registriert sein. Der Spieler darf sich aber auch für einen Elferfussball-Verein im gleichen oder in einem anderen Verband registrieren lassen.¹⁸⁶

3. Transfer der Registrierung

Ein Spieler kann in der Zeitspanne vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres bei maximal drei Futsal-Vereinen registriert werden. In dieser Zeit ist der Spieler aber nur für offizielle Spiele von zwei Vereinen spielberechtigt.¹⁸⁷

¹⁸⁶ Die Möglichkeit, sich gleichzeitig für Vereine beider Disziplinen registrieren zu lassen, dient der Förderung insbesondere des Futsal. Ohne die Möglichkeit, sich für beide Disziplinen registrieren zu lassen, würde sich ein Spieler wahrscheinlich für den Elferfussball entscheiden und sich so vom Futsal abwenden. In vielen grenznahen Regionen sind die Spieler im Elferfussball in einem Verband und im Futsal im benachbarten Verband registriert. Da zur Teilnahme an der jeweiligen Disziplin zwei völlig verschiedene Lizenzen erforderlich sind, dürfen sich Spieler in zwei verschiedenen Verbänden registrieren lassen.

¹⁸⁷ Für genaue Angaben sei auf die Ausführungen zu Art. 5 verwiesen.

Artikel 5 Internationaler Futsal-Freigabeschein

1. **Ein Futsal-Spieler, der bei einem Verband registriert ist, darf nur für einen Futsal-Verein eines anderen Verbands registriert werden, wenn dieser vom ehemaligen Verband einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten hat. Er wird kostenlos, bedingungslos und uneingeschränkt ausgestellt. Vereinbarungen, die diese Bestimmungen missachten, sind ungültig. Der Verband, der den internationalen Futsal-Freigabeschein ausstellt, lässt der FIFA eine Kopie zukommen. Das administrative Verfahren zur Ausstellung eines internationalen Freigabescheins für Elferfussball gilt auch für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins. Das entsprechende Verfahren ist in Anhang 3 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern geregelt. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Elferfussball unterscheiden.**
2. **Für Spieler unter zwölf Jahren braucht kein internationaler Futsal-Freigabeschein ausgestellt zu werden.**

Inhalt

Internationaler Futsal-Freigabeschein

- 1 Bei einem Transfer eines Futsal-Spielers zwischen Klubs zweier verschiedener Verbände muss der Verband des neuen Klubs vom Verband, bei dem der Spieler formell registriert war, einen internationalen Futsal-Freigabeschein erhalten.
- 2 Der internationale Futsal-Freigabeschein beinhaltet die Bestätigung, wonach der Inhaber ab einem bestimmten Datum innerhalb eines bestimmten Verbandes spielen darf. Der internationale Futsal-Freigabeschein ist ein einfaches Formular, das vom ehemaligen Verband, bei dem der Spieler bislang registriert war, ausgefüllt wird. Von der FIFA werden zu diesem Zweck Spezialformulare zur Verfügung gestellt. Es können aber auch Formulare mit ähnlichem Inhalt verwendet werden. Der internationale Futsal-Freigabeschein muss sich vom internationalen Freigabeschein für Elferfussball in jedem Fall unterscheiden.

- 3 Der internationale Futsal-Freigabeschein darf an keine Bedingungen geknüpft werden. Insbesondere darf die Gültigkeit eines internationalen Futsal-Freigabescheins nicht befristet sein. Etwaige Klauseln dieser Art auf dem Freigabeschein sind deshalb nichtig. Verbände dürfen für die Ausstellung eines internationalen Futsal-Freigabescheins weder Auslagen in Rechnung stellen noch eine Gebühr erheben. Wie im Elferfussball ist für Spieler unter zwölf Jahren auch im Futsal kein internationaler Freigabeschein erforderlich.
- 4 Der internationale Futsal-Freigabeschein wird dreifach ausgestellt. Das erste Exemplar (Original) ist dem gesuchstellenden Verband, das zweite der FIFA zu schicken. Das dritte Exemplar bleibt im Besitz des Verbandes, den der Spieler verlässt.
- 5 Das Administrativverfahren für die Ausstellung des internationalen Freigabescheins gemäss Anhang 3 des Reglements gilt auch für die Ausstellung des internationalen Futsal-Freigabescheins und wurde unter diesem Punkt genau dargelegt.

Artikel 6 Durchsetzung von Disziplinarstrafen

1. **Eine Sperre für ein Spiel (vgl. Art. 20 Abs. 1 und 2 des FIFA-Disziplinarreglements), die gegen einen Spieler für ein Vergehen während oder in Zusammenhang mit einem Futsal-Spiel verhängt wird, erstreckt sich nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Futsal-Verein. Analog erstreckt sich eine Sperre für ein Spiel, die gegen einen Spieler im Elferfussball verhängt wurde, nur auf den Einsatz des betreffenden Spielers bei seinem Elferfussball-Verein.**
2. **Eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate erstreckt sich auf den Einsatz des Spielers sowohl bei seinem Futsal- als auch bei seinem Elferfussball-Verein, ungeachtet dessen, ob das Vergehen beim Futsal oder beim Elferfussball begangen wurde.**
3. **Ist ein Spieler bei einem Futsal- und einem Elferfussball-Verein zweier verschiedener Verbände registriert, hat der Verband, bei dem der Spieler zum einen registriert ist, den anderen Verband über eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate zu informieren.**
4. **Disziplinarstrafen, die vor einem Transfer gegen einen Spieler ausgesprochen wurden, müssen vom Verband, der den Spieler neu registriert, durchgesetzt werden. Der ehemalige Verband hat den neuen Verband bei der Ausstellung des internationalen Futsal-Freigabescheins schriftlich über entsprechende Strafen zu informieren.**

Inhalt

Durchsetzung von Disziplinarstrafen

- 1 Die Durchsetzung von Disziplinarstrafen bei Spielern, die für zwei Klubs unterschiedlicher Disziplinen registriert sind, bedarf einer genaueren Betrachtung. Die Lösung, die diese Bestimmungen vorgeben, ist zweifellos angemessen. So wird zwischen zwei Arten von Strafen unterschieden: Spielsperren, die in der Regel für einen eher leichten Verstoss gegen das Disziplinarreglement ausgesprochen werden und nur in der Disziplin, für die sie verhängt wurden, verbüsst werden müssen, sowie Sperren für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate¹⁸⁸, die für beide Disziplinen gelten.
- 2 Über eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate gegen einen Spieler, der bei einem Futsal- und einem Elferfussballklub zweier verschiedener Verbände registriert ist, hat der Verband, der die Sperre verhängt hat, den anderen Verband entsprechend zu informieren. Der zweite Verband muss die Sperre umgehend durchsetzen.
- 3 Verhängt die FIFA gegen einen Spieler eine Sperre für eine bestimmte Anzahl Tage oder Monate, muss sie den Verband der Disziplin, wo sich das Vergehen zugetragen hat, entsprechend informieren. Dieser Verband hat daraufhin den anderen Verband zu benachrichtigen.
- 4 Ein Spieler, der während der Verbüssung einer Strafe zu einem Klub eines anderen Verbands wechselt, muss den Rest seiner Strafe beim neuen Klub im neuen Verband verbüßen. Es obliegt dem ehemaligen Verband, den neuen Verband im Rahmen der Ausstellung des internationalen Futsal-Freigabebescheins über die verbleibende Strafe zu informieren. Die entsprechende Mitteilung ist dem internationalen Futsal-Freigabebeschein beizulegen.

¹⁸⁸ Diese Sperren sind in der Regel auf einen schweren Verstoss gegen das Disziplinarreglement, etwa Dopingvergehen, zurückzuführen.

Artikel 7 Einhaltung von Verträgen

1. **Ein Berufsspieler, der bei einem Elferfussball-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Futsal-Verein nur einen zweiten Profivertrag unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Elferfussball-Vereins vorliegt. Ein Berufsspieler, der bei einem Futsal-Verein unter Vertrag steht, darf mit einem Elferfussball-Verein nur einen zweiten Profivertrag unterzeichnen, sofern eine entsprechende schriftliche Einwilligung seines Futsal-Vereins vorliegt.**
2. **Die Bestimmungen betreffend Vertragsstabilität sind in Art. 13–18 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten.**

Inhalt

Einhaltung von Verträgen

- 1 Ein Spieler, der vertraglich bereits an einen Klub einer Disziplin gebunden ist, kann mit einem Klub der anderen Disziplin gleichzeitig nur einen Vertrag abschliessen, wenn die schriftliche Einwilligung des ersten Klubs vorliegt¹⁸⁹. Diese Bestimmung dient der Wahrung der Interessen des ersten Klubs, mit dem der Spieler einen Vertrag abgeschlossen hat. So soll er vor neuen Verpflichtungen des Spielers geschützt werden, die die ordnungsgemässe Erfüllung des mit ihm abgeschlossenen Arbeitsvertrags gefährden könnten.

¹⁸⁹ Ohne die Einwilligung des Klubs, an den der Spieler vertraglich bereits gebunden ist, darf sich der Spieler hingegen als Amateur für einen Klub der anderen Disziplin registrieren lassen.

- 2 Schliesst der Spieler ohne vorgängige Einwilligung des ersten Klubs einen Arbeitsvertrag für die andere Disziplin ab, sollte zuerst geprüft werden, ob die ordnungsgemässe Erfüllung des ersten Arbeitsvertrags durch den Abschluss eines zweiten Vertrags gefährdet ist oder ob beide Verträge, vielleicht mit einigen Anpassungen im zweiten Vertrag, miteinander vereinbar sind.
- 3 Die Grundsätze betreffend die Wahrung der Vertragsstabilität gelten auch für Verträge, die im Futsal abgeschlossen werden.

Artikel 8 Schutz Minderjähriger

Ein Spieler darf erst international transferiert werden, wenn er mindestens 18 Jahre alt ist. Die Ausnahmen zu dieser Regel sind in Art. 19 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten.

Inhalt

Schutz Minderjähriger

Der Grundsatz des Schutzes Minderjähriger gilt auch für Futsal-Spieler.¹⁹⁰

¹⁹⁰ siehe Ausführungen zu Art. 19

Artikel 9 Ausbildungsentschädigung

Die Bestimmungen betreffend Ausbildungsentschädigung gemäss Art. 20 und Anhang 4 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern finden beim Transfer von Spielern zu und von Futsal-Vereinen keine Anwendung.

Inhalt

Ausbildungsentschädigung

Da Futsal eine Disziplin ist, die nur in bestimmten Regionen praktiziert wird, noch keine weltweite Verbreitung kennt und in die bedeutend geringere Beträge investiert werden als in den Elferfussball, haben die Bestimmungen betreffend Ausbildungsentschädigung und Solidaritätsmechanismus für Transfers zwischen Futsal-Klubs keine Gültigkeit.

Artikel 10 Solidaritätsmechanismus

Die Bestimmungen betreffend Solidaritätsmechanismus gemäss Art. 21 und Anhang 5 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern finden beim Transfer von Spielern zu und von Futsal-Vereinen keine Anwendung.

Inhalt

Solidaritätsmechanismus

Siehe Ausführungen zu Art. 9.

Artikel **11** **Zuständigkeit der FIFA**

1. **Unbeschadet des Rechts jedes Futsal-Spielers oder -Vereins, bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Zivilgericht anzurufen, ist die FIFA für alle Fälle zuständig, die in Art. 22 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern festgehalten sind.**
2. **Die Kommission für den Status von Spielern oder der Einzelrichter entscheidet alle Streitigkeiten in Übereinstimmung mit Art. 23 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.**
3. **Die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten (KBS) oder der KBS-Richter entscheidet alle Streitigkeiten gemäss Art. 24 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.**
4. **Gegen die Entscheide der genannten Organe kann beim Court of Arbitration for Sport (CAS) Berufung eingelegt werden.**

Inhalt

Zuständigkeit der FIFA

Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen betreffend Zuständigkeit der FIFA verwiesen, die uneingeschränkt auch für futsalbezogene Streitfälle gelten. Der Wechsel eines Spielers von einem Elferfussball- zu einem Futsal-Verein (und umgekehrt) fällt ebenfalls unter Art. 22–24.

Artikel **12** **Unvorhergesehene Fälle**

Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle regelt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern.

Inhalt

Unvorhergesehene Fälle

Selbsterklärend, siehe auch Art. 27.

Artikel **13** **Offizielle Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieser Bestimmungen ist der englische Text massgebend.

Inhalt

Offizielle Sprachen

Alle FIFA-Reglemente werden in den vier offiziellen FIFA-Sprachen, sprich Englisch, Französisch, Spanisch und Deutsch, veröffentlicht. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Wortlaut der einzelnen Reglementstexte ist der englische Wortlaut massgebend.¹⁹¹

Artikel **14** **Durchsetzung**

Dieser Anhang wurde vom FIFA-Exekutivkomitee am 29. Juni 2005 genehmigt und tritt am 1. September 2005 in Kraft.

¹⁹¹ siehe Art. 28 des Reglements und Art. 8 Abs. 4 der FIFA-Statuten

